Seibel

2. 3.

Die

revidirte Ordnung

der

lateinischen Schulen

und der

Gymnasien

im

Königreiche Bayern

vom 24. Februar 1854

[illegible]

[illegible], Erläuterungen und Novellen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die revidirte Ordnung

der

lateinischen Schulen

und der

Gymnasien

im

Königreiche Bayern

vom 24. Februar 1854

mit den seither erschienenen

Vollzugsbestimmungen, Erläuterungen und Novellen.

Systematisch geordnet von

V. Seibel,

Professor am kgl. Lyceum zu Dillingen.

Mit ministerieller Genehmigung veröffentlicht.

Bamberg 1864.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

„Keine Sorgfalt ist eines Gesetzgebers würdiger, als diejenige für die „Erziehung der Jugend".

König Friedrich II. von Preußen.

Vorwort.

Die durch höchste k. Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1854 eingeführte revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern bildet zwar zur Zeit noch immer die Basis der reglementären Bestimmungen und Normen über das Studienwesen in Bayern. Im Laufe des seitdem verflossenen Decenniums hat jedoch theils die nothwendige Durchführung eines gleichmäßigen Vollzuges der durch dieselbe gegebenen Anordnungen eine Reihe von erläuternden und ergänzenden Vorschriften in zahlreichen höchsten Ministerial-Erlassen hervorgerufen, theils haben die während dieser Zeit gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen die höchste kgl. Unterrichtsbehörde zu mehrfachen, theilweise sehr umfassenden und tief eingreifenden Modificationen und Abänderungen in der erwähnten revidirten Schul-Ordnung veranlaßt, durch welche die Novellen vom 12. November 1856, vom 8. Juli 1857, vom 29. April 1861 nebst dem zu letzterer gehörigen Vollzugs-Regulativ vom 4. Mai 1863, endlich die Novellen vom 25. April 1864 und vom 8. Juni 1864 ihr Entstehen erhielten. Außerdem machte auch die inzwischen erfolgte Aufnahme des stenographischen Unterrichts unter die facultativen Lehrfächer, ferner die neue Organisation des Turnunterrichts und dessen Erhebung zu einem obligatorischen Unterrichts-Gegenstande die Erlassung neuer Verfügungen nöthig.

So hat sich auf diesem Gebiete ein mannigfaches, ziemlich umfangreiches Material angesammelt. Es möchte daher ein Hilfsmittel, durch welches man in den Stand gesetzt würde, sowohl jenes Material, systematisch geordnet, im Ganzen leicht und klar zu überblicken, als auch in jedem einzelnen Falle über die zur Zeit in Geltung bestehenden Normen sicher und ohne langes, zeitraubendes Nachschlagen sich zu unterrichten, zunächst für Vorstände und Lehrer der Anstalten sowie überhaupt

für alle Männer vom Fache, dann aber auch, für alle diejenigen, welche als Väter oder Angehörige von Studirenden, oder sonst aus irgend welchem Grunde für das bayerische Studien-Wesen sich interessiren, nicht unwillkommen erscheinen und hiedurch einem gewiß mehrfach gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Commentars zur revidirten Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien. Der Verfasser, der diese Arbeit auch aus dem Grunde als zeitgemäß erachtete, weil dem Vernehmen nach eine wesentliche Veränderung im Studienwesen für die nächste Zeit nicht zu erwarten steht, hatte hiebei den zweifachen Gesichtspunkt, einmal der möglichsten Vollständigkeit, dann der leichten Uebersichtlichkeit und praktischen Brauchbarkeit, im Auge.

Was zunächst den letzterwähnten Punkt und die desbezügliche Einrichtung des Werkchens betrifft, so wurde hiebei in folgender Weise verfahren:

a) Dem Ganzen ist der Text der revidirten Schulordnung zu Grunde gelegt;

b) diejenigen Bestimmungen in den später erlassenen höchsten Ministerial-Entschließungen, welche blos die Regelung des Vollzuges der schulordnungsmäßigen Satzungen zum Inhalte haben, oder als ergänzende Ausführungen, oder authentische Interpretationen derselben zu betrachten sind, wurden geeigneten Ortes, mit genauer Angabe der Quellen, in Noten unter dem Texte, und zwar mit gewöhnlicher kleiner Notenschrift, aufgeführt;

c) solche Verfügungen dagegen, welche eine Abänderung und Umgestaltung schulordnungsmäßiger Bestimmungen enthalten, wurden, wenn sie sich auf ganze §§. erstrecken, und bei ihrer Redaction bereits eine solche Fassung derselben vorgesehen worden war, um selbe sofort für die abgeänderten §§. der Schulordnung substituiren zu können, unmittelbar, mit Weglassung des ursprünglichen Wortlautes in der Schulordnung, in den gegenwärtigen Text aufgenommen, dies jedoch durch eine Note unter dem Texte und außerdem durch Einschließung der Nummer des betreffenden §. mit [ ] angedeutet: wo aber die sofortige Einsetzung in den Text in Ansehung der Fassung unthunlich erschien, oder die Abänderung nur auf den einen oder den andern Punkt eines §. sich bezieht, wurde die betreffende Modification unter dem Texte, jedoch mit gleich großer Schrift wie im Texte, angebracht, die antiquirte Stelle im Texte aber durch kleineren Druck bemerklich gemacht, zugleich die Nummer eines solchen §. mit ( ) eingeschlossen.

Auf diese Weise sind demnach alle zur Zeit in Geltung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — mögen sie nun im Texte oder in den Noten sich befinden — von vorne herein schon für das Auge durch dieselbe größere Schrift kenntlich gemacht.

Zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit der Schrift wurde ein mit besonderer Sorgfalt bearbeitetes Register beigegeben, in welchem die einzelnen Artikel, innerhalb der alphabetischen Ordnung, überall zugleich nach Materien geordnet und zusammengestellt sind.

Anlangend sodann die Rücksicht auf Vollständigkeit, so glaubte der Verfasser auch die geschichtliche Seite nicht außer Acht lassen zu dürfen. Es wurden daher auch solche Abänderungen und Modificationen der Schulordnung, welche später durch neuere Verfügungen selbst wieder antiquirt worden sind, wenigstens nach dem wesentlichen Inhalte aufgeführt, um so dem Leser neben dem vollständigen Inhalte der nunmehr geltenden Bestimmungen auch deren Entstehung darzulegen, was nicht nur den Männern vom Fache von Interesse sein, sondern auch vielfach zur richtigen Auffassung und Würdigung des Geistes der letzteren selbst beitragen dürfte.

Aus gleicher Rücksicht auf Vollständigkeit des betreffenden Materials wurde in einem besonderen Anhange außer dem completen Verzeichnisse der approbirten Lehrbücher und vorgeschriebenen Formularien, eine Aufzählung der sämmtlichen Studien-Anstalten aller Kategorien gegeben, zugleich in zwei statistischen Tabellen eine Uebersicht der Frequenz-Verhältnisse an denselben seit den letzten 30 Jahren beigefügt, eine Zugabe, welche — jedenfalls in dieser Form und Zusammenstellung — neu, und für Manchen nicht ohne Interesse sein möchte.

Bezüglich der zweiten — die isolirten Lateinschulen betreffenden — Tabelle, welche erst nach begonnenem Drucke des Werkchens, einem dem Verfasser zur Kenntniß gekommenen Wunsche zufolge, bearbeitet wurde, erlaubt man sich zu bemerken, daß hier keinerlei Vorarbeiten benützt werden konnten, sondern das gesammte Material erst mit vieler Mühe gesammelt werden mußte, wobei der Verfasser behufs der Authenticität der Angaben, mit den betreffenden kgl. Subrectoraten selbst durch Vermittlung des kgl. Studien-Rectorats Dillingen sich in's Benehmen setzte. Der oben erwähnte Umstand, sowie die Kürze der Zeit, mögen zur Entschuldigung dienen, wenn dem Verfasser eine oder die andere der kleineren Anstalten privaten Charakters entgangen sein, oder sonstige Ungenauigkeiten sich eingeschlichen haben sollten, deren Vermeidung, nach den in der Sache liegenden Schwierigkeiten, auch bei der größten Sorgfalt nicht zu ermöglichen war.

Für die Noten wird noch erinnert, daß die allegirten höchsten kgl. Ministerial-Entschließungen, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bemerkt ist, von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an die kgl. Kreis-Regierungen erlassen sind.

Indem der Verfasser endlich jenen Männern vom Fache, welche denselben bei der Fertigung dieser Arbeit auf die eine oder die andere Art zu unterstützen die Güte hatten, vor allen Sr. Hochwohlgeboren dem kgl. Ministerial-Rathe, Ritter des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, Herrn Pracher, ferner dem kgl. Studi-

en=Rector Herrn **Pleitner** und dem kgl. Lyceums=Rector Herrn Dr. **Pollak** hieselbst, sowie auch den verehrlichen H. H. Vorständen der isolirten Lateinschulen für ihre bereitwilligen Mittheilungen, seinen pflichtschuldigen verbindlichsten Dank ausspricht, schließt derselbe mit dem Wunsche, daß seine Arbeit dem ausgesproch=enen Zwecke möge entsprechend befunden werden.

Dillingen, im September 1864.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Anhang.

Berichtigungen.

S. 11 in Note 11a) Zeile 4 lese man statt Note 61a) **Note 60a).**
S. 15 in Note 16) u. 17) letzte Zeile l. m. statt Note 61a) **Note 60a).**
S. 47 in der Note Zeile 6 l. m. statt Note 121) **Note 12).**

Einführungs-Rescript.

Nr. 1966.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben von den mehrseitig erhobenen Klagen über die ungenügenden Leistungen und Zustände der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und eine sorgfältige Prüfung der Vorschriften über den Unterricht und die Erziehung der Gymnasialjugend, namentlich der Schulordnung vom 13. März 1830 anzuordnen geruht.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist eine „revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern", welche von Seiner Majestät dem Könige unter dem Heutigen Allerhöchst genehmigt worden ist, und der k. Regierung, Kammer des Innern, hierneben in 24 Exemplaren zur genauen Darnachachtung und alsbaldigen Kundgabe an sämmtliche Behörden und Lehrer der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Regierungsbezirkes unter nachstehenden Bemerkungen und Weisungen mitgetheilt wird.

Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs, daß die an den genannten Lehranstalten zu lösende Aufgabe in der Art erfaßt werde, daß an denselben nicht allein gelehrt und der Jugend blos ein bestimmtes Maß von Kenntnissen eingeprägt, sondern auch wirklich erzogen und auf die religiöse und sittliche Bildung eben so sehr, wie auf die geistige hingearbeitet und daher unbeschadet der Verstandesbildung die Veredlung des Gemüthes und Herzens der Jugend gleichmäßig angestrebt und bewirkt werde.

Zur Erreichung dieses Zieles ist durch die einschlägigen Bestimmungen der neuen Schulordnung das Recht der Erziehung und die Handhabung einer strengen Zucht und Ordnung ausschließlich in die Hände der Schulbehörden und des Lehrpersonals gelegt, und in dieser Richtung jeder andere, als der rein pädagogische Einfluß und alle Mitwirkung von Seite anderer Behörden und

Organe aufgehoben *); nur bezüglich der den Kreis-Regierungen obliegenden Schulvisitationen und der Wahrnehmung des denselben zuständigen Oberaufsichts-Rechtes haben Seine Majestät der König Allerhöchste Entschließung vorbehalten, und hat es demnach bei den bisherigen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben **).

Was insbesonders den Unterricht an den Gymnasien betrifft, so ist derselbe in allen Lehrzweigen derartig einzurichten, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert und bei der Jugend Freude und Begeisterung für geistige und wissenschaftliche Beschäftigung und Bestrebung rege gemacht, leerer Mechanismus und Formalismus und vornehmlich alles geistlose Memoriren, wodurch die geistigen Kräfte des Jünglings, anstatt entwickelt und gebildet, nur abgestumpft werden, mit aller Strenge ferne gehalten, daß namentlich bei Erklärung der alten Classiker von der formell-linguistischen Behandlungsweise abgegangen, und mehr die sachliche, Inhalt und Geist der Autoren in's Auge fassende Erklärung zur Anwendung gebracht werde. Diese Behandlungsweise rechtfertigt sich durch den Zweck, welcher durch das Studium des classischen Alterthums bei der Gymnasialjugend erreicht werden soll, von selbst, und ist zugleich in der Allerhöchsten Willensmeinung gelegen, indem Seine Majestät der König ausdrücklich auszusprechen geruht haben, daß Allerhöchst Sie nur darnach die Leistungen des Lehrpersonals beurtheilen und den Lohn dafür bemessen werden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Unterrichtserfolges bei allen Schülern, welche eine öffentliche Studien-Anstalt besuchen, werden von nun an alle Dispensationen einzelner Schüler von Erlernung des einen oder des anderen der in der neuen Schulordnung als obligatorisch bezeichneten Lehrgegenstände für unstatthaft erklärt; ebenso hören alle Separatprüfungen für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule und des Gymnasiums auf, und haben diejenigen Schüler, welche ein solches Zeugniß zu erlangen wünschen, ohne Ausnahme sich der allgemeinen Prüfung am Schlusse des Schuljahres zu unterziehen.

Die anliegende neue Schulordnung tritt nach ihrer Publication an den Studien-Anstalten mit Ausnahme derjenigen Anordnungen, welche die Zahl und

---

*) Es haben demgemäß, wie die k. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723 ausdrücklich bemerkt, die (durch die Schulordnung vom 13. März 1830 in §. 52 niedergesetzten) Ortsscholarchate, so wie die Regierungscommissäre für die lateinischen Schulen und die Gymnasien (m. s. die Vollzugsvorschriften vom 9. Febr. 1834 zu Tit. XII. §. 117 der Schulordnung von 1830) zu bestehen aufgehört. Desgleichen ist eine Betheiligung besonderer Commissäre bei der Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule ausgeschlossen, M. E. vom 13. Juni 1854 Nr. 5109.

**) Im Allgemeinen sind demnach hierüber noch die Bestimmungen der h. M. E. vom 17. Dez. 1825 maßgebend. M. s. über diesen Punkt das Nähere unten Note 50), wo zugleich die besonderen Fälle, in denen das Oberaufsichtsrecht der k. Kreis-Regierung in Anwendung kommt, aufgeführt sind.

Eintheilung der Unterrichtsstunden, dann die Einführung des Unterrichts in der französischen Sprache und in der Physik betreffen und erst mit dem Anfange des Schuljahres 18⁵¹/₅₅ in Wirksamkeit zu setzen sind, sogleich in Kraft, und sind alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen verordnungsmäßigen oder anderweitigen Bestimmungen aufgehoben.

Das unterzeichnete Staatsministerium gibt sich dem Vertrauen hin, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, den genauen Vollzug der neuen Schul-Ordnung in allen Beziehungen strenge überwachen, so wie daß das gesammte Lehrpersonal, welchem Seine Majestät der König bei jeder Gelegenheit die erfreulichsten Beweise der wohlwollendsten Anerkennung seines wichtigen Berufes gegeben haben, die neuen Anordnungen bereitwilligst vollziehen und im lebhaftesten Pflichtgefühle nach Kräften bestrebt sein werde, eine gut gebildete, religiössittlich gestärkte, geistig und körperlich gesunde und kräftige Jugend heranzuziehen.

Die neue Schulordnung mit gegenwärtiger Entschließung ist nicht nur den Schulbehörden und dem Lehrpersonal kund zu geben, sondern auch im Kreis-Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zu welchem Ende die erforderliche Anzahl von gedruckten Exemplaren gegen Vergütung des treffenden Kostenbetrages bei der Administration des k. Central-Schulbücher-Verlages in München zu erholen ist.

München, den 24. Februar 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An
sämmtliche k. Kreis-Regierungen,
Kammern des Innern,
ergangen.

Durch den Minister
Der General-Sekretär,
Ministerialrath **v. Bezold.**

Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs betreffend.

Tit. I.

Arten der Lehr-Anstalten.

§. 1.

Für die höhere allgemeine Bildung der Jugend, zu welcher der Grund einerseits durch die tiefere Erkenntniß und Bewahrung des Christenthums, so wie andrerseits hauptsächlich durch das Studium der Sprachen und der Literatur des classischen Alterthums gelegt wird, sollen lateinische Schulen und über denselben Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Tit. II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Zweck, die im §. 1 bezeichnete Bildung auf ihrer ersten Stufe zu begründen und die Schüler für die am Gymnasium zu erlangende höhere Bildung vorzubereiten.

Nach diesem Zwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichts.

An diesem Unterrichte können auch solche Knaben Theil nehmen, welche das Gymnasium zu besuchen nicht beabsichtigen.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht aus vier Classen und ist mit jedem Gymnasium verbunden, kann aber auch nach Maßgabe des Bedürfnisses für sich bestehen.

§. 4.

Jede der vier Classen hat ihren eigenen Lehrer[1]), welcher den Namen „Studienlehrer" führt. Haben sich für eine Classe mehr als 50 Schüler gemeldet, so wird nach Maßgabe des Bedürfnisses[2]) dem Lehrer entweder ein

---

1) Durch erläuternde Bestimmung der höchsten k. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723 Ziff. 1 wurde die zweijährige Fortführung der Schüler im Unterrichte durch den nämlichen Lehrer, welche vordem angeordnet gewesen war, an der Lateinschule wie am Gymnasium ausdrücklich außer Uebung gesetzt.

2) Das Vorhandensein eines solchen ist, zufolge höchster k. M. E. vom 17. Juni 1854 Nr. 4536 Abs. 8, zu dem oben angegebenen Zwecke von dem einschlägigen Rectorate, bezw. Subrectorate, höheren Ortes noch besonders nachzuweisen.

Aushilfslehrer beigegeben, oder die Trennung der Classe in Parallelcurse eingeleitet.

§. 5.

Vorstand der mit einem Gymnasium verbundenen lateinischen Schule ist der Rector des Gymnasiums, welchem an zahlreich besuchten Anstalten zur Unterstützung in seinem Wirkungskreise aus dem Lehrergremium ein Conrector beigegeben wird.

An der für sich bestehenden vollständigen lateinischen Schule ist ein Lehrer der beiden oberen Classen zugleich Vorstand der Anstalt (Subrector).

§. 6.

Die bereits eingerichteten vollständigen und unvollständigen isolirten lateinischen Schulen dürfen vorerst fortbestehen [3]).

Tit. III.

Von dem Unterrichte in der lateinischen Schule.

§. 7.

Die Lehrgegenstände der lateinischen Schule sind:

Religionslehre,
Lateinische Sprache,
Griechische Sprache,
Deutsche Sprache,
Arithmetik [4]),
Geschichte,
Geographie.

Daneben wird technischer Unterricht in der Kalligraphie, im Gesange und in der Musik, so wie im Zeichnen, dann gymnastischer Unterricht im Turnen und Schwimmen ertheilt.

§. 8.

Der Religions-Unterricht für die katholischen und die protestantischen Schüler soll von einem katholischen und protestantischen Geistlichen, als besonderem Lehrer, ertheilt werden.

---

3) Das Verzeichniß der zur Zeit im Königreiche bestehenden isolirten Lateinschulen s. m. im Anhange sub I. b.

4) Nunmehr, seit Erlaß der höchsten k. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330, beziehungsweise für die IV. Classe Mathematik. Das Nähere s. in §. 21.

Ueber die Befugnisse der kirchlichen Behörden in Beziehung auf den Religions-Unterricht haben die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Maß zu geben[5]).

§. 9.

Jeder Schultag beginnt mit einer Andachts-Uebung, welche für die katholischen Schüler im Besuche der heiligen Messe, und für die protestantischen im Morgengebete mit Gesang besteht.

§ 10.

Ferner sind die Schüler beider Confessionen gehalten, an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in ihren Kirchen unter der Aufsicht der Lehrer ihrer Confession beizuwohnen.

In allen Beziehungen aber hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 11.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache behandelt in der ersten Classe vollständig das Allgemeine der gesammten Formenlehre, wobei einige leichtere Regeln der Syntax auf praktischem Wege mitzutheilen sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Wortbildung durch Erlernung der Wortstämme in ihren Ableitungen zu widmen, mechanisches Memoriren von zusammenhangslosen Wörtern und Redensarten und sogenannten Sentenzen aber, wodurch nur das Gedächtniß beschwert, und der Jugend, anstatt ihren Verstand zu schärfen und zu bilden, Eckel am Lernen beigebracht wird, nicht zu dulden.

Ein zweckmäßiges Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Lateinische dient zur mündlichen und schriftlichen Einübung des Lehrstoffes.

§. 12.

In der zweiten Classe beginnt nach genauer Wiederholung der Etymologie und Ergänzung der Formenlehre in ihren Anomalien der Unterricht in der Syntax bis zum Schlusse der Casuslehre. Mit anderen leichteren Lehren der Syntax kann der Schüler auf praktischem Wege durch die Lectüre bekannt gemacht

5) M. s. unten Note 58). — In erläuternder Ausführung hiezu wird durch h. M. E. vom 11. Mai 1855 — erlassen auf die Reclamation eines kgl. protestantischen Consistoriums — darauf hingewiesen, daß den protestantischen kirchlichen Oberbehörden, nach wie vor, unbenommen bleibe, zu der ihnen geeignet erscheinenden Zeit durch einen Consistorial-Commissär von der Art und Weise des Religions-Unterrichts an den höheren Lehranstalten unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen und sich hiebei in jeder geeigneten Weise die nöthige Kenntniß von dem Unterrichte und den Fortschritten der studirenden Jugend in der Religionslehre zu verschaffen.

werden. Mit der Denk- und Gedächtniß-Uebung der begonnenen Erlernung von Wörter-Familien zur Bereicherung der Wortkenntniß, so wie mit beiden Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche ist fortzufahren.

§. 13.

In der dritten Classe umfaßt der Unterricht alle Theile der Syntax innerhalb des regelmäßigen Sprachgebrauchs; die memorirten Wörterfamilien werden zweckmäßig erweitert, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen haben die erlernten Regeln zu sicherer und zu geläufiger Anwendung zu bringen. Als lateinisches Lesebuch dienen die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos; später, wenn die Schüler die erforderliche Uebung haben, können die Fabeln des Phaedrus erklärt werden.

§. 14.

In der vierten Classe wird die Syntax unter fortgesetzten praktischen Uebungen wiederholt und die Erklärung von Caesaris commentarii de bello gallico oder einer Chrestomathie aus größeren Stücken römischer Historiker vorgenommen.

Zugleich beginnt in dieser Classe der Unterricht in der Prosodie und in den daktylischen Versmaßen mit den nöthigen Uebungen in Wiederherstellung aufgelös'ter Distichen [6]).

§. 15.

Bei diesem Unterrichte soll in der ersten und zweiten Classe die Kenntniß der lateinischen Etymologie zur möglichsten Geläufigkeit gebracht, in der dritten und vierten aber vorzüglich darauf gesehen werden, dem Schüler bei Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche Gewandtheit des Ausdrucks, dann bei jener aus dem Deutschen in das Lateinische Sicherheit in Anwendung der grammatischen Regeln zu verschaffen. Schriftliche Uebersetzung soll nur bei einzelnen

6) „Ob diesem Unterrichte schon beim Beginn" (d. i. schon in der IV. Classe der lateinischen Schule, wo derselbe zuerst in die Reihe der Lehrgegenstände eintritt) „eine „Chrestomathie aus lateinischen Dichtern zu Grunde gelegt werden soll, ist mit „Rücksicht auf §. 25 der revidirten Schulordnung von dem Lehrer-Rathe nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmen." H. k. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723, und — aus Anlaß der von einigen Studien-Rectoraten gestellten Anfrage, ob in dieser Classe ein Dichter gelesen werden dürfe — auf erstere zurückweisend, h. k. M. E. vom 16. November 1854 Nr. 9681. — M. s. auch §. 56 Abs. 1 Note 59).

Zugleich wird durch h. M. E. vom 16. März 1863 Nr. 2242 der Vorschlag eines k. Ministerial-Prüfungs-Commissärs, in der IV. Classe der Lateinschule eine Reihe ausgewählter lateinischer Sentenzen in Versen, und zwar Anfangs etwa täglich einen Hexameter, später ein Distichon, memoriren zu lassen, und diese Uebung am Gymnasium consequent fortzuführen, zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

schwierigen und besonders merkwürdigen, von dem Lehrer im Voraus zu bezeichnenden Stellen gefordert werden; es genüge, daß die Schüler zur Vorbereitung das zu erklärende Pensum aufmerksam durchgegangen und die ihnen unbekannten Vocabeln aufgesucht, verzeichnet und memorirt haben.

§. 16.

Bei allem lateinischen Unterrichte ist auf genaue und richtige Anwendung der Muttersprache die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, und besonders bei Uebersetzungen aus dem Lateinischen dahin zu wirken, daß nicht nur der geeignete Ausdruck in der Muttersprache nachgewiesen und das Abweichende gezeigt, sondern auch der Inhalt des Uebersetzten von den Schülern in freier Darstellung vorgetragen und erläutert werde.

(§. 17.)

Schriftliche Uebungen im Lateinischen sollen während der Schulstunden zur richtigen Anwendung des Erlernten öfter und in der Art gehalten werden, daß der Lehrer das von den Schülern Bearbeitete unmittelbar nach der Ausarbeitung verlesen, das Fehlerhafte sogleich nachweisen und das Richtige eintragen läßt.

In den unteren zwei Classen werden in jedem Monate vier, in den oberen zwei Classen in jedem Monate zwei Schulaufgaben aus dem Deutschen in's Lateinische, darunter auch manchmal umgekehrt eine solche Aufgabe aus dem Lateinischen ins Deutsche, bearbeitet. Diese Scriptionen, welche von dem Lehrer genau zu corrigiren, dann den Schülern zur Einsicht mitzutheilen und mit ihnen genau durchzugehen sind, bilden die Grundlage zur Berechnung des Fortganges [7]).

Die Zahl der Haus-Aufgaben wird für sämmtliche Sprachgegenstände auf wöchentlich zwei festgesetzt, welche von dem Lehrer so einzurichten sind, daß sie den Schülern

7) Nachdem schon die k. M. E. vom 17. Juni 1854 Nr. 4536 Abs. 7 die Zahl dieser Schul- so wie der Haus-Arbeiten durch die Bestimmung ermäßigt,

„Ob und inwiefern die schulordnungsmäßige Zahl der Schul- und Haus-Auf-„gaben in den Monaten, in welchen Ostern fällt, bezw. der Schluß des Schul-„Jahres die Kräfte des Lehrpersonals in erhöhterem Maße in Anspruch nimmt, „zu vermindern ist, hat mit entsprechender Rücksicht auf die Verhältnisse der „einzelnen Lehrer und Classen der Rector selbst zu bestimmen";

und die k. M. E. vom 16. November 1854 Nr. 9861 bezüglich des Umfangs dieser Arbeiten — zunächst wohl am Gymnasium — rescribirt hatte,

„daß nichts im Wege stehe, die Scriptionen kürzer zu machen, da kein Grund „abzusehen ist, warum dieselben so lang sein sollten, wie bei der Absolutorial-„Prüfung — — —, und daß eine gehörige Verständigung der Lehrer unter sich „den Uebelstand beseitigen wird, wonach in einer Woche 3—4 Locationen Statt finden";

erhielt durch h. k. M. E. vom 12. November 1856 Nr. 8684 der zweite Absatz des obigen §. nachstehende Fassung:

Alle vierzehn Tage wird eine Aufgabe aus dem Deutschen in das Lateinische, manchmal auch umgekehrt eine solche Aufgabe aus dem Lateinischen

zur Erweiterung ihrer Kenntnisse bezüglich des in der Schule behandelten Lehrstoffes dienen, zugleich aber auch hinsichtlich der auf die Bearbeitung zu verwendenden Zeit die der Jugend nöthige körperliche Erholung berücksichtigen [8]).

§. 18.

Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der dritten Classe.

Es wird in dieser die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt und eine Anzahl von Vocabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, zugleich werden schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt nach einem zweckmäßigen Elementar-Buche vorgenommen [9]).

Der Unterricht in der vierten Classe umfaßt die Verba in μι und die Anomala, und hat den etymologischen Theil der Grammatik zu vollenden.

Leichte Regeln der Syntax sind auf praktischem Wege mitzutheilen.

Das Auswendiglernen von Vocabeln und kurzen Sätzen, so wie beide Arten von Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementar-Buche werden fortgesetzt.

(§. 19.)

Die Uebersetzungen im Griechischen sollen wie die im Lateinischen (§. 17) behandelt werden, damit Genauigkeit in Anwendung der Formenlehre und Kennt-

---

in das Deutsche bearbeitet. Diese Scriptionen, welche von dem Lehrer ꝛc. ꝛc. . . . . Berechnung des Fortganges.

Bei allen schriftlichen Arbeiten hat der Lehrer auf Sauberkeit der Form und auf eine reinliche, leserliche Handschrift zu dringen. M. s. unten Note 85), Abs. 3 sub d); desgl. §. 24 Abs. 2.

8) Durch h. M. E. vom 12. November 1856 Nr. 8684 hatte dieser Absatz folgende veränderte Fassung erhalten:

„Die Zahl der Hausaufgaben wird für sämmtliche Sprachgegenstände auf monat„lich sechs festgesetzt, welche von dem Lehrer so einzurichten sind, daß sie ꝛc. . . . „. . . berücksichtigen".

Vermöge der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 aber (abgedruckt in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs), die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien betr., Ziffer I. A. ist bezüglich der Zahl der in Rede stehenden Arbeiten nachstehende Bestimmung maßgebend:

Die Zahl der monatlichen Haus-Aufgaben wird für die lateinische Schule auf vier festgesetzt, und darf eine Steigerung dieser Zahl auf sechs nur mit ausdrücklicher Gutheißung des Rectors ausnahmsweise und in solchen Fällen eintreten, wo vielleicht wegen besonderer Schwierigkeiten einzelner Theile des behandelten Unterrichtsstoffes eine mehrere schriftliche Uebung der Schüler zur Befestigung ihrer Kenntnisse als unumgänglich nothwendig sich erweiset.

9) Zugleich ist hiebei der Gewöhnung der Schüler an eine regelmäßige und saubere griechische Schrift besondere Aufmerksamkeit zu widmen. M. E. vom 11. Jan. 1856 Nr. 223. — M. s. auch unten Note 14) und 15), so wie Note 85) Abs. 3 sub d).

niß der allgemeinsten syntaktischen Regeln erlangt werde. Alle 14 Tage ist ein kurzes Exercitium aus der deutschen in die griechische Sprache in der Schule auszuarbeiten, wobei jedoch dem Lehrer überlassen bleibt, manchmal auch umgekehrt eine Aufgabe aus dem Griechischen in das Deutsche bearbeiten zu lassen [10]).

Diese Scriptionen, welche als Grundlage zur Location dienen, hat der Lehrer genau zu corrigiren, dann den Schülern zur Einsicht mitzutheilen und mit ihnen genau durchzugehen.

[§. 20.] [11])

In der deutschen Sprache wird in den beiden unteren Classen der lateinischen Schule unter Rücksichtnahme auf die Kenntnisse, welche sich die Schüler schon früher erworben haben, ein fortschreitender grammatikalischer Unterricht ertheilt. Neben dem theoretischen Unterrichte, der auch auf die beiden oberen Classen sich erstreckt, findet eine praktische Unterweisung und Uebung Statt. In dieser Beziehung tritt zunächst die Lectüre, Analyse und Erklärung geeigneter Abschnitte aus der eingeführten Mustersammlung alle Classen hindurch ein, wobei insbesondere auch das Augenmerk auf richtige Aussprache und Betonung, so wie auf freies Wiedergeben des Inhalts zu wenden ist. Die schriftlichen Versuche haben dann als Aufgabe:

in der ersten Classe:

Die Bildung einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, Erweiterung der Proben durch veränderte Satzformen (behauptend, befehlend, fragend); Nacherzählungen, die entweder an selbstgelesene leichtere Prosa oder an einen passenden Stoff, der vom Lehrer vorgelesen oder frei vorgetragen wurde, sich zu halten haben; kleinere Beschreibungen von Gegenständen aus dem Leben, deren Auffassung dieser Altersstufe möglich ist; Dictando-Uebungen, die namentlich die Befestigung in der Interpunction und Orthographie bezwecken sollen;

in der zweiten Classe:

Fortsetzung aller dieser Uebungen mit Ausnahme des Dictandoschreibens; nur bekommen die Ausarbeitungen nach Maßgabe der fortgeschrittenen Fertig-

---

10) Die zweite Hälfte dieses Absatzes lautet nunmehr zufolge h. M. E. vom 12. Nov. 1856 Nr. 8684 in veränderter Fassung:

Wenigstens alle vier Wochen ist ein kurzes Exercitium rc. . . . . . . bearbeiten zu lassen. — M. s. auch Note 9). —

11) Da dieser ganze §. durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 eine durchgehende Umarbeitung erfahren hat, so ist derselbe unmittelbar in dieser veränderten Fassung, mit Hinweglassung des hiedurch antiquirten ursprünglichen Wortlautes in der revidirten Schulordnung, so wie der auf letzteren sich beziehenden einschlägigen Bestimmungen der h.h. M.M. E.E. vom 16. Novbr. 1854 Nr. 9361 und vom 12. Novbr. 1856 Nr. 8684, in den Text aufgenommen.

keit eine größere Ausdehnung; briefliche Mittheilungen, für welche die Gesichts-Punkte zu bezeichnen sind;

in der dritten Classe:

Fortsetzung dieser Uebungen, abwechselnd mit Uebersetzung interessanter Abschnitte aus Cornelius Nepos; kleinere Aufsätze über ein gegebenes Thema, wozu das Material aus dem Unterrichtskreise zu entnehmen ist;

in der vierten Classe:

Fortsetzung der Uebungen; Uebersetzungen aus Cäsar's gallischem Krieg, mitunter aus Ovid; dann Auszüge aus gegebenen Stücken, bald mit Angabe der Hauptgedanken, bald in ausführlicherer Darlegung des Zusammenhanges. Die Anforderungen an die Aufsätze steigern sich nach Form und Inhalt.

Neben diesen Uebungen hat in allen Classen das Auswendiglernen und der freie Vortrag passender Stücke aus der deutschen Literatur Statt zu finden [11a]).

[§. 21.] [12])

Der arithmetische (bezw. mathematische) Unterricht umfaßt:

in der ersten Classe:

Arithmetik, wöchentlich 3 Stunden.

Die elementaren Eigenschaften des Zahlensystems. — Zahlzeichen. Uebung im Anschreiben und Aussprechen der Zahlen. — Addition, Subtraction, Multi-

---

11a) Gelegenheit ihre desfallsigen Kenntnisse und Fertigkeit vor einem größeren Zuhörer-Kreise darzulegen, ist den Schülern der Lateinschulen sowohl als der Gymnasien durch die seit dem Jahre 1859 wieder eingeführte Feier der Maifeste geboten, worüber unten Note 6(a) zu §. 58 das Nähere nachzusehen ist.

12) Im mathematisch-physikalischen Unterrichte an den k. Studien-Anstalten sind seit dem Jahre 1857 wesentliche Reformen eingetreten.

Durch h. M. E. vom 19. Juni dieses Jahres wurde der mathematische Lehrstoff, welcher bis dahin in den vier Classen des Gymnasiums — und zwar mit Einschluß der Physik für die beiden oberen Classen — behandelt worden war, auf die drei unteren Classen des Gymnasiums und die vierte der Lateinschule in der Weise vertheilt, daß selber in der vierten Classe der lateinischen Schule und in der ersten des Gymnasiums den algebraischen Theil, in der zweiten und dritten Gymnasial-Classe den geometrischen Theil mit Einschluß der Stereometrie und Trigonometrie umfassen sollte; der Unterricht in der Physik aber wurde ausschließlich der vierten Classe des Gymnasiums vorbehalten.

Eine weitere Reform bezüglich der Gliederung des mathematischen Unterrichts-Stoffes in den vier vorgenannten Classen brachte die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 — veröffentlicht in den Kreisamtsblättern des Königreichs — unter Ziff. II., welche verordnete, daß der Unterricht in Algebra und Geometrie stufenweise nebeneinander fortgeführt werde.

Diese tief eingreifenden Aenderungen in der Organisation des erwähnten Unterrichtszweiges, zugleich die Erfahrung, daß die frühere Bezeichnung der betreffenden Themate in der Fassung zu allgemein gehalten war, machte für denselben die Auf-

plication, Division der ganzen Zahlen. — Zerlegung einer Zahl in Faktoren. Theilbarkeit der Zahlen, besonders Kennzeichen derselben durch die (meisten) einzifferigen Divisoren und durch 11. — Absolute und relative Primzahlen. — Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Divisors und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen zweier Zahlen. Benannte Zahlgrößen. — Kopfrechnen.

In der zweiten Classe:

Arithmetik, wöchentlich 3 Stunden.

Rechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen. Umformung derselben im Einzelnen, wie gegenseitige Verwandlung in einander. — Berechnung von aus ganzen und gebrochenen Zahlen zusammengesetzten Ausdrücken mit und ohne

---

stellung eines gänzlich neuen, und zwar genauer detaillirten Programmes nöthig, welches denn auch in der vorgenannten Novelle gegeben wurde.

Da aber gegen dasselbe im Laufe der nächstfolgenden Jahre mehrfache Anstände und Erinnerungen erhoben wurden, ließ das k. Staats-Ministerium, auf Grund der von praktischen Fachmännern hierüber eingeholten Gutachten, eine Revision des bisherigen Unterrichts-Programmes vornehmen, deren Ergebniß in einem neu formulirten Programme niedergelegt, und durch h. M. E. vom 25. April 1864 Nr. 2187 an allen Studienanstalten eingeführt wurde.

In diesem neuen Programme erscheint der Lehrstoff in der Mathematik wieder auf alle vier Classen des Gymnasiums, und zugleich auf die vierte Classe der Lateinschule, vertheilt, wogegen der Unterricht in der Physik, unter vorzugsweiser Betonung der mathematisch-physikalischen Geographie, sich wieder, wie nach der ursprünglichen Bestimmung der revidirten Schulordnung, auf die beiden oberen Classen des Gymnasiums erstreckt, in beiden neben dem fortgesetzten Unterrichte in der Mathematik gleichzeitig einhergehend.

Dasselbe ist, soweit es die lateinische Schule betrifft, als Text in den vorstehenden §. aufgenommen, der ursprüngliche Wortlaut aber der revidirten Schulordnung, bereits antiquirt durch die h. M. E. vom 19. Juni 1857, so wie der nähere Inhalt dieser letzteren selbst, desgleichen des Unterrichts-Programmes von 1861, als nunmehr gleichfalls außer Wirksamkeit gesetzt, weggelassen worden.

In der vierten Classe war der Unterricht in der Mathematik, und zwar nach dem Programme von 1857, zuerst im Schuljahre $18^{57}/_{58}$, nach dem jüngeren von 1861 zuerst im Schuljahre $18^{61}/_{62}$ ins Leben getreten. Das neue Programm von 1864 soll, der Bestimmung der h. M. E. vom 25. April 1864 zufolge, vom Beginne des Schuljahres $18^{64}/_{65}$ an dem mathematischen Unterrichte zu Grunde gelegt, jedoch in der Weise in den einzelnen Classen verfahren werden, daß hiedurch keine Störung in dem bisherigen Unterrichtsgange hervorgerufen werde.

Zugleich wurde in der letztgenannten h. M. E. die Absicht des k. Staats-Ministeriums ausgesprochen, daß im Interesse der gründlichen und systematischen Durchführung des neuen Lehr-Programms, auch der arithmetische Unterricht an den drei unteren Classen der Lateinschule — der bisher noch im Allgemeinen von den betreffenden Claßlehrern besorgt wurde — künftighin einem hiezu befähigten besonderen Lehrer, als Fachlehrer, unter der Aufsicht und Leitung des Professors der Mathematik am Gymnasium, übertragen werden solle, und wurden die kgl. Regierungen beauf-

Klammern. — Besprechung praktischer Rechnungsfälle und Lösungsversuche durch Nachdenken und Schlüsse. — Kopfrechnen.

In der dritten Classe:

Arithmetik, wöchentlich 2 Stunden.

Arithmetische und geometrische Proportionen. Ausführliche und gründliche Theorie derselben mit besonderer Hervorhebung von Bedeutung und Auffindung des arithmetischen wie geometrischen Mittels zweier und mehrerer Zahlen. — Die wichtigsten Maßsysteme und deren gegenseitige Verwandlung. — Praktische Behandlung der Proportionslehre in einfacher und zusammengesetzter Form. Drei- und Vielsatz. Kettenregel. Zinses-, Gewinn und Verlust-, Theilungs-, Gesellschaftsrechnung, überhaupt möglichst vielseitiger und durch Beispiele aus dem Leben erläuterter Unterricht über Behandlungsweise und Anwendung der Proportionen. — Kopfrechnen.

In der vierten Classe:

Algebra. Im Wintersemester 4 Stunden, im Sommersemester 1 Stunde wöchentlich.

Allgemeine Einleitung über Wesen und Zweck der Größenbezeichnung durch Buchstaben. Erklärung der mathematischen Zeichensprache überhaupt. Allgemeine Theorie der Addition, Subtraction, Multiplication, Division in strenger vollständiger Form. Berechnung zusammengesetzter Buchstaben- und Zahlenausdrücke, namentlich Erzielung von Gewandtheit in Factorenzerlegung der Polynome, Gebrauch und Auflösung der Klammern, Umformung von Ausdrücken in quantitativer und qualitativer Hinsicht. — Kurze Darlegung der wichtigsten Sätze, welche zur bewußten Anwendung der Potenzen verstanden werden müssen. — Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie. Im Sommersemester wöchentlich 3 Stunden.

Die Linien in ihren Eigenschaften und Beziehungen. — Der Winkel in seinen Eigenthümlichkeiten und Arten, einzeln wie in mehrfacher Anordnung um einen Punkt einer- wie beiderseits einer Geraden, als Neben-, Scheitel-, Gegen-, Wechsel-, Innen-, Außen-Winkel, sowie in der Lage mit beziehlich parallelen Schenkeln betrachtet. — Parallellinien. — Die geometrische Figur, namentlich Dreieck in seinen Arten nach Seiten und Winkeln, nebst den Grundeigenschaften beider. — Viereck, besonders Parallelogramm; Vieleck, in letzterem vornehmlich Demonstration der möglichen Diagonalen im Ganzen, wie von einem Eck aus,

tragt, die Studien-Rectorate ihrer Bezirke zu gutachtlichen Vorschlägen über die zweckmäßigste Ausführung dieser Maßregel an ihren untergebenen Anstalten — sei es durch Verwendung schon vorhandener Lehr-Kräfte, oder Aufstellung von Assistenten der Mathematik — zu veranlassen. Endlich behufs der Durchführung des neuen Programms an den isolirten Lateinschulen wurden die kgl. Kreis-Regierungen, K.K. d.d. J.J., ermächtigt, in eigener Zuständigkeit das Weitere anzuordnen.

und dadurch bewerkstelligte Zerlegung in Dreiecke. Berechnung der Winkel in Summe und für reguläre Polygone auch einzeln. Congruenz der Dreiecke in vier Hauptsätzen, nebst Anwendung auf gleichschenkelige Dreiecke mit Halbirung des Spitzwinkels und der Grundlinie. — Verhalten der Dreiecke, einzeln, wie bei Vergleichung mehrerer, wenn die Angabe die Ungleichheit gewisser Stücke ausdrücklich besagt. — Erörterung der Bedingungen für Congruenz der Vielecke.

§. 22.

Der Unterricht in der Geschichte beginnt in der dritten Classe und hat sich in dieser auf eine übersichtliche, chronologisch geordnete Darstellung der wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Thatsachen und Ereignisse der griechischen und römischen Geschichte, letzterer mit Einschluß der Völker-Wanderung bis zu Chlodwig dem Frankenkönige, zu erstrecken, und in der vierten Classe von Chlodwig dem Frankenkönige an die deutsche Geschichte in gedrängten Zügen, mit besonderer Berücksichtigung der zu dem bayerischen Staate jetzt erwachsenen Gebiete und des bayerischen Herrscherhauses, abzuhandeln.

§. 23.

Der geographische Unterricht behandelt in der ersten Classe eine übersichtliche Darlegung der fünf Erdtheile, in der zweiten Classe Europa im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Höhenzüge und Flußgebiete, um ein möglichst anschauliches Bild des Bodens zu geben, wobei Bayern wieder besonders ins Auge zu fassen ist; in der dritten Classe die außereuropäischen Erdtheile, soweit deren Kenntniß zur allgemeinen Bildung gehört, in der vierten Classe eine allgemeine Uebersicht und tiefere Begründung des in den vorhergehenden Classen behandelten Lehrstoffes mit größerer Berücksichtigung der politischen und statistischen Verhältnisse [13]).

13) Gemäß h. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330 war verordnet worden, daß der Unterricht in der Geographie in der IV. Classe der Lateinschule auszufallen habe und das für diese Classe schulordnungsgemäß bestimmte geographische Pensum in der III. Classe neben dem bisherigen zu behandeln sei, zu welchem Zwecke die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in der letztgenannten Classe um eine Stunde erhöht, und selbe der Geographie zugewiesen wurde. Durch h. M. E. vom 23. Febr. 1863 Nro. 1506 wurde jedoch verfügt, daß, vom Beginne des Studienjahres $18^{63}/_{64}$ an, in der IV. Classe der lateinischen Schule der geographische Unterricht wieder in einer Wochenstunde ertheilt und zu diesem Zwecke die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in dieser Classe von 23 auf 24 erhöht werden solle, ohne daß jedoch die durch h. M. E. vom 19. Juni 1857 in der III. Classe für den Geographie-Unterricht ausgesetzten 2 Wochenstunden eine Verkürzung zu erleiden haben. — Bezüglich der Vertheilung des Lehrstoffes in dem genannten Fache wurde durch die oben erwähnte h. M. E. vom 23. Februar 1863 die Bestimmung des vorstehenden §. der revidirten Schulordnung wieder vollständig in Kraft gesetzt.

Uebrigens ist bei allem geographischen Unterrichte, wo nur immer thunlich, auf wichtige historische Ereignisse hinzuweisen und dadurch Geographie mi Geschichte in Verbindung zu bringen.

§. 24.

In den zwei unteren Classen der lateinischen Schule wird Unterricht im Schönschreiben ertheilt, welcher von allen Schülern zu besuchen, und bei welchem vorzugsweise auf Reinheit und Deutlichkeit zu sehen ist [14]).

Uebrigens haben die Lehrer sämmtlicher Classen auf eine reine und deutliche Schrift in allen Heften strenge zu halten [15]), und bleibt dem Ermessen des Rectors überlassen, solche Schüler der oberen Classen, welche darin nachlässig oder einer Nachhilfe noch bedürftig sind, dem Schreiblehrer zum Unterrichte und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht in der Musik [16]), im Zeichnen [17]), Turnen [18]) und Schwim-

14) Daß der kalligraphische Unterricht auch die griechische Schrift umfasse, was an einzelnen Anstalten bereits in Uebung ist, wird durch h. k. M. E. vom 11. Jan. 1856 Nro. 223 als eine nachahmungswerthe Einrichtung empfohlen.

15) M. s. auch den weiteren Inhalt der in der vorhergehenden Note erwähnten h. M. E. vom 11. Januar 1856 unten in Note 85) Abs. 3 sub d) zu §. 76.

16) und 17) Der Antrag einiger Rectorate, daß alle Studienschüler ohne Ausnahme zur Theilnahme an dem Unterrichte im Gesange und im Zeichnen angehalten werden sollten, wurde durch h. k. M. E. vom 12. Novbr. 1856 Nr. 8684 Ziff. IV., unter Angabe der entgegenstehenden Erwägungen, dahin beschieden, daß es bei der schulordnungsmäßigen Bestimmung, wornach der Unterrichtsgenuß im Gesange und im Zeichnen nur facultativ ist, sein Verbleiben behalte; übrigens wurde hieran die Bemerkung geknüpft, es werde dem Pflichteifer der Rectorate und Lehrer vertraut, daß sie durch geeignete Belehrung ein lebhaftes Interesse für diese Gegenstände bei der studirenden Jugend zu wecken und rege zu erhalten, und eine entsprechend zahlreiche Unterrichts-Theilnahme herbeizuführen trachten. — M. s. übrigens bezüglich der Musik auch oben Note 11a) zu §. 20, und Note 61a) zu §. 58.

18) Der Turn-Unterricht hat seit dem Schuljahr 18$^{61}/_{62}$ eine wesentliche Umgestaltung erhalten, und ist demselben eine erhöhte Bedeutung in dem Organismus des öffentlichen Unterrichts zu Theil geworden. Nachdem schon durch h. M. E. vom 18. April 1861 Nro. 10225 die kgl. Kreis-Regierungen, dann die Studien-Rectorate und Inspectionen der Schullehrer-Seminarien veranlaßt worden waren, über die Zweckmäßigkeit dieses Unterrichts an den öffentlichen Lehranstalten und namentlich auch über die Frage, ob derselbe als obligater Lehrgegenstand einzuführen sei, gutachtlich sich auszusprechen, wurde durch §. 21 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Nov. 1861 (Gesetzblatt p. 72), dem Antrage der beiden hohen Landtags-Kammern entsprechend, die Zusicherung ertheilt, daß wegen Aufnahme des Turn-Unterrichts in das System des öffentlichen Unterrichts nach Maßgabe der gebotenen Mittel (eines jährlichen Zuschusses von 14000 fl. aus Staatsfonds) die erforderlichen Einleitungen würden getroffen werden.

Es erging hienach von dem k. Staatsministerium ein Generale d. d. 17. Dezbr. 1861 Nro. 10632 an sämmtliche kgl. Kreis-Regierungen, in welchem die Grundzüge

men [19]) wird nach Maßgabe des Begehrens, der Mittel und der Gelegenheit ertheilt [19 a]).

einer Neugestaltung des in Rede stehenden Unterrichts behufs des Vollzugs der oben erwähnten allerhöchsten Zusicherung dargelegt, und die kgl. Kreisregierungen angewiesen wurden, sämmtliche Vorstände der Studien-Anstalten 2c. zur summarischen Anzeige darüber zu veranlassen, ob sie in der Lage seien, den Turn-Unterricht nach den angegebenen Grundzügen sofort oder bis zu welchem Zeitpunkte zu organisiren und welcher vorübergehenden und ständigen Zuschüsse sie zu diesem Zwecke bedürften. Diese Grundzüge bezeichnen als unbedingt nothwendig, daß a) nicht mehr wie bisher blos an den Ferientagen geturnt werde, sondern daß vielmehr häufigere, wo möglich tägliche Uebungen Statt finden, von denen nur diejenigen Schüler befreit werden, welche sich durch ärztliche Zeugnisse über körperliche Nichtbefähigung auszuweisen vermögen; b) daß passende auch während der Winterszeit und ungünstiger Witterung überhaupt benützbare, in angemessener Nähe der Schulhäuser belegene Räume vorhanden seien, und stellen ferner c) aus pädagogischen Gründen als wünschenswerth dar, daß die Functionen des Turnlehrers durch ein Mitglied des Lehrer-Collegiums übernommen werden; endlich wird d) bezüglich der einzuhaltenden Methode, unter Hinweisung auf die h. M. E. v. 18. Apr. 1861, aufs Neue das Spies'sche System adoptirt. — Zugleich erhielten durch das angeführte Generale die k. Kreisregierungen Auftrag, da wo geschlossene Räumlichkeiten vorerst nicht vorhanden seien, die Beschaffung von solchen möglichst zu betreiben.

Die demgemäß eingekommenen Berichte der k. Studien-Anstalten und Schullehrer-Seminarien wurden sodann von dem k. Staatsministerium, den Verhältnissen entsprechend, in Einzeln-Erlassen beschieden. Ueberall aber wurde in diesen Erlassen der Turn-Unterricht als obligatorisch (selbstverständlich unter der oben angedeuteten Rücksicht auf gehörig nachgewiesene körperliche Nichtbefähigung) erklärt, selbst an den Anstalten, wo wegen Mangels an Winterlocalitäten vorerst nur während der Sommermonate im Freien geturnt werden kann. (Uebrigens sind an einer großen Zahl von Studien-Anstalten zur Zeit Winterlocale bereits ausgemittelt, oder darf der Herstellung von solchen in kurzer Zeit entgegengesehen werden). Auch besteht, sicherem Vernehmen nach, höchsten Orts die bestimmte Absicht, daß der Turnunterricht, wo thunlich, sofort, oder jedenfalls möglichst bald, einem oder nach Umständen mehreren Mitgliedern des Lehrer-Collegiums der einzelnen Anstalten übertragen werde.

19) Auch dem zu den Leibes-Uebungen in naher Beziehung stehenden Schwimmunterrichte ist in neuerer Zeit eine erhöhte Aufmerksamkeit und Fürsorge Seitens der allerhöchsten und höchsten Stelle zu Theil geworden.

Eine h. M. E. vom 31. Dez. 1857 Nro. 11,828, den Schwimmunterricht an den Studien-Anstalten betreffend, bringt zur Kenntniß, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruhten, daß auf eine möglichst allgemeine Theilnahme der Schüler der Studien-Anstalten an dem sowohl für die Gesundheit als für die körperliche Ausbildung in hohem Grade förderlichen Unterrichte im Schwimmen in jeder Weise hingewirkt werde, ohne daß jedoch diese Theilnahme als für alle Schüler obligatorisch erklärt werde. Demgemäß werden in der genannten Entschließung den k. Kreis-Regierungen, bezw. den Vorständen der Studien-Anstalten, spezielle Weisungen ertheilt, welche im Wesentlichen auf folgende Punkte sich erstrecken:

a) die Studien-Rectorate haben durch Abschluß von Verträgen den Schülern der Anstalt die Betheiligung an dem genannten Unterrichte möglichst zu erleichtern,

§. 25.

Die Wahl der erforderlichen Bücher ist dem Lehrer-Rathe aus der Zahl der von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gebilligten Lehrbücher [20]) gestattet.

Die einmal eingeführten Lehrbücher dürfen unter fünf Jahren nicht gewechselt werden.

Die für den Religions-Unterricht bestimmten Lehrbücher sollen von den kirchlichen Oberbehörden approbirt sein.

(§. 26.)

Den in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Unterrichtsgegenständen sollen in jeder der vier Classen 22 Stunden wöchentlich gewidmet werden [21]).

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei.

---

und zwar besonders darauf hinzuwirken, daß diese Betheiligung gegen eine Aversal-Summe gestattet wird. Von Seite des k. Kriegsministeriums sind da, wo Militär-Schwimm-Schulen bestehen, die betreffenden Abtheilungen angewiesen worden, den Abschluß von derlei Verträgen durch Stellung mäßiger Anforderungen zu erleichtern, oder wenigstens die Beiträge für die Studien-Schüler zu ermäßigen;

b) es wird gestattet, soweit es zur Ermöglichung der Theilnahme Minderbemittelter nothwendig ist, eine angemessene Position in den Etat hiefür einzusetzen;

c) wo keine Schwimm-Anstalten bestehen, ist darauf hinzuwirken, daß solche errichtet werden;

d) die Studien-Rectoren, Professoren und Studienlehrer haben auf die Theilnahme der Schüler an dem Schwimmunterrichte durch specielle und eingehende Ermunterung und Belehrung hinzuwirken, auch ist eine Beaufsichtigung der Theilnahme am Unterrichte in geeigneter Weise, namentlich durch öfteren Besuch der Schwimm-Schule von Seite der Rectoren und Lehrer, Benehmen mit den Vorstehern, Anwesenheit bei öffentlichen Prüfungen, einzuleiten.

19a) Ueber die bedingungsweise zu gestattende Theilnahme von Schülern der vierten Classe an dem stenographischen Unterrichte s. m. unten Note 71 a).

20) Das vollständige Verzeichniß derselben s. m. im Anhange sub Ziff. II.

21) Nunmehr nur in den beiden unteren Classen; in der dritten und vierten Classe wurde, den Bestimmungen der h. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330 Ziff. 1. 2. 3. 6. zufolge, seit dem Schuljahre $18^{57}/_{58}$ die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden auf 23 erhöht, und von den neu hinzugekommenen Stunden die in der dritten Classe dem geographischen, die in der vierten — nebst den zwei schulordnungsmäßig für die Arithmetik, und der einen für die Geographie bestimmt gewesenen Stunde — dem mathematischen Unterrichte zugetheilt. Seit Anfang des Schuljahres $18^{63}/_{64}$ aber ist, in Gemäßheit der Anordnung der h. M. E. vom 23. Februar 1863 Nr. 1506, in der vierten Classe die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 24 gestiegen, und die neu hinzugesetzte Wochenstunde dem wieder zu ertheilenden geographischen Unterrichte zugewiesen worden.

Uebrigens bemerkt die h. M. E. vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziff. III: „In Bezug auf die von mehreren Studien-Rectoren in jüngerer Zeit wiederholt

(§. 27.)

Die Stunden vertheilen sich in folgender Art:

Erste und zweite Classe:

Religion	2 Stunden,
Latein	10 „
Deutsch	3 „
Arithmetik	3 „
Geographie	2 „
Kalligraphie	2 „

Dritte Classe:

Religion	2 Stunden,
Latein	8 „
Griechisch	5 „
Deutsch	2 „
Arithmetik	2 „
Geschichte	2 „
Geographie	1 Stunde [22]);

Vierte Classe:

Religion	2 Stunden,
Latein	8 „
Griechisch	5 „
Deutsch	2 „
Arithmetik	2 „ [23])
Geschichte	2 „
Geographie	1 Stunde.

Tit. IV.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme und dem Fortgange der Schüler.

(§. 28.)

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 1. October, und endet das erste Semester am Dienstage vor dem Ostersonntage.

„gemachte Bemerkung, daß auch die gegenwärtige Stunden-Zahl für vollständige „Lösung der Aufgabe . . . . noch nicht genügend, und daher auch eine Vermehrung „der Lehrstunden für die zwei unteren Classen der lateinischen Schule . . . . . „wünschenswerth sei, bleibt Entschließung vorbehalten.

22) Nunmehr ebenfalls 2 Stunden. M. s. Note 21).

23) Nunmehr: Mathematik 4 Stunden. M. s. Note 21) und §. 21.

Das zweite Semester beginnt am Donnerstage in der Osterwoche und schließt am 8. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien [24]) zwischen beiden Semestern soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§. 29.

Die Aufnahme in die erste Classe der lateinischen Schule ist durch eine Prüfung bedingt, in welcher der Schüler nachzuweisen hat, daß er einen seinem Alter entsprechenden Religions-Unterricht genossen, und den in den oberen Abtheilungen der deutschen Schule behandelten Lehrstoff sich angeeignet habe, dann daß er in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Declinationen geübt sei [25]).

§. 30.

Das Alter zum Eintritte in die erste Classe der lateinischen Schule wird auf das vollendete zehnte bis incl. dreizehnte Lebensjahr festgesetzt. Dispensationen über dieses Alter hinaus kann nur die kgl. Kreisregierung ertheilen.

Der Eintritt von Knaben, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlichen und geistigen Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter der eben angedeuteten Voraussetzung der Rector zu ertheilen befugt ist.

§. 31.

Die Aufnahme in eine höhere Classe hängt davon ab, daß der Schüler den Anforderungen der vorausgehenden Classe vollständig genügt hat [26]).

---

24) Durch die mehrerwähnte Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziff. IV ist den Osterferien eine verlängerte Dauer gegeben und festgesetzt worden, daß selbe am Freitage vor dem Palm-Sonntage nach Beendigung des vormittägigen Schulunterrichtes beginnen und am ersten Sonntage nach Ostern endigen.

25) Hiezu bemerkt die h. M. E. vom 12. November 1856 Nr. 1684: „Die Foderung, daß „jeder in die unterste Classe der lateinischen Schule eintretende Schüler in den lateinischen „Declinationen geübt sei, muß in Rücksicht auf die von der Schul-Anstalt zu lösende „Aufgabe aufrecht erhalten, und kann davon um so weniger Umgang genommen „werden, als zur Erfüllung derselben allenthalben Gelegenheit sich bietet. In jedem „Falle hat aber der betreffende Unterricht, selbst dann, wenn er mehreren Schülern „gemeinsam ertheilt wird, nur den Charakter des Privat-Unterrichts, nicht aber den „einer öffentlichen Schule, sollte auch hiefür an einzelnen Orten das Unterrichtslocale „in einem öffentlichen Schul-Gebäude benützt werden können."

„Eine Steigerung des angegebenen Maßes nachzuweisender Vorkenntnisse erscheint „im Hinblicke auf die mannigfachen Familien-, localen und sonstigen Verhältnisse „der zum Studium sich vorbereitenden Schüler unzulässig."

26) Die vor dem Erscheinen der revidirten Schulordnung in Geltung gewesene Bestimmung, daß die Note III im sittlichen Betragen das Vorrücken der Schüler verhindere, tritt hiemit selbstverständlich außer Wirksamkeit, und ist lediglich der Grad der

Bei den aus dem Privat-Unterrichte eintretenden Schülern entscheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung [27]), bei den Schülern der Anstalt selbst das von dem Lehrer-Rathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Aufsteigen am Schlusse des Jahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie diese nicht nach dem Urtheile des Lehrer-Rathes befriedigend bestehen, in die nächstuntere Classe zurückzuweisen [28]).

---

wissenschaftlichen Befähigung hiebei als maßgebend zu erachten, wie speciell noch durch die k. M. E. vom 16. November 1854 Nr. 9861 Absatz 8, unter Hinweisung auf die §.§. 31 und 69 der Schulordnung und Absatz 7 des — Eingangs abgedruckten — Einführungs-Rescripts vom 24. Febr. 1854 Nr. 1966, angedeutet wird.

27) Da bezüglich solcher Schüler, welche, aus dem Privat-Unterricht kommend, in eine höhere als die unterste Classe der lateinischen Schule aufgenommen werden wollten, der Vollzug der obigen Bestimmung kein gleichmäßiger war, indem die Aufnahme derselben an den einen Anstalten lediglich von dem bei der Prüfung gelieferten Nachweise des Besitzes der erfoderlichen Kenntnisse, ohne Rücksichtnahme auf die zu deren Aneignung verwendete Zeit, abhängig gemacht, an anderen Anstalten aber neben dem Kenntniß-Nachweise zugleich auch der Ausweis gefodert wurde, daß auf die Vorbereitung für die betreffende Classe im Privatstudium der gleiche Zeitraum, wie von den Schülern an öffentlichen Anstalten verwendet worden war: so gab die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziff. V in dieser Beziehung authentische Interpretation, und indem sie, unter ausführlicher Motivirung, die letzterwähnte Anfoderung des Nachweises einer der Lehrzeit an öffentlichen Anstalten gleichstehenden Vorbereitungszeit für unstatthaft erklärte, erließ selbe, zur Herstellung und Wahrung eines gleichmäßigen Vollzuges obiger Anordnung, die ausdrückliche Verfügung,

„daß Schüler, welche aus dem Privat-Unterrichte in die lateinische Schule eintreten „wollen, einer Prüfung zur Aufnahme in diejenige Classe, für welche sie befähigt „zu sein glauben, zuzulassen, und je nach dem Prüfungs-Ergebnisse in die entsprechende Classe einzuweisen seien." — M. s. jedoch auch bezüglich der hiebei nöthigen Vorsichtsmaßregeln unten Note 74) und Note 29) am Schlusse.

28) Durch höchsten k. Ministerial-Erlaß vom 28. September 1859 Nr. 8002 werden die Fälle, in denen eine solche Nachprüfung zuläßig erscheint, genau präcisirt und über das hiebei zu fällende Urtheil nähere Anhaltspunkte gegeben.

„Ein Aufschub des Urtheils" — heißt es in dem erwähnten M. E. — „und dessen „Abhängigmachung von einer erst am Anfange des nächsten Schuljahres zu erstehen-„den Prüfung ist nicht Angesichts geringer Leistungen aus dem einen oder anderen „Lehrgegenstande, sondern nur dann zuläßig und begründet, wenn bei Schülern in „Würdigung des allgemeinen Standes ihrer Kenntnisse und ihrer „allgemeinen Befähigung am Schlusse des Schuljahres noch gegründeter „Zweifel besteht, ob sie im nächsten Jahre ihre Studien in der höheren Classe mit „Erfolg betreiben können oder nicht. Demgemäß können auch nur ungenügende „Fortschritte der Schüler im Allgemeinen, oder wenigstens in mehreren wichtigen „Lehrgegenständen maßgebend zur Anordnung der fraglichen Prüfung werden, und

Das Ueberspringen einer Classe der lateinischen Schule ist nur ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten.

Die Entscheidung darüber steht der k. Kreis-Regierung nach eingeholtem Gutachten des Rectorats zu.

Wer nach zweijährigem Besuche einer Classe zum Uebertritte in die nächst höhere sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch derjenige, der die nächst untere Classe repetirt hat und nun die nächst höhere wieder repetiren müßte [29]).

„hat diese sodann auch alle betreffenden Gegenstände zu umfassen. Unzulängliche „Befähigung der Schüler in einem einzelnen Unterrichtsfache, während sie im Uebrigen den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen und als befähigt erkannt „werden, ist nur durch mangelhaften Fleiß veranlaßt, und schon im Laufe des „Schuljahres durch Anwendung der zu Gebote stehenden disciplinären Mittel zu „beseitigen; sie gibt aber auch im vorkommenden Falle am Schlusse des Jahres für „sich allein keinen hinreichenden Grund, die betreffenden Schüler zur Erstehung einer „besonderen Prüfung zu verhalten, oder, wenn ausnahmsweise aus pädagogischen oder „disciplinären Rücksichten eine solche angeordnet werden will, daran die schwere „Folge zu knüpfen, daß dieselben, wenn sie die Prüfung nicht bestehen, in die untere „Classe zurückgewiesen werden, sondern es ist ihnen selbst in diesem Falle das Vorrücken „„in die nächsthöhere Classe mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie die fehlenden Kenntnisse rechtzeitig und vollständig durch Privat-Fleiß zu ergänzen haben, zu gestatten und, soferne dieses aus Nachlässigkeit nicht geschehen sollte, auf dem Boden „der Schulzucht in angemessener Weise gegen sie einzuschreiten."

Ueber die Zuständigkeit der endgültigen Entscheidung bezüglich der in den vier ersten Absätzen des §. 31 angeführten Anordnungen bestimmt die h. k. M. E. vom 17. Mai 1855 Nr. 3584 wie folgt:

„Bezüglich der Aufnahme der Schüler in die erste Classe der lateinischen Schule, „dann der Aufnahme und des Vorrückens der Schüler in höhere Classen der lateinischen „Schule und des Gymnasiums, der Aufnahme der Privat-Studirenden und der „Zurückweisung nicht befähigter Schüler in die nächst untere Classe ist das Rectorat „und beziehungsweise der Lehrer-Rath **allein** befugt, die entsprechende Verfügung „zu treffen, und kann hiegegen weder eine Berufung noch Beschwerdeführung an „die k. Kreis-Regierung Platz greifen." M. s. übrigens zu §. 44.

29) Nach den höchsten k. Ministerial-Erlassen vom 8. November 1854 Nr. 10065, 17. Mai 1855 Nr. 3584 und 12. November 1856 Nr. 8684 ist die Bestimmung dieses Absatzes von dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß hiedurch dem Zudrange talentloser Schüler zum Studium rechtzeitig entgegen getreten werden solle, und die hier angeordnete „Entfernung von der Anstalt" als gleichbedeutend mit „**Entfernung vom Studium überhaupt**", „**Wegweisung von der Studien-Laufbahn**" zu erachten.

Hieraus ergibt sich:

a) daß der auf Grund dieser Verordnung von einer Anstalt entfernte Schüler von keiner anderen Anstalt aufgenommen werden darf (M. E. vom 8. Novbr. 1854);

b) daß die in Rede stehende Entfernung von der Anstalt nur in den im Texte angegebenen Fällen und auf Grund ausgesprochener Talentlosigkeit und Unfähigkeit

(§ 32.)

Zur Bestimmung der Fortgangs-Plätze dienen als hauptsächlichste Grundlage die schriftlichen Schularbeiten[30]).

---

eines Schülers, nicht aber als Strafmittel, z. B. für Unfleiß verhängt werden kann, vielmehr gegen solche Schüler, welche den vorschriftsmäßigen Anfoderungen nicht wegen mangelhafter geistigen Begabung, sondern wegen mangelhaften Fleißes nicht genügen, auf dem Wege der Disciplin gradativ vorzuschreiten ist (M.M. E.E. vom 17. Mai 1855 und vom 12. Novbr. 1856);

c) daß hiebei, wo es sich um Beschlußfassung über Talentlosigkeit und Unfähigkeit eines Schülers zur Betretung der Studien-Laufbahn handelt, selbstverständlich nur nach reiflicher Erwägung und mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen ist (M. E. vom 12. Novbr 1856).

d) Endlich wesentlich verschieden von der in Rede stehenden Entfernung von der Anstalt wegen unzulänglicher geistigen Befähigung ist die Wegweisung zur Bestrafung disciplinärer und sittlicher Verfehlungen (Dimission), worüber die §.§. 38—39 und 97 das Nähere enthalten. — In beiden Beziehungen steht dem Rectorate, beziehungsweise dem Lehrer-Rathe, die Beschlußfassung zu, ohne daß hiegegen eine den Vollzug hemmende Berufung an die k. Kreis-Regierung Statt findet (M. E. vom 17. Mai 1855). — M. s. übrigens zu §. 44.

Außer diesen beiden Arten der Entfernung von der Anstalt erkennt die revidirte Schul-Ordnung keinen weiteren Entfernungs-Modus, und wird deshalb die früher in Uebung gewesene Ertheilung des sogenannten consilium abeundi durch die h. M. E. vom 17. Mai 1855 ausdrücklich als mit der Schulordnung in Widerspruch stehend und unstatthaft erklärt.

Daß übrigens die Bestimmungen des §. 31 von solchen Schülern, welche von einer öffentlichen Anstalt austraten, dann nach längerem oder kürzerem Privat-Studium wieder an eine solche einzutreten suchen, nicht umgangen werden, darüber haben die Vorstände der Anstalten genau zu wachen und gegebenen Falles die erforderlichen Recherchen anzustellen. M. s. auch Note 74), letzt. Abs.

30) In Bezug auf die Feststellung und den Ausdruck des Fortganges der Schüler, so wie auf die hiebei maßgebenden Momente, wurde durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 (abgedruckt in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs) in Abschn. I. lit. B., und durch das Vollzugs-Regulativ vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 eine Reihe von Anordnungen erlassen, durch welche der Inhalt der §.§. 32, 35, 85 und 86 der revidirten Schulordnung wesentliche Modificationen erlitt.

Erstere, von dem Grundsatze ausgehend, daß

a) zur richtigen Würdigung des Gesammtbildungsstandes eines Schülers, vorzugsweise in den classischen Sprachen, dann aber auch mehr oder weniger in den anderen Lehrgegenständen, das Ergebniß der — verhältnißmäßig wenigen — schriftlichen Schularbeiten nicht ausreichend sei, sondern auch die von dem Schüler während des ganzen Schuljahres bethätigten mündlichen Leistungen hiebei gleichmäßig in Betracht zu ziehen seien; ferner daß

b) bei aller Fortgangsfeststellung dem Zahlensystem aus mehreren Gründen das Notensystem unbedingt vorzuziehen ist,

traf nachstehende Verfügungen:

1) Zur Feststellung des Fortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sollen die schriftlichen Schulaufgaben und die mündlichen Leistungen der Schüler während

Im Lateinischen und Griechischen kommen dazu die in den §.§. 17 und 19 bezeichneten Scriptionen in Anwendung.

---

des Jahres dienen, und diesen beiden Factoren die gleiche Bedeutung eingeräumt werden; als solche mündliche Leistung aber sollte nach der erläuternden Bemerkung der h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097 selbstverständlich nur die Lösung einer bestimmten dem Schüler gegebenen Aufgabe, und nicht schon die Beantwortung einer einzelnen im Vorübergehen an ihn gerichteten Frage in Betracht zu kommen haben.

2) Die Location aus den schriftlichen Schulaufgaben kann nach dem Ermessen des Lehrers entweder nach Fehlern oder nach Noten geschehen. Bei denjenigen Gegenständen, bei welchen sie nach Fehlern geschieht, sind die Fehler am Schlusse des Semesters in Noten umzusetzen.

3) Es sind 4 Noten mit je 9 Decimalen zwischen der I. u. II., II. u. III., III. u. IV. Note anzuwenden, so daß

I,0 bis I,5 inclus. die Note I,
I,6 bis II,5 inclus. die Note II,
II,6 bis III,5 inclus. die Note III und
III,6 bis IV die Note IV

bedeutet.

4) Wegen Wichtigkeit der mündlichen Leistungen ist jedem Schüler, der mündlich examinirt wird, die ihm zukommende Note sofort zu eröffnen.

Durch das Vollzugs-Regulativ vom 4. Mai 1863 aber wird, unter Festhaltung der in der vorerwähnten Novelle ausgesprochenen leitenden Grundsätze im Allgemeinen, der Vollzug der in derselben in Abschn. I. lit. B. und Abschn. IX. gegebenen Bestimmungen neu geregelt. Die desbezüglichen Vorschriften umfassen 9 §.§., wovon die auf den vorstehenden §. 32 der Schulordnung in Anwendung zu bringenden in nachstehender Weise lauten:

§. 1. Die Qualification der Leistungen der Schüler ist an der lateinischen Schule und am Gymnasium in Noten auszudrücken.

§. 2. Hiezu dienen vier Haupt-, und bei den einzelnen Fächern und Aufgaben noch je zwei Zwischen-Noten, so daß die ganze Notenscala also sich darstellt:

I = 1
I—II = $1^1/_3$
II—I = $1^2/_3$
II = 2
II—III = $2^1/_3$
III—II = $2^2/_3$
III = 3
III—IV = $3^1/_4$
IV—III = $3^2/_4$
IV = 4

§. 3. Die Grundlage für die Fortgangs-Berechnung bilden die schriftlichen Schularbeiten, die daher so einzurichten sind, daß sie nicht blos zur Uebung, sondern auch zur allseitigen Darlegung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler dienen.

Aus dem Deutschen findet in jedem Monate einmal, und aus jedem der übrigen Fächer in jedem Semester zweimal eine besondere Schul-Scription Statt [31]).

Der Lehrer hat die einzelnen Schulaufgaben gewissenhaft zu corrigiren und mit den Schülern zu durchgehen. Bei der Correctur ist nicht blos das Fehlerhafte sorgfältig anzustreichen, sondern auch die Angabe der Fehler-Zahl und der Censur-Note beizufügen. Bei der Feststellung der Censur-Note soll neben der Zahl der Fehler auch der allgemeine Werth der Arbeit in Bezug auf Inhalt und Form und der Unterschied der aus Unkenntniß und fortgesetzter Nachläßigkeit und der aus bloßem Versehen gemachten Fehler in Betracht gezogen werden. Bei sprachlichen Proben ist überdies das Verständniß der gramatikalischen Regeln, des einzelnen Ausdrucks, der Verbindung der Sätze und der stylistischen Gesetze zu berücksichtigen.

Ehe in einem Gegenstande eine weitere Probearbeit geschrieben wird, soll die vorhergehende corrigirt und mit den Schülern durchgegangen sein.

§ 4. In den vier Classen der lateinischen Schule wird der Fortgang nach dem Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten unter der in §. 5 erwähnten Modification bestimmt . . . . . .

Die Art und Weise, wie das Urtheil über die mündlichen Leistungen constatirt werden soll, wird dem gewissenhaften Ermessen der einzelnen Lehrer und Lehrer-Collegien anheimgegeben. Es erscheint jedoch zweckmäßig, daß über das Verfahren bei der Würdigung der Wahrnehmungen im Mündlichen eine Vereinbarung in einer Sitzung des Lehrer-Raths, in welcher jedenfalls der Rector den Vorsitz zu führen hat, Statt finde.

Als selbstverständlich wird aber jedenfalls vorausgesetzt, daß sich der Lehrer irgendwie Aufzeichnungen über die erwähnten Leistungen mache, deren Einsichtnahme dem Rector zu jeder Zeit zusteht.

Von der sofortigen Eröffnung jeder einzelnen Note aus den mündlichen Leistungen kann für die Zukunft abgesehen werden.

§. 5. Am Schlusse jeden Semesters ist den Schülern eine Gesammtnote aus jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande zu ertheilen, und zu diesem Zwecke das arithmetische Mittel aus den Censurnoten der einzelnen Schul-Aufgaben zu ziehen.

Ergeben sich hiebei Brüche, die sich nicht auf Dritt-Theile reduziren lassen, so ist unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Schülers entweder die nächst höhere oder die nächst niedere Haupt- oder Zwischen-Note zu geben. Insoweit finden also auch die mündlichen Leistungen in der lateinischen Schule eine Beachtung . . . . . .

Von allen Modificationen der nach Absatz 1 bestimmten Semestral-Noten aus den einzelnen Gegenständen ist den Schülern Mittheilung zu machen.

Außer diesen schriftlichen Schularbeiten sind am Schlusse des Jahres auch die Noten aus den mündlichen Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen so weit in Rechnung zu bringen, daß sie, wenn in den schriftlichen Arbeiten bei zwei oder mehreren Schülern eine Gleichheit oder nur ein sehr geringer Unterschied besteht, den Ausschlag geben [32]).

(§. 33.)

Für die drei unteren Classen der lateinischen Schule findet am Schlusse des Jahres in Gegenwart des Rectors und des Lehrers der nächst höheren Classe eine öffentliche Prüfung Statt, zu welcher das Publicum einzuladen ist [33]).

---

§. 6. Das arithmetische Mittel aus den in dieser Weise festgestellten beiden Semestral-Noten bildet die Jahres-Fortgangsnote in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen. Wenn sich hiebei Brüche ergeben, die sich nicht auf Dritt-Theile reduziren lassen, so ist diejenige Note zu wählen, die der im zweiten Semester erzielten näher steht.

§. 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seine Noten mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu ertheilen.

Den vorstehenden Vorschriften des Vollzugs-Regulativs vom 4. Mai 1863 gemäß — welche seit dem Beginne des Schuljahres $18^{63}/_{64}$ in Kraft getreten sind — haben demnach die Absätze 1 und 4 des obigen §. 32 der revidirten Schulordnung, als hiedurch antiquirt, in Wegfall zu kommen, und finden an Stelle derselben die betreffenden Bestimmungen der genannten Vollzugs-Vorschriften Anwendung.

31) Zufolge h. M. E. vom 12. Novbr. 1856 Nr. 8684 sub Ziff. I. erhält dieser Absatz nachstehende Fassung:

Aus dem Deutschen findet in jedem Semester dreimal, und aus jedem der übrigen Fächer zweimal eine Schulscription Statt.

Daß diese Verfügung auch auf die Religionslehre sich erstrecke, wurde, unter Hinweis auf den Wortlaut des obigen Absatzes von §. 32, sowie auf Absatz 3 des §. 35 der revidirten Schulordnung, schon durch h. M. E. vom 17. Juni 1854 Nr. 4536 ausdrücklich bemerkt.

Bezüglich der Obliegenheit der Lehrer, die Schüler hiebei an Sauberkeit der Form und an eine reinliche, leserliche Handschrift zu gewöhnen, s. m. oben Note 7) am Schlusse.

32) M. s. den letzten Absatz der Note 30).

33) Durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 Ziff. VI wurden, in Anbetracht der äußerst geringen Betheiligung von Seite des Publicums, die in Rede stehenden Prüfungen aufgehoben, so daß der vorstehende §. gänzlich in Wegfall kommt.

Die früher auch in den drei unteren Classen des Gymnasiums üblich gewesenen öffentlichen Schlußprüfungen wurden schon mit Einführung der revidirten Schulordnung, welche dieselbe unter ihre Bestimmungen über das Gymnasium nicht aufgenommen hat, — überdies noch zufolge positiver Verordnung in d. h. M. E. vom 13. Juni 1854 Nr. 5109 — außer Uebung gesetzt, so daß also derartige öffentliche Prüfungen nunmehr in keiner Classe des Gymnasiums oder der Lateinschule mehr bestehen.

(§. 34.)

Für die Schüler der vierten Classe der lateinischen Schule, welche in das Gymnasium eintreten wollen, hat am Anfange des Schuljahres 34) vor dem Lehrer-Collegium des Gymnasiums, unter Beiziehung des Lehrers der IV. Classe der lateinischen Schule, der jedoch bei der Abstimmung nur eine berathende Stimme hat, eine Prüfung Statt zu finden, welche schriftlich und mündlich sein, und alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen soll [35]).

Wer nicht in den alten Sprachen das für die lateinische Schule bestimmte Maß von Kenntnissen vollständig besitzt, außerdem nicht zugleich in allen übrigen Lehrfächern befriedigt, und ein entsprechendes religiös-sittliches Verhalten nachweist, soll die Erlaubniß zum Uebertritte in das Gymnasium nicht erhalten [36]).

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für die strenge und unpartheiische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Für diejenigen Schüler der vierten Classe, welche nicht in das Gymnasium eintreten, sondern einem anderen Berufe sich widmen, und ein Schlußzeugniß über Vollendung der lateinischen Schule erhalten wollen, wird am Ende des Schuljahres [37]) eine besondere schriftliche und mündliche Prüfung gehalten, an

---

34) Durch die mehrerwähnte Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziffer VII wurde diese Prüfung auf den Schluß des Schuljahres verlegt, durch h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097 aber angeordnet, daß selbe
an allen Studien-Anstalten des Königreichs am 1. August jeden Jahres, oder wenn an diesem Tage ein Sonntag einfällt, am 2. August, und die folgenden Tage Statt zu finden hat.

35) Für solche Schüler, welche, aus dem Privatstudium kommend, dieser Prüfung zur Aufnahme in das Gymnasium sich unterziehen wollen, findet, laut h. M. E. vom 12. Juli 1854 Nr. 6397, der §. 83 der revidirten Schulordnung analoge Anwendung. — M. s. ferner noch unten Note 38) Absatz 3. — Endlich bezüglich der hier erfoderlichen Vorsichtsmaßregeln sind unten die Noten 49) und 110), sowie Note 74) letzt. Abs. nachzusehen.

36) Da von solchen Schülern, welche in dieser Prüfung für nicht befähigt erklärt wurden, falls sie nach längerem oder kürzerem Privat-Unterrichte sich zum Wiedereintritte in eine öffentliche Anstalt melden, die Bestimmungen dieses §. möglicherweise umgangen werden könnten, so haben die Vorstände bei solchen Aufnahmen gehörige Vorsicht anzuwenden. — M. s. unten Note 74).

37) „Diese Absolutorialprüfung ist nicht zu frühe, sondern unmittelbar vor dem Schlusse „des Schuljahres abzuhalten." Erlaß der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. Mai 1854 Nr. 31,854. — „Dieselbe kann ohne Bedenken gleichzeitig „mit der mündlichen Gymnasial-Schlußprüfung abgehalten werden, da bei beiden „Prüfungen nicht dieselben Lehrer thätig sind." — M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097. — Erst nach der Uebertritts-Prüfung in das Gymnasium selbe abzuhalten, ist, zufolge der eben erwähnten h. M. E., um so weniger statthaft, als hiefür auch nicht mehr die erfoderliche Zeit gegeben ist.

welcher sich der Vorstand und sämmtliche Claßlehrer der lateinischen Schule zu betheiligen und über das Ergebniß derselben Beschluß zu fassen haben [38]).

Die Gymnasial- und Subrectorate haben übrigens die Prüfung für das Schluß-Zeugniß an der lateinischen Schule einige Zeit vorher im Kreis-Amtsblatte auszuschreiben. M. E. vom 23. Juni 1861 Nr. 4599. — M. s. auch die folgende Note Absatz 2. —

38) „Eine Betheiligung besonderer Commissäre an dieser Prüfung ist hienach ausgeschlossen." M. E. vom 13. Juni 1854 Nr. 5109. — „Dagegen ist, wenn der Lehrer „der vierten Classe der Lateinschule nicht zugleich Religionslehrer ist, der Religionslehrer, wie sich nach der Wichtigkeit des streng obligatorischen Religionsgegen„standes von selbst ergibt, jedesmal beizuziehen." Ebendaselbst und M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723.

Zur Abhaltung von Absolutorial-Prüfungen sind übrigens von den isolirten Latein-Schulen nur jene befugt, welche nicht blos den Lehrstoff einer vollständigen lateinischen Schule erschöpfen, sondern auch mit vier Claßlehrern besetzt, sonach in materieller wie in formeller Beziehung befähigt sind, aus ihrem Lehrer-Gremium die vorschriftsmäßige Prüfungs-Commission zu bilden. M. E. vom 28. Juni 1859 Nr. 5121.

Für Solche, welche aus dem Privatstudium kommen, und an dieser — jährlich von Amtswegen abzuhaltenden — Prüfung für das Absolutorium an der Lateinschule sich zu betheiligen wünschen, findet (wie in dem oben Note 35) angeführten Falle), zufolge h. M.E. vom 12. Juli 1854 Nr. 6397, der §. 83 der revidirten Schulordnung analoge Anwendung, und haben solche Schüler, inhaltlich der hh. MM. EE. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723, Ziffer 5 Abs. 2, und vom 16. Juli 1855 Nr. 6542 Abs. 1, für Erstehung derselben besondere Prüfungsgebühren nicht zu entrichten. Ueber die bezüglich der Admission von Privatstudirenden erforderlichen Vorsichtsmaßregeln s. m. den Inhalt der Noten 49), 110) und 74) im letzt. Abs.

Auf den von einigen Rectoraten gestellten Antrag, daß für solche Schüler, welche das Absolutorium der Lateinschule nur zum Behufe des Uebertritts an eine technische Lehranstalt zu erhalten wünschen, wieder Separat-Prüfungen eingeführt werden möchten, wurde durch h. M. E. vom 12. November 1856 Nr. 8684 sub Ziff. VIII. rescribirt, daß demselben keine Folge gegeben werden könne.

Die Lehrgegenstände bei dieser Prüfung betreffend, so hat dieselbe alle diejenigen Gegenstände zu umfassen, welche die Schulordnung für die lateinische Schule vorschreibt, und finden keine Dispensationen von einzelnen Lehrgegenständen, namentlich vom Griechischen, bei derselben Statt. M. E. vom 12. Juli 1854 Nr. 6397. (Nur für diejenigen Schüler, welche bereits vor Erlassung der Schulordnung in technische Schulen übergetreten waren, hatte die vorerwähnte h. M. E. Dispensationen von dem Griechischen aus besonderen Gründen für statthaft erklärt, jedoch mit dem Bemerken, daß die Ertheilung derselben das kgl. Ministerium nach Lage der Sachen in jedem einzelnen Falle sich vorbehalten werde.)

Anlangend die Fassung des auszustellenden Schluß-Zeugnisses für das Absolutorium der Lateinschule, so wurde durch h. kgl. M. E. vom 16. Juli 1855 Nr. 6542 ein Formular gegeben, nach welchem das in Rede stehende Schlußzeugniß, unter Anwendung der im §. 35 der Schulordnung — und beziehungsweise für die Religions-Lehre der in der Novelle vom 4. Mai 1863 §. 2 [m. s. oben Note 30)] — aufgeführten Notenstufen, auszufertigen ist. Dieses Formular ist — mit Andeutung der inzwischen nöthig gewordenen Modificationen — im Anhang sub Ziffer III abgedruckt.

Die Motive der Beschlußfassung über diese, so wie über die Prüfung zur Aufnahme an das Gymnasium, sind in einem ausführlichen Protokolle niederzulegen.

(§. 35.)

Am Schlusse des Schuljahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler nebst Angabe ihres Alters und Geburtsortes, dann des Standes und Wohnortes ihrer Aeltern enthält, der Fortgang der Schüler im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern bekannt gemacht [39]).

Bei der Berechnung des allgemeinen Fortgangs wird der Fortgangsplatz
in der lateinischen Sprache 4fach,
in der griechischen und deutschen Sprache 3fach,
in der Mathematik und der Geschichte 2fach,
in der Geographie 1fach
in Anschlag gebracht [40]).

Durch h. Entschließung der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. Mai 1854 Nr. 31854 wurden die Gymnasial-Rectorate und die Subrectorate jener isolirten Lateinschulen des Regierungsbezirkes, welche zur Abhaltung der in Rede stehenden Absolutorial-Prüfung gesetzlich befugt sind, angewiesen, die Prüfungs-Zeugnisse derjenigen Schüler der übrigen isolirten Lateinschulen, welche der erwähnten Prüfung sich unterziehen, denselben nicht unmittelbar auszuhändigen, sondern solche an die betreffenden Subrectorate zu übersenden, damit dieselben im Interesse der Disciplineinhaltung erst am Schlusse des Schuljahres den Absolventen eingehändigt werden.

39) Hiezu bemerkt die h. M. E. vom 16. November 1854 Nr. 9861 sub Ziff. 4: „Die „Aufnahme des Verzeichnisses der Lehrgegenstände und die Angabe des Umfanges, „in welchem sie gelehrt worden sind, in den öffentlichen Jahres-Bericht war bisher „schon größtentheils üblich und hat auch fortan zu geschehen." Dazu kommt noch die Aufnahme des Verzeichnisses der ausgetheilten Preisebücher, wovon unten in Note 45) Abs. 2. — M. s. auch die nachfolgende Note 40) Abs. 6.

40) Die durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 aufgestellten leitenden Grundsätze über Feststellung des Fortganges überhaupt (m. s. oben Note 30)) machten auch bezüglich der Herstellung des allgemeinen Fortganges entsprechende Modificationen des obigen Absatzes nöthig, und verfügte daher die besagte Novelle (in Ziff. I. B gegen Schluß), daß zur Ermittelung des allgemeinen Fortgangs, der in Plätzen und Noten, jedoch ohne Beifügung von Decimalen, auszudrücken sei, die Jahres-Fortgangsnoten in den einzelnen Gegenständen sammt Decimalen mit den in §. 35 der revid. Schulordnung angegebenen Werthzahlen multiplicirt, die Producte addirt, und die so gewonnene Summe mit der Summe der Werthzahlen der einzelnen Gegenstände getheilt werden sollte.

Die Vorschriften des Vollzugs-Regulativs vom 2. Mai 1863 Nr. 3877, durch welche der Vollzug der Anordnungen in Abschnitt I. lit. B der vorerwähnten Novelle neu geregelt wurde (m. s. oben Note 30)), geben in §. 7 über die Feststellung des allgemeinen Fortganges an der lateinischen Schule folgende Bestimmungen, welche nunmehr an Stelle des zweiten Absatzes des vorstehenden §. zu treten haben:

„§. 7. Zur Herstellung der allgemeinen Jahres-Fortgangsnote, welche „nur mit den Hauptnoten I, II, III, IV auszudrücken ist, sind die nach „§. 6" (m. s. oben Note 30)) „festgestellten Noten aus der lateinischen Sprache

Die Fortschritte in der Religionslehre werden bei dem allgemeinen Fortgange zwar nicht in Berechnung gezogen, aber in dem Jahres-Kataloge aufgeführt und durch Noten mit den römischen Ziffern I, II, III und IV ausgedrückt [41]).

„vierfach, aus der griechischen und deutschen Sprache je dreifach, aus der „französischen Sprache, der Geschichte und Mathematik je zweifach und aus „der Geographie einfach in Anschlag zu bringen, sodann zu summiren „und die gewonnene Summe mit der Summe der Werthzahlen der ein„zelnen Gegenstände zu theilen."

„Ergeben sich hiebei größere oder geringere Bruchtheile, so wird es „der Gewissenhaftigkeit der einzelnen Lehrer und Lehrer-Collegien überlassen, „sich nach sorgfältiger Erwägung der Gesammtleistungen eines Schülers „für die höhere oder niedere Note zu entscheiden. Doch soll im Allge„meinen die in §. 8 (dieser Novelle) für das Gymnasial-Absolutorium er„theilte Norm (nach welcher der Note I die Quotienten $1—1^2/_3$ inclusive

„ „ II „ „ $1^2/_3—2^1/_3$ „

„ „ III „ „ $2^1/_3—3$ „

„entsprechen) hiebei den Anhaltspunkt bilden, und allen Schülern, deren „allgemeine Qualificationsnote bei der Berechnung unter III zu stehen „kommt, die Note der Nichtbefähigung ertheilt werden.

„Nur wenn ein Schüler gegründete Hoffnung gibt, daß er im „nächsten Jahre mit Erfolg in der höheren Classe seine Studien fort„setzen kann, darf ihm bis zu dem Betrage von $3^1/_3$, jedoch nur durch „protokollarisch motivirten Lehrerraths-Beschluß, die dritte Note gegeben „werden."

„Nach der Reihenfolge der nach Absatz 1 gewonnenen Summen sind „die Schüler, mit der Angabe der Fortgangsnummer neben der allgemeinen „Fortgangsnote, im Katalog aufzuführen." (Die Novelle vom 29. April 1861 hatte über die Art und Weise, wie der allgemeine Fortgang für jede Classe des Gymnasiums und der lateinischen Schule festgestellt und in dem Jahreskataloge veröffentlicht werden sollte, ein — für eine Gymnasial-Classe bestimmtes — exemplificirtes Formular beigegeben, welches im Anhange sub Ziff. IV abgedruckt ist. Die zufolge der Vollzugsvorschriften vom 4. Mai 1863 an demselben vorzunehmenden Modificationen ergeben sich von selbst.)

„Bei geringen Unterschieden dieser Summen ist eine Gleichstellung „der Fortgangsplätze gestattet."

41) Selbstverständlich findet die in den Vorschriften des Vollzugs-Regulativs vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 in §. 2 aufgestellte vollständige Notenscala — s. oben Note 30) — auch hier ihre Anwendung. – M. s. auch das — oben in Note 40) erwähnte — exemplificirte Formular für die Veröffentlichung des Fortganges im Jahres-Kataloge, im Anhange sub Ziff. IV.

§. 36.

Jahres-Zeugnisse mit Noten über Fähigkeiten, sittliches Betragen, Fleiß und Fortgang sollen allen Schülern [42]), Censuren aber nur denjenigen ausgefertigt werden,

1) welche an eine andere Anstalt übertreten, oder
2) deren Aeltern oder Verwandte die nähere Angabe darüber verlangen, endlich
3) deren Fleiß und Betragen tadelhaft gewesen ist. — Im letzten Falle sind diese Censuren den Aeltern oder Verwandten zuzuschließen [43]).

Die Stufenfolge der Noten ist:

	Fähigkeiten:	Sittliches Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
1. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
2. „	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
3. „	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	mittelmäßig,
4. „	schwache;	nicht tadelfrei;	wenig;	gering.

Die Lehrer sind verpflichtet, bei Ertheilung dieser Noten strenge und gewissenhaft zu verfahren und keinem Schüler höhere Prädicate zu ertheilen, als ihm mit vollem Rechte gebühren.

§. 37.

Zugleich werden in jeder Classe aus dem allgemeinen [44]) jährlichen Fort-

42) Das Formular eines Jahreszeugnisses, wie es durch die h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097 für die latein. Schulen und Gymnasien des Königreichs vorgeschrieben wurde, s. m. im Anhange sub Ziff. VI. — Da hier nur von den am Schlusse des Schuljahres auszustellenden Studienzeugnissen die Rede ist, verordnet ergänzend über die Form der während des Schuljahres für Bewerbungen um Stipendien, Frei-Plätze ꝛc. ꝛc. auszufertigenden Zeugnisse die h. M. E. vom 10. Dezember 1860 Nr. 10,743 „die Ausstellung von Studien-Zeugnissen während des Schuljahres betrffd.", daß selbe in der nämlichen Vollständigkeit, wie die Jahresschlußzeugnisse, auszustellen, und namentlich in denselben die Noten aus den Fähigkeiten, dem Betragen, Fleiß, Fortgange und den Religions-Kenntnissen, sowie, wenigstens annäherungsweise, der Platz des betreffenden Schülers aus den einzelnen Lehrgegenständen (dafür nunmehr die Fortgangsnote nach der in §. 2 des Vollzugs-Regulativs vom 4. Mai 1863 — s. oben Note 30) — aufgestellten Scala) und dem allgemeinen Fortgange anzugeben seien.

43) Ueber Jahres-Zeugnisse und Censuren bemerkt die h. M. E. vom 12. Nov. 1856 Nr. 8684: „Der Beifügung besonderer als nothwendig erkannten Bemerkungen in „den Jahresschlußzeugnissen, sowie der Ausfertigung besonderer Censuren behufs der „Zustellung an Aeltern, Verwandte und Vormünder, wenn es in einzelnen Fällen „als förderlich erachtet, und obgleich es von diesen nicht begehrt wird, am Schlusse „eines jeden Semesters, oder auch zu anderen Zeiten, steht kein Hinder-„niß im Wege."

44) Die frühere Anordnung, welcher zufolge neben den Preisen aus dem allgemeinen Fortgange besondere Preise aus jedem einzelnen Lehrgegenstande ertheilt wurden,

gange Preise in der Art vertheilt [45]), daß auf je 8 Schüler ein Preis trifft. Wer nicht wenigstens die zweite Note im sittlichen Betragen sich erworben hat, erhält keinen Preis.

Aus der Religion wird ein besonderer Preis gegeben. Derselbe darf aber nur demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige in Rücksicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung entschieden den Vorrang unter seinen Mitschülern behauptet [46]).

Tit. V.

Von der Schulzucht.

§. 38.

Jeder Lehrer ist zunächst für die Zucht und Ordnung in seiner Classe verantwortlich und verpflichtet, den Fleiß und die Sittlichkeit seiner Schüler zu überwachen.

---

ist, mit alleiniger Ausnahme des Faches der Religions-Lehre, hiemit aufgehoben. Die näheren Motive sind in d. M. E. vom 17. Juni 1854 Nr. 4536 ausgesprochen, durch welche zugleich der Antrag eines Rectorats auf Wiedereinführung von Fach-Preisen abschlägig beschieden wird.

45) Die mehrfach gestellte Anfrage, wer die Vertheilung der Preise vorzunehmen habe, wurde durch h. M. E. vom 17. Juni 1854 Nr. 4536 Abs. 3 und 4 dahin beschieden, daß die Vertheilung der Preise zunächst von dem Rector als Vorstand der Anstalt vorzunehmen sei. An Studien-Anstalten, welche sich am Sitze einer Kreis-Regierung befinden, habe der Rector den kgl. Regierungs-Präsidenten um die Vornahme der Preise-Vertheilung geeignet zu ersuchen und dessen weitere Anordnung zu gewärtigen. — Anlangend die Einladung und die Thätigkeit anderer Kategorien von Beamten bei besagtem feierlichen Akte, so bleibe dem Vorstande der Anstalt überlassen, die den Umständen und dem bisherigen Herkommen angemessenen Maßnahmen selbst zu treffen.

Dieselbe h. M. E. vom 17. Juni 1854 verordnet Abs. 5.

„Die Vorlage eines Verzeichnisses der Preisebücher hat in Zukunft zu unter-„bleiben; es sind jedoch die ertheilten Preisebücher jedesmal in dem Jahreskataloge „aufzuführen."

Endlich wird durch hohe Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg d. d. 23. Dezember 1854 Nr. 26457 den Rectoraten des Regierungsbezirks eröffnet, daß, insofern nunmehr die Mittel durch das Aufhören der Fachpreise dazu ausreichen, an die Ersteren unter den Preise-Trägern, insbesondere in den oberen Gymnasial-Classen, auch werthvollere Bücher als bisher ausgetheilt werden dürfen.

46) Auf den Anfrage-Bericht eines Studien-Rectorates wurde durch generalisirte M. E. vom 19. Juli 1854 Nr. 6665 rescribirt, daß es zwar keinem Anstande unterliege, die Vertheilung des Preises aus der Religion in denjenigen Classen zu unterlassen, in welchen kein Schüler sich desselben nach Maßgabe des §. 37 der Schulordnung würdig gemacht hat, dagegen da, wo mehrere Schüler die Vorbedingungen hiefür erfüllt haben, die Schwierigkeit der Auswahl des beßten Schülers kein Grund sein könne, die Vertheilung des verdienten Preises nicht vorzunehmen.

Er hat aber auch ihr Verhalten außerhalb der Schule nicht außer Augen zu lassen und sich mit den Aeltern oder deren Stellvertretern deshalb in's geeignete Benehmen zu setzen. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Bei Carcerstrafen ist jedoch die Zustimmung des Rectors erfoderlich.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt [47])) kann nur durch einen, wenigstens mit 2 Dritt-Theilen der Stimmen gefaßten, Beschluß des Lehrerrathes verhängt werden, wogegen keine Berufung Statt findet.

Die Exclusion (Ausschließung von sämmtlichen Anstalten) wird, mit Ausnahme des in §. 39 bestimmten Falles, auf Antrag des Lehrerrathes von der k. Kreis-Regierung verfügt.

§. 39.

Der Einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, doch nicht an demselben Orte, wieder aufgenommen werden [48]).

Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Anstalt nachsuchen.

---

47) Nicht zu verwechseln mit der oben §. 31 erwähnten Entfernung von der Anstalt wegen unzulänglicher geistigen Befähigung, die sich durch erfolgloses Repetiren einer Classe kund gibt. — Man sehe das Nähere Note 29) Abs. 2, d).

Eine weitere, früher in Uebung gewesene, Art von Entfernung von der Anstalt, das sogenannte consilium abeundi, ist nunmehr aufgehoben. M. s. das Nähere in Note 29) Abs. 3.

48) Zur näheren Erläuterung bemerkt hiezu die h. M. E. vom 10. Mai 1855 Nr. 3838: „. . . . Es unterliegt keinem Zweifel, daß Einmal dimittirte Schüler noch im „nämlichen Studienjahre an einer anderen Anstalt Aufnahme finden. — „Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Disciplinar-Satzungen der Gym-„nasien und Lateinschulen eines Regierungsbezirkes etwa eine gegentheilige Bestimm-„ung enthalten, da eine solche Bestimmung, als im Widerspruche mit der revidirten „Schulordnung stehend, keineswegs aufrecht erhalten zu werden vermöchte. — Da „nun durch Abs. 4 d. M. E. vom 24. Februar 1854 Nr. 1966" (dieselbe ist als Einführungs-Rescript zur revidirten Schulordnung oben im Eingange abgedruckt) „den Kreis-Regierungen das zuständige Oberaufsichtsrecht ausdrücklich gewährt „worden ist, so versteht sich von selbst, daß, wenn ein dimittirter Schüler von dem „Rectorate einer anderen Anstalt mit seinem Gesuche um Aufnahme in dieselbe von „dem pädagogischen und disciplinären Standpunkte mit vollem Rechte abgewiesen „wurde, die Kreis-Regierung nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmung und „des §. 38 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 jederzeit „befugt ist, von Aufsichtswegen einzuschreiten, und hiebei von denjenigen Er-„wägungen ausgehend, welche nicht allein das Interesse des dimittirten Schülers, „sondern auch das Interesse seiner Angehörigen und das der sämmtlichen Anstalten „des Kreises erfodert, die Aufnahme eines solchen Schülers an eine bestimmte Anstalt „anzuordnen."

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wird, ist als excludirt zu betrachten [49]).

§. 40.

Der Rector (Subrector) hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte wie in der Schulzucht überall vorschriftsmäßig verfahren werde.

Namentlich hat er über die an dem Studien-Orte nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder ihre Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Derselbe ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichts zu berathen, den Unterricht in den einzelnen Classen von Zeit zu Zeit zu besuchen und sich über Ordnung und Methode desselben Kenntniß zu verschaffen.

Am Schlusse eines jeden Monats hat er sich von jedem Classenlehrer die sämmtlichen, sowohl Schul- als Hausaufgaben, welche nach genommener Einsicht wieder zurückzugeben sind, nebst einer Tabelle über die Fortschritte der Schüler im Lateinischen, Griechischen und Deutschen, dann ihre Fleißes- und Sittennoten vorlegen zu lassen.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt; jeder Lehrer hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rector zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann. Die Protokolle darüber werden von allen Theilnehmern unterzeichnet und mit dem Jahres-Berichte der k. Kreisregierung vorgelegt.

Tit. VI.

Von den Schul-Visitationen und den Beziehungen der Anstalt zur k. Kreis-Regierung.

§. 41.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden *).

49) Daß die Bestimmungen dieses §. von Privat-Studirenden nicht umgangen werden, haben die Vorstände bei Aufnahme von solchen (selbstverständlich auch bei deren Zulassung zu den allgemeinen Prüfungen für das Absolutorium der latein. Schule und des Gymnasiums und für die Aufnahme in das Gymnasium) durch gehörige Vorsicht zu verhüten. M. s. unten Note 74) und 110), desgleichen oben Note 35) und 38) Abs. 3.

*) M. s. hierüber noch unten Note 129) zu §. 98.

§. 42.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen, und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen.

§. 43.

Die nicht mit einem Gymnasium verbundenen Lateinschulen sollen dem Rector eines der nächsten Gymnasien zur Oberleitung zugewiesen werden, welcher nach Bedürfniß von den Zuständen der Schule Einsicht zu nehmen und das Erforderliche vorzukehren hat.

§. 44.

Die k. Kreis-Regierung übt über die lateinische Schule, unbeschadet deren innerer Selbstständigkeit, das Oberaufsichtsrecht aus[50]).

50) Man sehe oben Abs. 4 des (im Eingange abgedruckten) Einführungs-Rescripts zur revidirten Schulordnung vom 24. Febr. 1854 Nr. 1966.

Die Fälle, in denen das Oberaufsichtsrecht der k. Kreis-Regierung in Anwendung zu kommen hat, werden durch h. M. E. vom 17. Mai 1855 Nr. 3584 näher präcisirt. „Angesichts dieser den Schulbehörden und dem Lehrpersonale" — heißt es hier — „eingeräumten Befugnisse" (daß nämlich bezüglich der Aufnahme der Schüler in die erste Classe der Lateinschule, dann der Aufnahme und des Vorrückens der Schüler in höhere Classen der lateinischen Schule und des Gymnasiums, der Aufnahme von Privatstudirenden und der Zurückweisung nichtbefähigter Schüler in die nächst untere Classe schulordnungsgemäß das Rectorat und beziehungsweise der Lehrer-Rath der einschlägigen Studienanstalt allein competent ist, und gegen dessen Verfügung hierin weder eine Berufung noch Beschwerdeführung an die k. Kreisregierung Platz greifen kann; ferner, daß in Beziehung auf die oben §. 31 Note 29) und §. 38 Note 47) aufgeführten beiden Arten der Entfernung von der Anstalt dem Rectorate, bezw. dem Lehrerrathe, die Beschlußfassung zusteht, ohne daß hiegegen eine den Vollzug hemmende Berufung an die k. Kreis-Regierung Statt findet) „kann doch „andererseits das den k. Regierungen, Kammern des Innern, nach §§. 44 und 98 der „Schulordnung und der diese einleitenden Ministerial-Entschließung vom 24. Febr. „1854, dann nach §. 38 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezemb. „1825 zuständige Oberaufsichtsrecht nicht in Zweifel gezogen werden, und in Aus„übung dieses Rechtes haben dieselben jederzeit und überall, wo es sich um För„derung des Gedeihens des Unterrichts und Aufrechthaltung der „Disciplin, um Abstellung von Mißständen und überhaupt um den „genauen und allseitigen Vollzug der Schulordnung handelt, im „Interesse der Schüler und deren Angehörigen, so wie der einzel„nen und der sämmtlichen Anstalten des Kreises, und zwar nicht blos „auf erhobene Beschwerden, sondern auf eigene Wahrnehmungen hin, „einzuschreiten."

Als besondere Fälle, in denen das Oberaufsichtsrecht der k. Kreis-Regierung in Anwendung kommt, sind in der Schulordnung, bezw. in den h. h. M. M. E. E.

Am Schlusse des Jahres hat der Rector an dieselbe über den Gesammt-Zustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivirten Bericht zu erstatten [51]).

B.

Von dem Gymnasium.

Tit. VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Das Gymnasium [52]) hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen so fortzuführen, daß die Schüler in ihrer religiös-sittlichen und geistigen Entwicklung gehörig gekräftiget und zum Uebertritte an die Universität gründlich vorbereitet werden.

---

vom 10. Mai 1855 Nr. 3838 und vom 11. September 1861 Nro. 7246, noch bezeichnet:

a) die Ertheilung von Altersdispensationen, §. 30;
b) die Entscheidung darüber, ob einem Schüler das Ueberspringen einer Classe zu gestatten sei, § 31;
c) die Zuweisung eines dimittirten Schülers an eine bestimmte Anstalt, §. 39 Note 48);
d) die Bescheidung allenfallsiger Beschwerden gegen die Beschlüsse der Absolutorial-Prüfungscommission, Note 106) zu §. 81.

51) Durch h. Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 23. April 1863 Nr. 21,123 wurde für die Studien-Anstalten dieses Bezirkes angeordnet, daß dies binnen drei Wochen nach dem Schlusse des Schuljahres zu geschehen habe.

Durch Erlaß der genannten k. Kreis-Regierung vom 20. März 1863 Nr. 12,203 wurden, unter Bezugnahme auf eine h. M. E. vom 19. Januar 1863, die Studien-Behörden des Bezirkes angewiesen, solche Anträge, deren Bescheidung und Erledigung zweckmäßiger Weise während der Ferien und vor Beginn des nächsten Schul-Jahres Statt finden soll, wie namentlich Vorschläge über Personalveränderungen, sofortige Anschaffungen, Veränderungen in den Exigenzetats u. s. w. nicht erst den Jahresberichten vorzubehalten, sondern in besonderen Berichten rechtzeitig an die k. Kreisregierung gelangen zu lassen, und in den Jahresberichten darauf nur geeigneten Bezug zu nehmen.

52) Das Verzeichniß der zur Zeit im Königreiche bestehenden Gymnasien s. im Anhange sub I. a).

§. 46.

Es soll deshalb in ihm die christliche Bildung der Schüler durch fortgesetzte Unterweisung im Christenthume, durch Uebung und Zucht tiefer und fester begründet werden. Der Sprachunterricht ist zu einem wohlbegründeten und umfassenden Studium der lateinischen, griechischen und deutschen Literatur zu steigern und zugleich durch Ausdehnung auf Poetik und Rhetorik, sowie durch Vorbereitung auf das Studium der Philosophie vermittelst der Lectüre philosophischer Schriften von Griechen und Römern zu erweitern.

Der Unterricht in der französischen Sprache, welcher, wo das Bedürfniß dringend ist, ausnahmsweise und facultativ schon an der lateinischen Schule begonnen werden kann, ist in dem Gymnasium obligatorisch[53]; die Geschichte ist umfassender zu behandeln; die Mathematik soll auf Geometrie und Trigonometrie erstreckt und mit Physik verbunden werden.

§. 47.

Das Gymnasium besteht aus vier Classen.

Eine jede Classe hat ihren eigenen Lehrer[54]), welcher den Namen „Gymnasialprofessor" führt. Mit gleicher Benennung[55]) bestehen besondere Lehrer für die Religion und die Mathematik.

---

53) Zufolge höchster M. E. vom 21. Oktbr. 1854 Nr. 9845 wurde dieser Unterricht an denjenigen Gymnasien, an welchen nicht schon bisher sämmtliche Schüler an selbem sich betheiligt hatten, mit dem Schuljahre $18^{54}/_{55}$ zuerst in der I. Classe, im Schul-Jahre $18^{55}/_{56}$ in der II. und I. Classe des Gymnasiums als obligatorisch behandelt, und so in den nachfolgenden Jahren in gleicher Weise fortgefahren, so daß nunmehr der genannte Gegenstand seit dem Schuljahre $18^{57}/_{58}$, wo derselbe in der IV. Classe eingeführt wurde, in allen Classen der sämmtlichen Gymnasien des König-Reichs zu den obligatorischen Fächern zählt, und aus demselben auch bei den Absolutorial-Prüfungen examinirt wird.

54) Die vordem in Anwendung gewesene zweijährige Fortführung der Schüler im Unterrichte durch den nämlichen Lehrer ist somit auch hier, wie an der lateinischen Schule, aufgehoben. M. s. zu §. 4 Note 1).

55) Schon durch allerh. Entschließung vom 9. Mai 1840 Nr. 9559 waren den Religions-Lehrern an den Gymnasien des Königreichs der Titel und die Ehrenvorzüge der Gymnasial-Professoren verliehen worden.

Zufolge h. M. E. vom 28. Mai 1855 Nro. 4632 können übrigens hiemit nur diejenigen Religionslehrer verstanden werden, welche als solche für die betreffenden Gymnasien in ordentlicher Weise eigens aufgestellt sind, keineswegs aber solche Geistliche des Orts, welchen, außer ihrem anderweiten Berufe, die Ertheilung des Religions-Unterrichts für einzelne, der Confession der Mehrheit nicht angehörige Schüler der Anstalt noch nebenbei übertragen wird.

§. 48.

Einer der ordentlichen Lehrer der beiden oberen Classen ist zugleich Rector der Anstalt.

Zu seiner Erleichterung und nach seinem Ermessen zur Unterstützung der anderen Lehrer, wird ihm als Assistent ein geprüfter Lehramts-Candidat beigegeben [56]).

Ist ein Lyceum an dem Orte, so kann der Rector oder ein Professor desselben auch Rector der übrigen Anstalten sein.

Bei Ueberfüllung einer Classe findet der §. 4 analoge Anwendung [57]).

Tit. VIII.

Von dem Unterrichte im Gymnasium.

§. 49.

Der Unterricht in der Religionslehre soll, wie an der lateinischen Schule, am Gymnasium nach den Grundsätzen der beiden christlichen Confessionen ertheilt, und kann damit die Lesung einzelner Schriften des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden *).

---

56) Die Aufstellung eines Assistenten und die Trennung von Classen in Parallel-Curse hier, wie an der Lateinschule, kann, wie die h. M. E. vom 17. Juni 1854 Nr. 4536 erläuternd hiezu beifügt, nur nach Maßgabe des Bedürfnisses Statt finden, das Vorhandensein eines solchen aber ist von dem betreffenden Rectorate mit besonderem, wohlmotivirten Berichte nachzuweisen.

57) M. s. die vorhergehende Note.

*) Zufolge h. M. E. vom 4. Oktbr 1859 Nr. 6005 wurde der Lehrstoff der katholischen Religionslehre unter Zugrundelegung des Stadlbaur'schen Handbuchs (München, 1856) in folgender Weise für die einzelnen Gymnasial-Classen gegliedert:

I. Classe:	a) Einleitung (§. 1 und 2), b) des II. Theiles 1., 2. und 3. Abschnitt (§§. 73—117 incl.);	zusammen 100 Druckseiten;
II. Classe:	a) des II. Theiles 4. Abschnitt (§§. 118—146 incl.), b) „ „ „ 6. Abschnitt (§§. 109—203 incl.);	zusammen 111 Druckseiten.

Außerdem kann der eigentlich zum Lehrstoffe der IV. Classe gehörige historische Theil, d. i. die biblische Geschichte und die Bibliographie (§§. 14—39 incl. und §. 57), in die erste und zweite Gymnasialclasse verlegt, und von dem Lehrer mit den Schülern gelesen und erklärt werden.

III. Classe: des II. Theiles 5. Abschnitt (§§. 147—194 incl.); 125 Druckseiten.

Ueber die Befugnisse der kirchlichen Behörden in Beziehung auf den Religionsunterricht haben die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Maß zu geben [58]).

In Bezug auf Förderung des religiösen Sinnes und Lebens finden die §§. 9 und 10 auch auf das Gymnasium volle Anwendung.

§. 50.

Da bei dem Unterrichte in der altclassischen Literatur die möglichst vollständige Kenntniß des Formellen und Technischen vorausgesetzt wird, hat das Gymnasium die Aufgabe, tiefer in den Geist der Sprachen einzuführen und vermittelst einer zweckmäßig angeordneten und sorgfältig geführten Lesung der Autoren den Jüngling während dieser 4 Jahre mit dem ihm zugänglichen besten Theile der classischen Literatur vertraut zu machen.

§. 51.

Die alten Autoren sollen deshalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nacheinander erklärt werden, so daß man von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortschreitet.

IV. Classe: a) Einleitung (§. 1 und 2),
b) des I. Theiles 1. Abschnitt (§§. 3 — 13 incl.),
c) des I. Theiles 2. Abschnittes zweites Hauptstück (§§. 40—53 incl.),
d) des I. Theiles 3. Abschnitt (§§. 54 — 72 incl.),
zusammen 112 Druckseiten.

Anlangend des I. Theiles 2. Abschnittes erstes Hauptstück (§§. 14—39 incl.), so kann dasselbe bei dem eigentlichen Lehrvortrage in der IV. Classe übergangen (und, wie oben erwähnt, zur Ergänzung des Unterrichts in die erste und zweite Classe verlegt), oder blos cursorisch behandelt und während des 4jährigen Studiums zum Nachschlagen benützt werden. Dasselbe gilt von dem §. 57 im 3. Abschnitte, und können in diesem Falle die wichtigsten der Messianischen Weissagungen aus dem ausgelassenen ersten Hauptstücke des 2. Abschnittes herüber genommen werden.

Bezüglich des sämmtlichen Lehrstoffes wird in der genannten h. M. E. bemerkt, daß die Hälfte der betreffenden Druckseiten des Handbuches mit Schrift-Texten, die eine große Auswahl zulassen, und mit Anmerkungen, welche nur eine beiläufige Behandlung erfordern, ausgefüllt ist, der eigentliche concrete Lehrstoff demnach in den einzelnen Classen auf 40—50 Druckseiten sich reducirt.

58) Verfassungs-Urkunde, Beilage II, Anhang Nr. I (Concordat), Art. V Abs. 4, und Nr. II (Edict über die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten) §. 11. — M. s. auch oben zu §. 8 Note 5).

§. 52.

Die Schüler sind bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger aufzuhalten, als die Lösung der Schwierigkeiten durchaus erfodert, und die Lehrer sollen bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Critiker, Archäologen zu erziehen, sondern durch sorgfältig gewählte Mittheilungen aus den Schätzen ihrer Disciplin und durch gründliche Methode ein genaues, die Form und den Geist der alten Autoren gleichmäßig umfassendes Verständniß derselben zu begründen nnd dadurch den Sinn für das Gute, Wahre und Schöne zu bilden und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken und die Composition eines ganzen Werkes zu richten; bei dem Uebersetzen sind die Schüler unabläßig anzuhalten, nicht allein nach dem entsprechenden, sondern auch nach einem schönen und fließenden deutschen Ausdrucke zu streben.

Einzelne besonders lehrreiche und anziehende Stellen der gelesenen Autoren sollen von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

§. 53.

Diesen Zweck zu erreichen, soll außer der gewöhnlichen statarischen Lectüre eine cursorische in der Art Statt finden, daß der in der unteren Classe erklärte Autor in der nachfolgenden zusammenhängend und wo möglich im Ganzen gelesen werde.

In der ersten Gymnasial-Classe können Caesaris commentarii de bello gallico, in welche die vierte Classe der lateinischen Schule zunächst in sprachlicher Rücksicht eingeführt hat, vollständig gelesen und historisch erklärt werden. Bei der alten Geschichte sind Justinus und die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos mit den nöthigen historischen Erläuterungen zu vergleichen; ebenso kann in der dritten Gymnasialclasse eine größere Anzahl von Büchern des Livius im Zusammenhange erläutert, und dadurch der Sinn für Geschichte und deren richtige Behandlung geweckt und geschärft werden.

Durch das Studium der historischen Literatur, als der leichteren und anziehenderen, sollen die Schüler zu der poetischen, rhetorischen und philosophischen geführt, und die geeigneten griechischen Autoren, ähnlich den lateinischen, cursorisch behandelt werden.

Eine solche cursorische Lectüre wird jedoch nur dann fruchtbringend und der Jugend angenehm werden, wenn der Lehrer selbst durch ein genaues Studium mit den treffenden Autoren vertraut, das Wichtige und Belehrende hervorzuheben, die Jünglinge in den Geist des Alterthums und damit zugleich in den der neuen Literatur einzuführen versteht.

§. 54.

Der Gebrauch von Chrestomathien und Anthologien am Gymnasium ist nicht untersagt, doch sollen vorzugsweise ganze Werke der Schriftsteller mit Uebergehung derjenigen Stücke gelesen werden, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Classe mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller in statarischer Lectüre nebeneinander zu lesen, ist nicht gestattet.

§. 55.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. Für die erste Classe:

1) Im Lateinischen:

Caesar de bello civili, Curtius, Cicero de senectute, de amicitia; Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des Ovidius;

zur cursorischen Lectüre: Caesar de bello gallico und Justinus.

2) Im Griechischen:

Xenophon's Anabasis, Homer's Odyssee.

B. Für die zweite Classe:

1) Im Lateinischen:

Livius, Sallustius, die Fasti des Ovidius, ausgewählte Stücke aus den Elegikern, Virgil's Aeneis;

zur cursorischen Lectüre: Curtius.

2) Im Griechischen:

Die Cyropaedia und Hellenica des Xenophon, Plutarch's Biographien, Arrianus, (Attica von Jacobs,) Homer's Ilias;

zur cursorischen Lectüre: die Ilias oder Odyssee.

C. Für die dritte Classe:

1) Im Lateinischen:

Cicero's Reden, Auswahl aus dessen Briefen, das zehnte Buch des Quintilian, Virgil's Bucolica, die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen: „Carmina selecta“ des Horatius und die Epistola ad Pisones;

zur cursorischen Lectüre: Livius, Sallustius, die Aeneis.

2) Im Griechischen:

Reden des Isocrates, Lycurgus und Lysias, Herodot, Xenophon's philosophische Schriften, Euripides;

cursorisch: die Ilias.

D. Für die vierte Classe:

1) Im Lateinischen:

Cicero's Reden, dessen rhetorische und philosophische Schriften, Se-

neca's kleinere philosophische Schriften und Briefe, Tacitus, Satiren und Episteln des Horatius, Virgil's Georgica;

zur cursorischen Lectüre: Livius und Cicero.

2) Im Griechischen:

Demosthenes, Plato (Crito, Apologia Socratis, Laches, Menexenus, Charmides, Protagoras, Phaedo und Gorgias), Sophocles, Aeschylus (Prometheus und die Perser), Theocritus.

§. 56.

Die Lehrer haben sowohl bei der Erklärung der Autoren, als bei den schriftlichen Uebungen sorgfältig darauf zu achten, daß nicht nur die Kenntniß der lateinischen Sprache, so weit sie in der lateinischen Schule erworben worden ist, geläufig erhalten und ergänzt[59]), sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet werde.

Der grammatische Unterricht in der griechischen Sprache hat die allgemeine Syntax nebst Prosodie und den Dialekten zu umfassen und ist mit schriftlichen Uebersetzungen in das Griechische zu verbinden.

[§. 57.] [60])

Der deutsche Sprachunterricht in dem Gymnasium hat im Anschlusse an einen theoretischen Leitfaden (oder an ein kurzgefaßtes Lehrbuch der Rhetorik) insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher

59) Hieher gehört auch, daß, zufolge h. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723, der Unterricht in der Prosodie und Metrik, welcher in der IV. Classe der lateinischen Schule zu beginnen, und in dieser Classe das Fortschreiten bis zur Kenntniß und einiger Fertigkeit in Behandlung des elegischen Versmaßes zur Aufgabe hat, am Gymnasium neben der Erklärung der Dichter, welcher er sich von selbst anschließt, fortzuführen und durch fortgesetzte praktische Uebungen zu unterstützen ist; ferner, daß nach dem — von höchster Stelle den k. Studien-Rectoraten zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlenen — Vorschlage eines kgl. Ministerial-Prüfungs-Commissärs mit dem Memoriren lateinischer Sentenzen in Versen, womit in der IV. Classe der lateinischen Schule zu beginnen sei, am Gymnasium consequent fortgefahren werden solle. M. s. über Letzteres das Nähere oben in Note 6) Abs. 2.

60) Nachdem zu dem ursprünglichen Wortlaute dieses §. in der revidirten Schulordnung durch die Novelle vom 12. Nov. 1856 Nr. 8684 eingehende nähere Erläuterungen bezüglich einzelner Punkte ertheilt worden waren, hat endlich — durch theilweise Aufnahme der in der genannten Novelle ausgesprochenen Directiven in den ursprünglichen Text, so wie durch einzelne Modificationen und bezw. Redactionsänderungen — der ganze §., zufolge der in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs publicirten Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 eine andere Fassung erhalten, welche, mit Weglassung des ursprünglichen Wortlautes, oben im Texte abgedruckt ist.

Rede hinzuarbeiten. Der zu benützende Leitfaden (Lehrbuch) darf aber nicht dazu dienen, daß den Schülern eine unfruchtbare Theorie über die verschiedenen Stilarten mit großem Zeitaufwande beigebracht werde, sondern der theoretische Unterricht muß sich jederzeit praktisch in der Art gestalten, daß derselbe mit der Lesung deutscher Musterstücke und der Erklärung alter und neuer Classiker Hand in Hand geht, und an diesen die Regeln der Kunst zur Anschauung bringt.

Die Schüler sind mit den beßten Autoren möglichst bekannt zu machen. Es werden daher die Musterwerke der deutschen Literatur theils in der Schule selbst gelesen und erklärt, theils der Privatlectüre zugewiesen, welche letztere von den Lehrern zu leiten und sorgfältig zu controliren ist. Ueber das Verständniß des Gelesenen und Erklärten haben die Schüler von Zeit zu Zeit in freien Vorträgen, die bald mit einer ausführlichen Darlegung des Inhaltes nach dem logischen Zusammenhange, bald mit einem übersichtlichen Nachweise der Haupt-Gedanken sich beschäftigen sollen, Rechenschaft zu geben.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen unter Berücksichtigung der in der lateinischen Schule erworbenen Fertigkeiten theils in Uebersetzung vorzüglicher Stellen der Alten, theils in Verfertigung von Auszügen aus größeren nnd kleineren Abschnitten gelesener Schriften, wodurch die Schüler die Hauptmomente von den untergeordneten gehörig unterscheiden lernen sollen, theils in kleineren oder größeren Aufsätzen über bestimmte Themate aus dem Gebiete des Gymnasial-Unterrichtes, welches einen bekannten Stoff zur Behandlung zu bieten geeignet ist.

Bei den letzteren Versuchen wird besonders auch die Form der Chrie eine Anwendung finden.

In der ersten und zweiten Classe hat sich die Lectüre besonders mit Werken aus der historischen Prosa zu befassen und hiernach sind auch die Aufgaben für die schriftlichen Aufsätze zu bemessen.

Auf dem Gebiete der Poesie genügt es, das Epos und die damit verwandten Dichtungsarten kennen zu lernen; die allgemeinsten Grundsätze und Lehren der Poetik und Metrik erhalten dabei zugleich eine Erläuterung.

In der dritten und vierten Classe werden die Schriftwerke aus den übrigen Redegattungen und Dichtungsarten gewählt, an die sich die entsprechenden größeren nach den Forderungen der Redekunst zu bearbeitenden Aufsätze anschließen. Bei der Erklärung der Dichter ist auf die Theorie der Dichtkunst zweckdienliche Rücksicht zu nehmen.

In diesen Classen wird auch ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur von Ulfilas bis auf die neueste Zeit gegeben. Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer erschöpfenden Vollständigkeit über alle Autoren und deren Schriftwerke belehrt werden, welcher Unterrichtsversuch höchstens

ein werthloses Verzeichniß der Namen der Schriftsteller und eine ebenso werthlose summarische Angabe des Inhaltes ihrer Schriften als Ergebniß liefern könnte.

Es reicht vielmehr hin, wenn der Entwicklungsgang der deutschen Literatur den Schülern an geeigneten Musterproben aus den Werken einzelner hervorragender Repräsentanten in den verschiedenen Literatur-Perioden gezeigt, und durch diese Proben dieselben in den Stand gesetzt werden, sich über die Bedeutung und den Charakter der betreffenden Werke aus eigener Anschauung ein Urtheil zu bilden; so wie, wenn aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung, wie namentlich aus dem Nibelungenliede, der Gudrun, dem Parcival, Walther von der Vogelweide, einzelne Stücke ausgehoben, mit den Schülern unter Beiziehung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache gelesen und genauer erklärt werden, damit die hohe Vollendung der classischen Meister-Werke deutscher Dichtung den althellenischen und altrömischen Classikern gegenüber sich erkennen lasse.

§. 58.

Es soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Classiker für Schulen eine die einzelnen Gattungen der Poesie und Prosa umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke zu eigener Lesung in die Hände gegeben, und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie, als auch bei Erklärung der Autoren verwiesen werden.

Einzelne besonders lehrreiche und anziehende Stellen aus den gelesenen und erklärten Classikern sind von den Schülern dem Gedächtnisse einzuprägen [60a]).

60a) Um den Studirenden Gelegenheit zu bieten, ihre Kenntnisse und Fertigkeit im Vortrage eigener oder fremder Geistesproducte vor einem größeren Zuhörerkreise darzulegen, zugleich denselben schon frühe die nöthige Uebung für die in jedem Lebens-Berufe unerläßliche Aufgabe des öffentlichen Auftretens zu verschaffen, wurde die seit dem Jahre 1854 außer Uebung gesetzte Feier des Maifestes durch declamatorische und musikalische Vorträge in Folge h. M. E. vom 15. Februar 1859 Nr. 1255 wieder eingeführt. Die erwähnte h. M. E., welche an sämmtliche k. Kreisregierungen, KK. dd. JJ., mit dem Auftrage erging, hievon die einschlägigen Rectorate und Subrectorate in Kenntniß zu setzen, ordnet an, „daß in Zukunft wieder an jeder Studien-„Anstalt ein Maifest an einem von dem Rectorate zu bestimmenden Tage, jedoch „in der ersten Hälfte des Monats Mai gefeiert, dabei aber jede pompöse Schau-„stellung und unnöthige Ausgabe vermieden werde".

„Insbesondere sollen alle Musikstücke von Studirenden, mit Ausschluß bezahlter „Musiker, ausgeführt, dabei aber sämmtliche Lehrer und Studirende der Anstalt „zum Erscheinen verpflichtet werden".

„Schüler der Obergymnasialclasse sind dabei zu Solo-Vorträgen nur dann zu „verwenden, wenn sie selbst freiwillig dazu sich erbieten und der Rector mit Rück-„sicht auf die Vorbereitung zum Absolutorium die Genehmigung dazu ertheilt".

§. 59.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen[61]) Versuche, wird dem Lehrer die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Correctur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten[62]) zur Pflicht gemacht.

§. 60.

Der Unterricht in der französischen Sprache hat in den beiden unteren Classen vorzugsweise die grammatische Seite, und in den beiden oberen die Literatur zu berücksichtigen und hiemit Sprech-Uebungen zu verbinden.

(§. 61.)

In der allgemeinen Geschichte soll der Unterricht so eingetheilt werden, daß er in der ersten Classe die allgemeine Geschichte vom Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, in der zweiten von Augustus bis auf Carl den Großen, in der dritten von Carl dem Großen bis auf Maximilian den Ersten, und in der vierten von Maximilian dem Ersten bis auf die neueste Zeit mit besonderer Hervorhebung der deutschen Geschichte behandle.

In der bayerischen Geschichte, in welcher der Unterricht in der zweiten Classe beginnt, soll in dieser Classe der Zeitraum von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis zum Erlöschen des Agilolfingischen Regentenstammes, in der dritten Classe von dem Aussterben des Agilolfingischen Regentenstammes bis zu dem Churfürsten Maximilian dem Ersten, und in der vierten Classe von dem Churfürsten Maximilian dem Ersten bis auf die jetzige Zeit abgehandelt werden[63]).

---

61) Hieraus ergibt sich, daß von dem vorgeschriebenen Unterrichte in der deutschen Sprache am Gymnasium die Prosodie nicht ausgeschlossen ist. M. E. vom 16. Novbr 1854 Nr. 9861. — M. s. auch oben §. 57 Absatz 6.

62) Die Zahl dieser Hausarbeiten, so wie der schriftlichen Hausaufgaben überhaupt, ist am Gymnasium — da eine nähere desbezügliche Bestimmung in der Schulordnung nicht gegeben ist, — dem freien Ermessen der Lehrer, selbstverständlich mit Zustimmung des Rectors, überlassen, und wurde dieses Verhältniß durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub I. A, woselbst in der Zahl der Hausaufgaben an der lateinischen Schule eine Ermäßigung angeordnet wurde, in Abs. 3 für das Gymnasium ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet.

63) Schon durch die h. M. E. vom 12. Novbr 1856 Nr. 8684 sub Ziff. XII. waren in der Gliederung des Unterrichtsstoffes sowohl bezüglich der allgemeinen als der vaterländischen Geschichte einige Modificationen, auf den Antrag mehrerer Rectorate, vorgenommen, und zwar

a) bezüglich der allgemeinen Geschichte, zur Verminderung des zu großen Umfangs des für die vierte Classe treffenden Pensums, gestattet worden, daß selbe

in der zweiten Classe von Augustus bis zu den Kreuzzügen,

in der dritten Classe von da bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens geführt werde; hieran sollte sich sodann

Dabei soll bezüglich der allgemeinen Geschichte am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Uebersicht der im vorangegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben, und, was die vaterländische Geschichte betrifft, in der IV. Classe eine genaue Wiederholung des ganzen in den zwei vorangehenden Classen behandelten Lehrstoffes vorgenommen, übrigens im Unterrichte überall sowohl auf die Hauptquellen der Geschichte, als auf die vorzüglichsten Bearbeitungen derselben hingewiesen werden.

In der Geographie wird im Gymnasium kein besonderer Unterricht ertheilt; doch sind die Lehrer verbunden, bei dem Vortrage der Geschichte auf Wiederholung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse sorgfältigen Bedacht zu nehmen.

Der Geschichts-Unterricht wird von dem Claßlehrer, und wenn confessionelle Rücksichten eine Aenderung wünschenswerth machen, von dem betreffenden Religionslehrer ertheilt.

---

b) bezüglich der bayerischen Geschichte der Unterricht
in der II. Classe vom Anfange der historischen Zeit bis auf Otto von Wittelsbach, und
in der III. Classe von da bis zur Erwerbung der Churwürde
anzuschließen haben.

Zufolge h. M. E. vom 8. Juli 1857 Nr. 5891 (abgedruckt in den Kreisamts-Blättern des Königreichs) hat der Lehrstoff der allgemeinen Geschichte für die II. Classe eine neue Erweiterung, durch Hereinziehung eines Abschnittes von dem Pensum der III. Classe, erhalten, und lauten nunmehr die beiden ersten Abschuitte des obigen §. in nachstehender veränderter Fassung:

In der allgemeinen Geschichte soll der Unterricht so eingetheilt werden, daß derselbe in der ersten Classe die allgemeine Geschichte vom Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, in der zweiten von Augustus bis zur Beendigung der Kreuzzüge, in der dritten von dem Erlöschen des Hohenstauf'schen Hauses bis auf den Abschluß des westphälischen Friedens, und in der vierten von da bis auf die neueste Zeit mit besonderer Hervorhebung der deutschen Geschichte behandle.

In der bayerischen Geschichte, in welcher der Unterricht in der zweiten Classe beginnt, soll in dieser Classe der Zeitraum von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis auf Otto von Wittelsbach, in der dritten Classe von da bis zur Uebertragung der Churwürde an Maximilian I., resp. bis zum westphälischen Frieden, und in der vierten Classe von da bis auf die jetzige Zeit abgehandelt werden.

Zugleich wird in der genannten h. M. E. — nebst Erhöhung der in der III. und IV. Classe für den Geschichts-Unterricht bestimmten Zahl der wöchentlichen Lehrstunden von 2 auf 3 — angeordnet, daß der Unterricht in der II. bis IV. Gymnasial-Classe bis zum 1. Mai jeden Jahres die allgemeine, und von da an die bayerische Geschichte zu behandeln hat.

[§. 62.] [64])

Der Unterricht in der Mathematik umfaßt

in der ersten Classe:

Algebra, wöchentlich 2 Stunden.

Systematische Theorie der Potenzen und Wurzeln, ausgedehnt auf eine allgemeine Darstellung des binomischen Lehrsatzes und auf Behandlung der imaginären Größen. — Gleichungen zweiten Grades, vornemlich mit Einer Unbekannten. Solche mit zwei Unbekannten lassen sich in einzelnen leichteren Fällen behandeln. Auch sollen Gleichungen höherer Grade gelöst werden, soweit sie sich auf quadratische zurückführen lassen.

Geometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Gleichheit der Figuren. — Pythagoräischer Lehrsatz und seine Analogieen im spitz- und stumpfwinkligen Dreieck. — Ergänzungen an der Diagonale des Parallelogramms. — Verhältnisse der Seiten und Figuren namentlich bei Ziehung von Transversalen, sowie der Figuren unter sich rücksichtlich ihres durch Grundlinie und Höhe bestimmten Flächeninhalts. — Aehnlichkeit der Dreiecke und Vielecke. Arithmetisches Mittel der beiden parallelen Trapezseiten. Halbirung eines Dreieckwinkels, mit Verlängerung der Halbirungslinie bis zur gegenüberliegenden Seite. Fällung einer Senkrechten von der Spitze des rechten Winkels auf die Hypotenuse. — Winkel und Seiten als Bestimmungsstücke der Figuren nach Form und Inhalt. (Constructive Behandlung geometrischer Fälle.) — Der Kreis. Winkel am Centrum und an der Peripherie, zwischen Sehne und Tangente, Secante und Tangente, zwei Secanten, zwei Tangenten, Proportionalität der sich schneidenden Linien in und außer dem Kreise. Vielecke in und um den Kreis. — Bestimmung des Umfanges und Flächeninhaltes der wichtigsten geometrischen Figuren. — Geometrische Aufgaben in passender Anordnung zu dem theoretischen Lehrstoffe.

In der zweiten Classe:

Algebra, wöchentlich 2 Stunden.

Ableitung der Logarithmen aus der Potenzenlehre. Geschichtliche Mittheilung über deren Aufstellung, Einführung und Anwendung. Hauptsätze des Log-

---

Die Art der Behandlung des letztgenannten Gegenstandes betreffend, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Unterricht, den Allerhöchsten Befehlen gemäß, nicht blos auf eine Geschichte von Ober- und Niederbayern beschränkt bleiben dürfe, sondern neben derselben in eingehender Weise die Geschichte der jetzt regierenden Dynastie, der Pfälzer Linie, so wie die der schwäbischen und fränkischen Länder zu behandeln habe, welche jetzt Bestandtheile des Königreichs bilden.

64) Der Text dieses und des nachfolgenden §. ist nach dem neuen, durch h. M. E. vom

arithmirens und Delogarithmirens. (Logarithmen eines Productes, Quotienten, einer Potenz und Wurzel, nebst Umkehrung.) Aufklärung über die Basis der Logarithmen. Die darauf gegründeten Systeme und deren gegenseitige Verwandlung (Natürliche, künstliche Logarithmen). Erläuterung der Einrichtung der Logarithmentafeln und Uebung in deren Gebrauch. Berechnung von Zahlenausdrücken auf logarithmischen Wege. — Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung (Progressionen). Anwendung derselben auf verschiedene praktische Fälle, namentlich Zinseszinsen, Annuitäten und Rentenrechnung.

Ebene Trigonometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Die goniometrischen Linien. Ihre quantitative und qualitative Verfolgung durch die einzelnen Quadranten. Ihr Verhalten bezüglich der Complemente, Supplemente und negativen Bogen. — Goniometrische Grundformeln. Formeln für Summen und Differenzen der Functionen wie der Bogen, auch für mehrfache und halbe Bogen. — Grundzüge der Berechnung der natürlichen Längen der goniometrischen Linien und Verwandlung dieser Zahlen in logarithmische Größen. Einrichtung und Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Auflösung rechtwinkliger Dreiecke. Grundgleichungen für die trigonometrische Behandlung der Dreiecke überhaupt und Untersuchung der möglichen Fälle. Flächeninhalt der Dreiecke. Besondere Probleme, namentlich das Pothenot'sche.

In der dritten Classe:

Algebra, wöchentlich 2 Stunden im Wintersemester, 1 Stunde im Sommer-Semester.

Grundzüge der combinatorischen Analysis. (Permutationen, Combinationen, Variationen.) Die mathematische Wahrscheinlichkeit in einfacher (absoluter), re-

---

25. April 1864 Nr. 2187 aufgestellten Lehrprogramme für den mathematisch-physikalischen Unterricht gegeben, der ursprüngliche Wortlaut dieser §§. aber — mit Ausnahme des letzten Absatzes von §. 63, der durch die bisher vorgenommenen Abänderungen nicht berührt wurde —, nebst den näheren Bestimmungen der seitdem in diesem Unterrichtszweige eingetretenen Reformen, als hiedurch antiquirt, weggelassen worden. — Das Ausführlichere über die Genesis der Novelle vom 25. April 1864 s. m. oben in Note 121) zu §. 21.

Der Unterricht in der Mathematik nach dem Programm von 1861 hatte in der I. Gymnasial-Classe zum erstenmale im Schuljahre 1862/63, in der II. im Schul-Jahre 1863/64 begonnen. Das neue in den Text aufgenommene Programm ist, zufolge der oben erwähnten h. M. E. vom 25. April 1864, vom Beginne des Schul-Jahres 1864/65 an dem mathematisch-physikalischen Unterrichte zu Grunde zu legen, jedoch in der Weise in den einzelnen Classen durchzuführen, daß hiedurch keine Störung in dem bisherigen Unterrichtsgange hervorgerufen wird.

Bezüglich der Einführung des neuen Programms beim Unterrichte in der IV. Gymnasial-Classe s. m. noch Note 65), letzt. Absatz.

lativer, zusammengesetzter Form. Die wiederholten Versuche. Wetten. Theilung des Einsatzes vor Entscheidung. Wahrscheinlichkeit a posteriori. — Praktische Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf naturwissenschaftliche und statistische Fälle.

Stereometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Ebene und Gerade in verschiedener Lage. Flächenwinkel. Das Körpereck, dessen wesentliche Eigenschaften bezüglich der daran vorkommenden Elemente. Symmetrie der Körperdreiecke. Die regulären Polyeder. Prisma. Parallelepipedon. Gleichheit dieser Körper. Theilung des Parallelepiped in symmetrische Prismen. Bestimmung des Inhaltes und der Verhältnisse der Prismen nach Grundfläche und Höhe. Pyramide. Congruenz und Symmetrie an solchen. Ihr Verhältniß zum Prisma. Parallel-Ebene zur Pyramidengrundfläche. Cylinder, Kegel, Kugel. Ebene Schnitte an diesen krummflächigen Körpern in verschiedener Richtung. Verhältniß von Oberfläche und Inhalt derselben (theilweise nach Archimedes). Keil-, Pyramiden- und Kegelausschnitt an der Kugel. Flächen- und Körpergürtel. Das sphärische Dreieck, seine Beziehung zum Körperdreieck und das Polardreieck.

In der vierten Classe:

Anwendung der Algebra auf Geometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Geometrische Construction algebraischer Formeln;

einfacher:

$$X = \begin{cases} a \pm b \\ \frac{ab}{c} \\ \frac{a^2}{b} \\ \sqrt{ab} \\ \sqrt{a^2 + b^2} \\ \sqrt{a^2 - b^2} \end{cases}$$

zusammengesetzter:

$$X = \begin{cases} \frac{abc}{de} \\ \frac{3a^2b^3}{2c^3d} \\ \frac{a^2d - b^2d}{ac} \\ \sqrt{a^2 + bc} \end{cases}$$

Flächenconstructionen: $(a + b)^2$

$(a - b)^2$

$a^2 - b^2$

Construction quadratischer Gleichungen mit Einer Unbekannten.

Besondere Aufgaben:

Eine Gerade so theilen, daß das größere Stück mittlere geometrische Proportionale zum Ganzen und zum kleineren Stücke.

Ein Rechteck in ein anderes mit gegebener Seite verwandeln.

Ein gleichschenkliges rechtwinkliges Dreieck von gegebenem Umfang zu zeichnen.

Ein Rechteck zeichnen von gegebenem Umfang und Inhalt.

Ein Rechteck bestimmten Umfanges in einen Kreis zeichnen.

In ein Dreieck ein Rechteck so zeichnen, daß zwei seiner Ecken in die Grundlinie des Dreiecks, die beiden anderen in die zwei anderen Seiten des Dreiecks fallen und das eingezeichnete Rechteck einem gegebenen Rechteck ähnlich sei.

Ein Quadrat in ein gleichseitiges Dreieck verwandeln.

Ein Trapez durch eine Parallele zu den beiden parallelen Seiten halbiren.

Durch einen zwischen den Schenkeln eines Winkels gegebenen Punkt eine die Schenkel schneidende Gerade so ziehen, daß das entstehende Dreieck von vorgeschriebenem Inhalt sei.

Die Seiten der regulären Vielecke im Kreise aus dessen Halbmesser berechnen.

Einschreibung eines Quadrats in ein gegebenes Dreieck.

Auf der Seite eines Dreiecks einen Punkt finden, daß die durch diesen Punkt zu einer zweiten Seite des Dreiecks gezogene Parallele einer gegebenen Geraden gleich sei.

Zwischen zwei Parallelen und durch einen gegebenen Punkt eine Gerade ziehen, daß ihr Abschnitt zwischen jenen einer gegebenen Geraden gleicht.

In einer Kreislinie einen Punkt suchen, diesen mit den Endpunkten einer gegebenen Geraden verbinden und zwischen den Durchschnittspunkten der letzteren Verbindungslinien mit der Peripherie eine Sehne ziehen, welche der gegebenen obenerwähnten Geraden parallel sei.

Inhaltberechnungen geometrischer Figuren, wie

Gleichseitiges Dreieck aus Einer Seite,

Gleichschenkeliges Dreieck aus zwei Seiten, deren eine die Grundlinie,

Dreieck aus drei Seiten,

Trapez aus den vier Seiten.

Die wichtigsten Aus- und Abschnitte an der Kugel.

Vergleichung von Cylinder, Kegel und Kugel.

[§. 63.]

Der Unterricht in der Physik [65]) behandelt, und zwar

65) Ueber den gegenwärtigen Text dieses §. s. m. Note 64). —

Gleich wie im mathematischen, so sind auch im physikalischen Unterrichte seit der Einführung der revidirten Schulordnung mehrfache Reformen eingetreten.

Nach dem Schulplane von 1854 war der Unterricht in der Physik, so wie in der mathematischen und physikalischen Erdbeschreibung, für die III. und IV. Classe des Gymnasiums in je zwei Wochenstunden, neben dem mathematischen (Planimetrie und beziehungsweise Stereometrie nebst ebener Trigonometrie), vorgeschrieben, und sollte dieser Unterricht in propädeutischer Weise durch wissenschaftliche Begründung der allgemeinsten Sätze der Naturlehre auf mathematischer Basis das Studium der Physik an der Universität nur einleiten.

Die h. M. E. vom 19. Dezember 1854 Nr. 11677 gab sodann in dem oben angegebenen Sinne sowohl für den Unterricht in der mathematischen und physikalischen Geographie als auch für den in der Physik ein eingehendes Inhalts-Verzeichniß, das übrigens nicht für unbedingt bindend erklärt wurde, und entschied ferner die Frage, ob für den physikalischen Unterricht Apparate angeschafft, und der Unterricht überhaupt mit Experimenten verbunden werden sollte, — was ursprünglich im Plane der höchsten Unterrichtsbehörde gelegen hatte (cf. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723) — dahin, daß vorerst von Anschaffung von Apparaten gänzlich Umgang genommen werden solle, und der Unterricht ohne Experimente zu ertheilen sei; bei allenfallsigen gegentheiligen Erfahrungen im Verlaufe des Jahres sollten die Rectorate am Schlusse des laufenden Schuljahres ($18^{54}/_{55}$) Bericht erstatten, unter genauer Bezeichnung dessen, was an Apparaten als unbedingt nöthig erachtet werde. Dagegen wurde sofort die eventuelle Anschaffung der nothwendigsten literarischen Hilfsmittel für Ertheilung des in Rede stehenden Unterrichts genehmigt, und an die kgl. Kreisregierungen die Weisung erlassen, wegen der hiedurch veranlaßten Ausgaben, falls sie aus den etatmäßigen Mitteln der Anstalten nicht gedeckt werden könnten, berichtliche Anzeige höchsten Ortes zu erstatten. Endlich wurden in der genannten k. M. E. einige Werke (wie die bekannten größeren über Physik von Eisenlohr und Pouillet-Müller, das Compendium der Naturlehre von Baumgärtner und Ettingshausen, Wien, 7. Aufl. 1842, und für mathemat. Geographie die erste Abthlg. von C. v. Raumer's allgemeiner Geographie) zur Benützung der Lehrer bei dem gedachten Unterrichte — nicht zum Gebrauche als eigentliche Lehrbücher — empfohlen.

Durch die h. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330 wurde sodann angeordnet, daß der Unterricht in der Physik künftighin nur in der IV. Gymnasial-Classe in 4 Wochenstunden, nach Maßgabe der M. E. vom 19. Dezbr. 1854, ertheilt werden sollte, durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 aber das betreffende Unterrichts-Material mittels Aufstellung eines ausführlichen mathematisch-physikalischen Lehrprogramms genauer präcisirt.

Endlich in Folge der im Jahre 1864 vorgenommenen Revision des letzteren entstand ein neuformulirtes Programm für den mathematisch-physikalischen Unterricht, welches durch h. M. E. vom 25. April 1864 Nr. 2187 an allen Studien-Anstalten eingeführt wurde, und aus dem die betreffenden Stellen für den Unterricht in der Physik als Text in den obigen §. — mit Weglassung des ursprünglichen Wortlautes der revidirten Schulordnung, so wie des näheren Inhaltes der späteren Modificationen — aufgenommen worden sind.

in der dritten Classe:

Einleitung zur mathematisch-physikalischen Erdbeschreibung, durch streng wissenschaftliche Behandlung der Grundgesetze der Mechanik (Bewegung, Geschwindigkeit, Fall, Kraftparallelogramm, Hebel, Pendel), wöchentlich 1 Stunde im Sommersemester.

In der vierten Classe:

Mathematisch-physikalische Geographie, wöchentlich 2 Stunden.

Gestalt der Erde. (Aeltere Ansichten, Beweise der Kugelgestalt und Folgen daraus.) Geographische Ortsbestimmung. (Charakteristische Kreise und Punkte an Erd- und Himmelskugel.) Längenbestimmung mittelst Chronometer, Signale, Mondbeobachtungen. Polhöhe. Gradmessungen. Unregelmäßigkeit der Erdgestalt, Abplattung. Größendimensionen des Erdkörpers und Berechnung einzelner Theile desselben. — Kartographische Projektionen in cylindrischer, konischer, perspektivischer Form (Netze). Stellung der Erde zu den Himmels-Körpern. Der Mond (dessen Entfernung, Größe, Phasen, seine Beziehung zur Erde, namentlich Ebbe und Fluth). Die Sonne. (Horizontalparallaxe, Entfernung, Größe, Sonnen- und Mondfinsternisse.) Planeten mit ihren Satelliten. Deren Vereinigung zu einem System. Kometen. Fixsterne. (Alles nicht vom astronomischen, sondern vom physisch-geographischen Standpunkt aus betrachtet.) — Bewegung der Erde. Beweise und Folgen der täglichen Achsendrehung. Jahresbewegung der Erde. Keppler's Gesetze in Verbindung mit dem Newton-schen Attractionsprincip. Neigung der Erdachse. Jahreszeiten. Präcession und Nutation. Grundzüge der Zeitrechnung mit Behandlung und Lösung praktischer chronologischer Fälle. —

Dieses Lehr-Programm, durch welches der Unterricht in der Physik – mit vorzugsweiser Hervorhebung der mathematisch-physikalischen Geographie — wieder den beiden oberen Classen des Gymnasiums, neben dem mathematischen, zugetheilt wird, ist, zufolge der erwähnten h. M. E. vom 25. April 1864, vom Beginne des Schuljahres $18^{64}/_{65}$ an dem Unterrichte zu Grunde zu legen.

Bezüglich der Einführung desselben für den physikalischen Unterricht in der vierten Classe bemerkt die oben angeführte h. M. E.:

„Die für die vierte Gymnasial-Classe vorgeschriebene Aenderung des Lehrstoffes „kann unbedenklich mit Beginn des nächsten Schuljahres ($18^{64}/_{65}$) in's Leben treten; „jedoch ist für die Schüler dieses Jahrescurses mit dem Vortrage über die mathemat-„isch-physikalische Geographie noch die im Programm für die III. Gymnasial-Classe „vorgeschriebene Einleitung zu diesem Gegenstande zu verbinden." — Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Feststellung der mathematischen Aufgaben für die Gymnasial-Schlußprüfung des Jahres 1865 diese Aenderung bereits berücksichtigt werden wird.

Der Unterricht in der Physik wird von dem Lehrer der Mathematik ertheilt [66]).

(§. 64.)

Der gesammte Gymnasial-Unterricht soll wöchentlich in 24 Stunden [67]) gegeben und vertheilt werden, wie folgt:

A. für die erste und zweite Classe [68]):

Religion	. . . . . .	2 Stunden,
Latein	. . . .	7 „
Griechisch	. . . .	6 „
Deutsch	. . . .	2 „
Französisch	. . . . . .	2 „
Geschichte	. . . . . .	2 „
Mathematik	. . . . . .	3 „

---

66) Dieser Absatz ist aus dem ursprünglichen Wortlaute des §. 63 der revidirten Schulordnung herübergenommen. M. s. oben Note 64) Abs. 1.

Ganz in derselben Weise spricht sich übrigens d. h. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330 Ziff. 5 aus: „Der gesammte Unterricht in der Mathematik und Physik „ist durch den Lehrer der Mathematik zu ertheilen;" mit dem Zusatze: „wo hie- „hiedurch bei zahlreichen Classen oder für ältere Lehrer eine offenbare Ueberbürdung „entsteht, wird für geeignete Aushilfe Sorge getragen werden".

67) Da durch die h. M. E. vom 8. Juli 1857 Nr. 5891 die Zahl der in der III. und IV. Classe für den Geschichts-Unterricht bestimmten wöchentlichen Lehrstunden von 2 auf 3 erhöht wurde (m. s. oben zu §. 61 Note 63), vorletzten Absatz), ändert sich obige — mit kleiner Schrift gedruckte — Stelle des Textes in folgender Weise: für die beiden unteren Classen in 24, für die beiden oberen in 25 Stunden 2c.

Man s. auch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziff. III, woselbst noch bemerkt wird: „In Bezug auf die von mehreren Studien-Rectoren in jüngerer „Zeit wiederholt gemachte Bemerkung, daß auch die gegenwärtige Stundenzahl für „vollständige Lösung der Aufgabe, namentlich was die classischen Sprachen und die „Lesung und Erklärung der alten Autoren betrifft, noch nicht genügend, und daher „auch eine Vermehrung der Lehrstunden für die zwei unteren Classen . . . . am „Gymnasium wünschenswerth sei, bleibt Entschließung vorbehalten."

68) Zufolge der h. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330 wurde mit dem Schuljahre $18^{58}/_{59}$ in der ersten, und mit dem Schuljahre $18^{59}/_{60}$ auch in der zweiten Classe die Zahl der Wochenstunden im Griechischen um eine vermindert, in der Mathematik dagegen um eine erhöht (M. s. auch §. 62). Demzufolge ergeben sich für den Absatz A) nachstehende Abänderungen:

Griechisch	. . . . .	5 Stunden,
Mathematik	. . . . .	4 „

B. für die dritte und vierte Classe [69]):

Religion	2	Stunden,
Latein	6	"
Griechisch	5	"
Deutsch	2	"
Französisch	2	"
Geschichte	2	"
Mathematik	3	"
Physik	2	"

§. 65.

Für Schüler, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, sowie überhaupt für andere, welche es wünschen, soll in außerordentlichen Stunden Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Classen nach einer einfachen Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke ertheilt werden.

Diese Uebung ist in den beiden oberen Classen an den historischen Büchern des alten Testamentes, Psalmen und an gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen.

§. 66.

Auf Begehren soll auch Unterricht im Zeichnen [70]) und im Gesang [71]),

---

69) Zufolge h. M. E. vom 8. Juli 1857 Nr. 5891 wurde vom Schuljahre $18^{57}/_{58}$ an in den beiden oberen Classen die Zahl der wochentlichen Geschichts-Lehrstunden um eine vermehrt; ferner nach Anordnung der h. M. E. vom 19. Juni 1857 Nr. 4330 hörte von dem Schuljahre $18^{60}/_{61}$ angefangen der Unterricht in der Physik in der dritten Classe auf, und wurde die eine der dafür bestimmt gewesenen Wochenstunden für den mathematischen Unterricht, die andere für das Griechische verwendet; endlich in Gemäßheit derselben M. E. kam zum erstenmale im Schuljahre $18^{61}/_{62}$ in der vierten Classe der Unterricht in der Mathematik in Abgang, und wurden von den 3 nach der Schulordnung hiefür bestimmt gewesenen wochentlichen Lehrstunden 2 dem physikalischen Unterrichte noch weiter beigegeben, die dritte dem Griechischen zugewiesen. Die somit für den mathematischen, bezw. physikalischen Unterricht in den beiden oberen Classen bestimmte Zahl von 4 Stunden wurde auch in dem neuen Programme von 1854 (m. s. §§. 62 und 63) — nur mit anderer Vertheilung des Lehrstoffes — beibehalten.

Hiernach ergeben sich nunmehr für den Absatz B) folgende Abänderungen:

Griechisch	6	Stunden,
Geschichte	3	"
Mathematik nebst Physik	4	Stunden.

70) u. 71) M. s. oben zu §. 24 Note 16) und 17). — Ueber die Art und Weise, wie bei der jährlichen Feier des Maifestes die musikalischen Productionen an den Studien-Anstalten einzurichten sind, s. m. die Bestimmungen der h. M. E. vom 15. Februar 1859 Nr. 1255 oben in Note 60a) zu §. 58.

und nach Maßgabe der Mittel und der Gelegenheit in der Musik und in der italienischen und englischen Sprache von besonderen Lehrern ertheilt werden [71a]).

71a) Zu den im obigen §. aufgeführten facultativen Lehrgegenständen ist nunmehr auch an allen Gymnasien der Unterricht in der Stenographie nach Gabelberger'schem System gekommen, nachdem bereits im Jahre 1854 der Allerhöchste Befehl Sr. Majestät des Königs ergangen war, daß dieser Kunst, in Anbetracht ihrer Gemeinnützigkeit und Ersprießlichkeit für den öffentlichen Dienst, eine größere Verbreitung verschafft werden solle.

Bis zu dem genannten Jahre war nämlich der Unterricht in der Stenographie nach Gabelsbergers System nur in einzelnen Orten, und selbst an diesen theilweise nur durch den Eifer von Stenographen freiwillig ertheilt worden, ohne daß eine förmliche Uebertragung dieses Unterrichts und eine Honorirung für denselben Statt fand und ohne daß in den Jahresberichten hierauf irgend Bedacht genommen wurde.

Es erging daher unterm 20. Febr. 1854 sub Nr. 8546 ein Erlaß des k. Staats-Ministeriums des Innern an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, in welchem, unter Darlegung der allgemeinen Richtpunkte über die Einrichtung solcher Unterrichts-Curse, und namentlich unter Hervorhebung des Grundsatzes, daß ausschließlich hiebei nur das Gabelsberger'sche System in Anwendung zu kommen habe, die letzteren beauftragt wurden, darüber zu berichten, an welchen Lehranstalten ihres Bezirkes die Eröffnung einer Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie als angemessen erscheine, ob und welche Lehrkräfte dafür bereits vorhanden, oder zu gewinnen wären, wie die Honorirung derselben erfolgen könnte, und welche Mittel hiefür insbesondere noch beschafft werden müßten.

Eine weitere höchste E des k. St. M. des Innern beider Abtheilungen, ergangen an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, d. d. 30. Septbr 1854 Nr. 20,158 traf sodann folgende Verfügungen:

1. „Es ist möglichst dahin zu wirken, daß am Sitze von Gymnasien . . . Lehrer, „die ohnehin an diesen Anstalten verwendet sind, sich mit der Stenographie vertraut „machen, der vorgeschriebenen Prüfung sich unterziehen und hiernach einen Lehrcurs „der Stenographie eröffen, — oder daß, wo dieses nicht gelingt, aber dem Lehrstande „nicht angehörige, geprüfte Stenographen zu solcher Unterrichts-Ertheilung gewonnen „werden könnten, hierwegen die weitere Einleitung getroffen werde;

2. „wo hiernach ein Lehrcurs der Stenographie an einer Unterrichtsanstalt er-„öffnet wird, treten für denselben die nämlichen disciplinären und sonstigen Normen „in Wirksamkeit, welche durch die bestehenden Verordnungen und reglementären Be-„stimmungen für die nicht obligaten Unterrichts-Gegenstände vorgezeichnet sind."

3. „Ueber den Lehrcurs der Stenographie, wo hiernach ein solcher eröffnet wird, „soll auch in den gedruckten Jahresberichten die entsprechende Veröffentlichung wie „über andere nicht obligate Lehrfächer erfolgen."

4. „Zur größeren Aneiferung der Lehrer und Schüler werden jenen Anstalten, „an denen Lehrcurse der Stenographie gehalten werden, abwechselnd, so weit es die „verfügbaren Fonds gestatten, die Mittel gegeben werden, um die Lehrer der Steno-„graphie mit Remunerationen zu versehen, und die fleißigsten Schüler . . . durch „unentgeltliche Abgabe von Gabelsbergers Anleitung zur deutschen Redezeichenkunst „auszuzeichnen."

Dem Rector, sowie den Professoren liegt ob, dafür zu sorgen, daß der in diesen Fächern genommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige, besucht, und jede Unordnung, so wie willkührliches Wegbleiben verhütet und gestraft werden.

Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist nicht zu gestatten.

Leibesübungen [72]) sind im Sommer auf die späteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen und von dem Rector, so wie von den Professoren strenge zu beaufsichtigen.

---

5. „Alljährlich soll Seiner Majestät dem Könige Vortrag über die Fortschritte „und Verbreitung des Stenographie-Unterrichts erstattet werden, und ist daher mit „dem Schlusse des Schuljahres jeweils gesondert hierüber von den Rectoraten jener „Anstalten Bericht abzufordern, an denen ein Lehrcurs der Stenographie eröffnet „war, und hievon an das Staats-Ministerium des Innern Vorlage zu machen.“

Letztere Verpflichtung wurde durch h. M. E. vom 4. Dezemb. 1861 Nr. 8519, vom Studienjahre $18^{61}/_{62}$ angefangen, erlassen und angeordnet, daß die betreffende Berichterstattung mit der Erstattung des Jahresberichtes über den Stand und die Leistungen der einzelnen Studien-Anstalten zu verbinden sei. Durch dieselbe h. M. E. wird zur Kenntniß gebracht, daß von dem Schuljahre $18^{61}/_{62}$ angefangen bei jeder Studien-Anstalt, an welcher stenographischer Unterricht ertheilt wird, eine entsprechende Functions-Remuneration im Etat der Anstalt von dem k. Staats-Ministerium des J. f. K. u. Sch. A. vorgesehen werden wird, und nähere Weisung über die Stellung berichtlicher Anträge um Bewilligung der etatisirten Remuneration für jeden Stenographie-Lehrer ertheilt.

Endlich durch h. M. E. vom 6. April 1862 Nr. 2702 wurde auf Grund der von sämmtlichen k. Kreisstellen eingeholten Gutachten angeordnet, „daß der Unterricht „in der Stenographie regelmäßig erst in der ersten Gymnasial-Classe zu beginnen „habe, und nur denjenigen Schülern der IV. Classe der lateinischen Schule die Theil„nahme an demselben zu gestatten sei, welche sich die erforderliche Sicherheit in der „Orthographie und hinreichende Fertigkeit in der Kalligraphie erworben haben.“

Bezüglich der bei diesem Unterrichte zu benützenden Lehrbücher und Hilfsmittel verordnete die h. M. E. vom 9. April 1858 Nr. 2797, daß vom Studienjahre $18^{58}/_{59}$ an der öffentliche Unterricht in der Stenographie nach der siebenten (nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden umgearbeiteten) Auflage des — von der ersten allgemeinen Versammlung Gabelsberger'scher Stenographen zu München herausgegeben — „kurzgefaßten Lehrbuches der Gabelsberger'schen Stenographie“ (München bei Franz) ertheilt werde; ferner die h. M. E. vom 19. Nov. 1858 Nr. 9901, daß das von dem k. sächsischen stenographischen Institute zu Dresden (nach den Beschlüssen der stenographischen Commission dortselbst) herausgegebene und durch alle Buchhandlungen zum Preise von $^2/_3$ Thaler zu beziehende Lesebuch als ein das vorerwähnte Lehrbuch completirendes Lehrmittel bei Ertheilung des stenographischen Unterrichtes an den Studienanstalten des Königreichs benützt werde.

72) Ueber die neue Organisation des Turn-Unterrichts s. m. oben zu §. 24 Note 18). — Ueber Schwimm-Unterricht zu §. 24 Note 19).

Tit. IX.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme und dem Fortgange der Schüler.

§. 67.

Das Schuljahr wird am Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 28), eingetheilt.

§. 68.

Jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich am Anfange des Schul-Jahres zur Inscription bei dem Rector des Gymnasiums zu melden und über Alter, Ort und Art seiner bisherigen Studien durch Vorlage sämmtlicher früheren Studienzeugnisse sich auszuweisen.

§. 69.

Ueber die Vorbedingungen zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums entscheiden die Vorschriften des §. 34 [73]).

In eine höhere Classe soll kein Schüler eintreten, welcher nicht nach dem Urtheile seiner Lehrer, oder falls er aus dem Privat-Unterrichte kommt [74]),

---

73) Die Alters-Bedingungen hiebei betreffend, gibt die h. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723 sub Ziff. 3 nachstehende Weisung:

„Das Alter zum Eintritte in die erste Classe des Gymnasiums bestimmt sich für „die aus der lateinischen Schule in das Gymnasium übertretenden Schüler durch „die §§. 30 und 31 der revidirten Schulordnung von selbst."

„Für die aus dem Privat-Unterrichte in das Gymnasium eintretenden Schüler „sind diese Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen, und es ist demnach, „mit Rücksicht darauf, daß das einmalige Repetiren von zwei nicht unmittelbar auf „einander folgenden Classen gestattet ist, der Eintritt in die I. Gymnasial-Classe „nach dem vollendeten 19. Lebensjahre ohne Dispensation der k. Kreis-Regierung „nicht zuläßig."

74) Zufolge der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziff. V ist bei diesen Schülern nach denselben Normen zu verfahren, wie bei Schülern, welche aus dem Privat-Studium in eine — über der untersten stehende — Classe der lateinischen Schule aufgenommen zu werden wünschen, worüber das Nähere oben in Note 27) zu §. 31 nachzusehen ist. Auch bei ihnen genügt es, laut der erwähnten Novelle, daß sie die betreffende Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestehen, ohne den Nachweis über die Zeitdauer und die Gegenstände des Unterrichts und über die Qualification ihrer seitherigen Lehrer liefern zu müssen.

Zur Abwehr wider eine zu weit gehende Interpretation dieser letzteren Bestimmung wird jedoch durch die h. M. E. vom 16. Juni 1861 Nr. 4397 ausdrücklich erinnert, daß selbe nur auf solche Privat-Studirende Anwendung findet, welche bis

nach einer strengen Prüfung aus sämmtlichen Unterrichtsgegenständen für vollkommen reif erklärt worden ist. Den Lehrern wird rücksichtslose Strenge in Verweigerung des Vorrückens für den Fall der Unreife zur Pflicht gemacht [75]).

---

zu ihrem beabsichtigten Eintritte in eine Classe der lateinischen Schule oder des Gymnasiums . . . . . . eine öffentliche Studien-Anstalt nicht besucht, sondern ausschließend nur Privat-Unterricht genossen haben.

„Schüler" — heißt es in der genannten M. E. weiter —, „die nach längerem „oder kürzerem Besuche einer Studien-Anstalt das Privatstudium wählten, und nach „längerem oder kürzerem Betriebe desselben in eine öffentliche Studien-Anstalt „wieder eintreten wollen, können die Aufnahme nur in diejenige Classe erhalten, „der sie in diesem Zeitpunkte angehören würden, wenn sie an der öffentlichen Anstalt „verblieben wären". — — —

„Indem ferner die Privat-Schüler fortan von dem Nachweise eines bei ge„prüften Lehrern genossenen Unterrichts befreit sind, versteht es sich von selbst, daß „dieser Nachlaß die strengsten Beweise des Besitzes der von den Schülern der öffent„lichen Unterrichts-Anstalten geforderten Kenntnisse nothwendig macht. Den Prüf„ungen der aus dem Privat-Unterrichte kommenden Schüler ist daher eine besondere „Aufmerksamkeit und Gründlichkeit zuzuwenden."

Endlich haben noch, zufolge eben dieser h. M. E., die k. Studien-Rectorate und Subrectorate genau darüber zu wachen, daß von Schülern, welche von einer öffentlichen Anstalt ausgetreten sind, oder entfernt werden mußten, und sich dann dem Privatstudium gewidmet haben, bei ihrem Wieder-Eintritte in eine Anstalt — und selbstverständlich auch bei ihrer Admission zur allgemeinen Prüfung für das Absolutorium der Latein-Schule oder des Gymnasiums, oder zum Uebertritte in das Letztere — nicht die Bestimmungen der §§. 31, 34 Abs. 2, 39 und 69 der revidirten Schulordnung umgangen werden.

75) Bezüglich der Frage, ob auch am Gymnasium die Bestimmung des §. 31 Abs. 7 in Anwendung komme, gab schon die h. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723 sub Ziff. 4 nachstehende erläuternde Erklärung:

„Bei gewissenhaftem Vollzuge nicht nur der Bestimmungen des §. 34 der revidirten „Schul-Ordnung, sondern auch derjenigen Vorschriften, welche das Urtheil über die Reife „der Schüler zum Vorrücken oder zur Entfernung derselben von der Anstalt der pflicht„mäßigen Erwägung der Lehrer anheim gibt, können nicht wohl Schüler in das „Gymnasium gelangen, bei welchen die Maßnahme nochmaligen Repetirens einer „und derselben Classe oder zwei auf einander folgenden Classen nothwendig werden „würde. Aus diesem Grunde hat der §. 69 der Schulordnung von einer desfallsigen „Vorsorge Umgang genommen. — Sollte aber dennoch wider Verhoffen ein solcher „Fall vorkommen, so unterliegt es keinem Bedenken, die Bestimmungen des §. 31 „Abs. 7 in analoge Anwendung zu bringen."

Auf eine wiederholte Anregung dieser Frage in jüngster Zeit wurde endlich durch h. M. E. vom 17. Okt. 1863 Nr. 9163 — unter Hinweisung auf die aus der Analogie und aus der Intention des §. 69 nothwendig sich ergebenden Folgerung — zur Sicherung eines gleichmäßigen Vollzuges der revidirten Schulordnung ausdrücklich verfügt, daß Gymnasial-Schüler, welche eine und dieselbe Classe zweimal (ohne Erreichung des beabsichtigten Erfolges) besucht, oder, nachdem sie die untere repetirt haben, auch die nächst höhere zu

Sollte bei einzelnen Schülern das Urtheil über ihre Reife oder Unreife zum Vorrücken am Ende des Schuljahres noch zweifelhaft sein, so sind dieselben am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen und, wenn sie diese nicht nach dem Urtheile des Lehrerraths befriedigend be stehen, in die nächst untere Classe zurückzuweisen [76]).

[§. 70] [77]).

Wer ein Zeugniß über die vollständige Absolvirung der Gymnasial-Studien erhalten will, hat sich der Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen.

([§. 71.])

Diese Prüfung findet an jedem Gymnasium schriftlich und mündlich [78]) Statt und wird von einer Prüfungs-Commission abgehalten, welche gebildet wird:

---

repetiren hätten, von den Studien entfernt werden müssen. M. s. das Nähere oben Note 29). — Auch bezüglich dieses §. haben übrigens die k. Studien-Rectorate zu wachen, daß derselbe nicht von Privat-Studirenden bei ihrem Wiedereintritte ꝛc. ꝛc. umgangen werde. M. s. oben Note 74) am Schlusse.

76) M. s. jedoch hierüber die durch h. M. E. vom 28. Sept. 1859 Nr. 8002 gegebenen Bestimmungen oben in Note 28) zu §. 31.

Uebrigens sind die im vorstehenden §. dem Rectorate und beziehungsweise dem Lehrer-Rathe zustehenden Verfügungen über Aufnahme, Vorrückung, Zurückweisung ꝛc. der Schüler laut ausdrücklicher Erklärung der h. M. E. vom 17. Mai 1855 Nr. 3584 in letzter und einziger Instanz entscheidend, und findet hiegegen eine Berufung oder Beschwerdeführung an die k. Kreis-Regierung nicht Statt. — M. s. oben den letzten Absatz der Note 28).

77) Dieser und die nachfolgenden §§. bis 81 incl. sind — mit Weglassung des ursprünglichen Textes der Schulordnung — in der neuen Fassung gegeben, welche dieselben in der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 sub Ziff. IX — unter specieller Motivirung der betreffenden Abänderungen — erhalten haben.

Zum erstenmale kamen die Bestimmungen dieser Novelle bei den Gymnasial-Schluß-Prüfungen für das Studienjahr 18$^{61}/_{62}$ in Anwendung.

Die weiteren Verfügungen, bezw. Modificationen, welche seitdem über den Vollzug der §§. 70–81 incl. der revid. Schulordnung durch die h.h. M.M. EE. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097, vom 18. April 1863 Nr. 2700, vom 4. Mai 1863 Nr. 3877, endlich vom 8. Juni 1864 Nr. 4567 ergangen sind, werden unten an den betreffenden Stellen aufgeführt werden.

78) Obwohl die mündliche Prüfung vielleicht minder wesentlich als die schriftliche erscheinen möchte, so kann gleichwohl, zufolge h. M. E. vom 12. Juli 1854 Nr. 6429, eine Dispensation von selber, da sie nach obigem §. als ein integrirender Theil der Gymnasial-Absolutorial-Prüfung erklärt ist, unter keiner Voraussetzung Statt finden. Dagegen bleibt es, inhaltlich der genannten h. M. E., nicht ausgeschlossen, solche Schüler, welche die schriftliche Absolutorial-Prüfung bestanden haben und von der

a) für die schriftliche Prüfung
aus den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums unter dem Vorsitze des Rectors,

b) für die mündliche Prüfung
aus dem Rector und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissärs [78a]).

Sowohl zur schriftlichen als zur mündlichen Prüfung ist der Lehrer der französischen Sprache für seinen Unterrichtsgegenstand beizuziehen, bezüglich dessen er über die Qualification der Schüler gleich den übrigen Mitgliedern der Commission das Stimmrecht besitzt.

Ueber jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

[§. 72.]

Die schriftliche Prüfung beginnt am 16. Juli, oder wenn an diesem Tage ein Sonntag einfällt, am 17. Juli und dauert drei Tage.

Dieselbe umfaßt:

am ersten Prüfungstage:

a) eine Aufgabe aus der Religionslehre [79]), zu welcher die Morgenstunden von 8—11 Uhr zu verwenden sind,

---

Theilnahme an der mündlichen durch Krankheit abgehalten werden, nach §. 83 Abs. 3 zu einer Separat-Prüfung zuzulassen, für welche jedoch die Schüler die regulativmäßigen Diäten zu zahlen haben, und deren Gestattung von der Bewilligung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig ist.

78a) Zufolge h. M. E. vom 8. Juni 1864 Nr. 4567 wird von der regelmäßigen alljährlichen Abordnung von Ministerial-Commissären zur Leitung der Gymnasial-Schluß-Prüfungen — wie solche durch die allerhöchste Verordnung vom 1. April 1832 eingeführt worden war — nunmehr Umgang genommen und die Leitung der genannten Prüfungen den Gymnasial-Rectoren zurückgegeben. Die Absendung eines Ministerial-Commissärs zu dem erwähnten Zwecke wird, inhaltlich der genannten k. M. E. nur ausnahmsweise an die eine oder die andere Anstalt erfolgen, wenn es besondere Umstände bedingen sollten. — Das Nähere s. m. unten in Note 91a) zu §. 79.

79) Bezüglich der Absolventen israelitischer Religion verfügt die h. M. E. vom 5. April 1855 Nr. 2815 daß, da der Religions-Unterricht der israelitischen Schüler nicht zu den Unterrichts-Gegenständen gehört, für welche von Seite des Staates Vorsorge getroffen wird, eine Prüfung aus diesem Gegenstande bei dem Gymnasial-Absolutorium nicht Statt finde, und die bei den betreffenden Absolventen dadurch sich ergebende Ungleichheit dadurch auszugleichen sei, daß das Gesammt-Resultat der schriftlichen Prüfung durch Division der Summe der einzelnen Noten — d. i. durch Division der Summe der aus den einzelnen Arbeiten erhaltenen Classenzahlen, m. s. unten §. 78 Abs. 2 — mit 14 statt mit 16 (nunmehr, da

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

b) Aufgaben aus der Mathematik und Physik[79a]), Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) eine deutsche Ausarbeitung, Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

b) Bearbeitung von Fragen aus der allgemeinen Geschichte, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

c) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

[§. 73.]

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten bestimmt die Probearbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungs-Commission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

Die Aufgaben aus der Religionslehre und aus der allgemeinen Geschichte werden dem für die zwei oberen Classen des Gymnasiums vorgeschriebenen Lehrstoffe entnommen.

[§. 74.]

Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Mitglieder der Prüfungs-Commission Statt zu finden, und diese sind bei persönlicher Verantwortung verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif geschehe[80]), und die zur Beantwortung gestattete Zeit von jedem Examinanden eingehalten werde.

---

auch aus dem Französischen schriftlich geprüft wird, was vor dem Jahre 1861 noch nicht der Fall war, selbstverständlich mit 16 statt mit 18, m. s. unten Note 89)) gewonnen wird.

79a) Bei der Feststellung der desbezüglichen Aufgaben wird vom Schuljahre 1864/65 an das neue Programm des mathematisch-physikalischen Unterrichts vom 25. April 1864 berücksichtigt werden. M. s. oben Note 65) letzt. Abs. zu §. 63.

80) Die h. M. E. vom 27. April 1855 Nr. 3418 erließ hierüber sub Ziff. 4 spezielle Weisungen, aus denen Einzelnes bereits in die nunmehrige neue Textes-Fassung des obigen §. aufgenommen ist, Anderes durch diese eine Modification erlitten hat. Was von denselben nicht in die eine oder die andere Kategorie fällt, ist Folgendes:

„Es ist sorgfältig zu controliren, daß die Schüler außer den ausdrücklich ge-„statteten . . . Logarithmen-Tafeln weder Bücher noch Hefte oder sonstige Notizen „in das Prüfungs-Locale mitbringen; nachdem die Aufgabe dictirt ist, kann es in

Bei der mathematischen Arbeit ist der Gebrauch von Logarithmen-Tafeln gestattet[81]). Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

Sobald ein Examinand seine Arbeit vollendet hat, hat er den Entwurf und die Reinschrift (gegebenen Falles nur den ersteren) einzureichen und das Arbeitszimmer zu verlassen, nachdem er die Erlaubniß hiezu erbeten und erhalten hat. Jede Entfernung ohne Erlaubniß ist bei Vermeidung der auf Unredlichkeit gesetzten Folge (§. 75) untersagt.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Commissions-Mitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

[§. 75.]

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmitttel bestehen —, so ist dieses Vergehen durch Herabsetzung der Note für die schriftliche Aufgabe des betreffenden Gegenstandes auf die niedrigste Stufe zu bestrafen [82]).

„der Regel keinem Schüler gestattet werden, das Prüfungs-Locale zu verlassen, bevor „er dieselbe abgeliefert hat; in besonderen Fällen hat dies nur unter Aufsicht des „Pedellen zu geschehen; die Schüler sind möglichst weit auseinander zu setzen, um „dadurch auch alles Einflüstern derselben zu verhindern; . . . . . sehr kurzsichtige „Lehrer sind zur Aufsicht nicht zu verwenden. Der Studien-Rector hat die Aufsicht besonders zu controliren."

81) Eine Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 31. Juli 1858 Nr. 37887 macht auf Grund h. k. M. E. vom 28. Juli 1858 Nr. 6202 darauf aufmerksam, wie es leicht vorkommen könne, daß der leer gebliebene Raum der schulordnungsgemäß zum Gebrauche gestatteten Logarithmentafeln von dem einen oder dem andern Schüler dazu benützt werde, um die wichtigsten mathematischen Formeln darauf zu schreiben, wie auch, daß mitunter bei den schriftlichen Arbeiten stenographische Notizen sollen benützt worden sein, und weiset die Rectorate des Regierungs-Bezirkes, aus Auslaß des eben erwähnten k. Minist.-Rescripts, zur strengsten Ueberwachung in dieser Richtung, namentlich zur Untersuchung der schulordnungsgemäß gestatteten Hilfsmittel an.

82) Die revidirte Schulordnung vom 24. Febr. 1854 hatte als Folge der Unredlichkeit sofortige Entfernung des betreffenden Schülers aus dem Arbeits-Locale und Ausschluß von der mündlichen Absolutorial-Prüfung — mithin Verlust eines Studienjahres, da derselbe erst im nächstfolgenden Jahre wieder zur Absolutorial-Prüfung zugelassen werden konnte — verhängt.

Da im Studienjahre 1853/54 an einem Gymnasium bei einem in der schriftlichen Prüfung vorgekommenen Unterschleife die vorerwähnte Bestimmung von der betreffenden Prüfungs-Commission aus dem Grunde nicht war in Anwendung gebracht worden, weil das bezeichnete Reat nicht sogleich, sondern erst nach erfolgter Correctur der schriftlichen Arbeiten constatirt worden war, so machte eine unter'm 1. Dezbr. 1854 ergangene, generalisirte h. M. E. (Nr. 11015) darauf aufmerksam,

Ueber diese Folge der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren [83]).

[§. 76.]

Die Correctur und Censur der Prüfungs-Arbeiten ist unmittelbar nach ihrer Uebergabe, jedenfalls aber nach dem letzten Prüfungstage zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Hiebei sind überall die Fehler und mißlungenen Stellen besonders anzustreichen und gröbere Verstöße vor leichteren Versehen durch stärkere Bezeichnung bemerklich zu machen.

Nach erfolgter primärer Correctur und Censur hat ein Mitglied der Prüfungs-Commission die Nachcensur vorzunehmen [84]), und beide Censoren haben die von ihnen geprüften Arbeiten mit der angemessenen Note, dann mit Unterschrift und Datum zu versehen [85]).

---

daß die vorerwähnte Bestimmung des § 75 lediglich die Wegweisung von der Prüfung als Folge der Unredlichkeit bezeichnet, der Eintritt dieser Folge aber keineswegs von einem Nachweise des Unterschleifes in flagranti abhängig gemacht ist, und verordnete zugleich, daß die Schüler über die Folgen der Unredlichkeit vor dem Beginne der Prüfung mit dem ausdrücklichen Bemerken zu belehren seien, daß auch nachträglich bei der Correctur entdeckte Unredlichkeiten den Ausschluß von der mündlichen Prüfung unnachsitlich zur Folge haben, und diese Folge in gleichem Maße den betreffe, welcher seine Arbeit einem Anderen zum Abschreiben überläßt. — Da die nunmehrige Fassung des § 75 nur bezüglich des Straf-Maßes eine Aenderung enthält, im Uebrigen der frühere Text unverändert geblieben ist, so besteht die obige Vorschrift vom 1. Dez. 1854 über den Vollzug der Bestimmung dieses § auch jetzt, unter den nöthigen Abänderungen, in voller Kraft, um so mehr als das Strafmaß in der neuen Fassung wesentlich gemindert erscheint.

83) M. s. auch noch die vorige Note.

84) Ueber den Vollzug dieser Bestimmung bemerkt die generalisirte h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097: „Es ist wohl selbstverständlich, daß bei den Prüfungsarbeiten aus „der Religionslehre und der Mathematik an denjenigen Gymnasien, wo . . . . sich „unter den Claßlehrern des Gymnasiums keiner befindet, der die Censur der Fach-„lehrer einer Revision unterstellen könnte, die Nachcensur zu unterbleiben hat."

85) Nach der ursprünglichen Bestimmung der revidirten Schulordnung mußten die Prüfungs-Arbeiten nach vollzogener primären Correctur an das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten behufs der vorzunehmenden Superrevision eingesendet werden, zu welchem Zwecke der Beginn der schriftlichen Absolut.-Prüfung auf den 1. Juni festgesetzt war.

Auf Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen erließ das kgl. Ministerium, in den h. h. Entschließungen vom 27. April 1855 Nr. 3418 und vom 11. Januar 1856 Nr. 223, über den Vollzug der betreffenden Vorschrift eine Reihe von Anordnungen, von denen ein Theil durch die Novelle vom 29. April 1861 antiquirt erscheint.

Was hievon noch jetzt Anwendung findet — namentlich in Anbetracht des unten § 81 Abs. 6 ausgesprochenen und auch in der h. k. M. E. vom 8. Juni 1864 wieder

Hierauf werden die Arbeiten zur Einsicht der übrigen Commissions-Mitglieder auf dem Rectorate hinterlegt.

---

aufrecht erhaltenen Vorbehalts des k. Staatsministeriums, alljährlich die Prüfungs-Ergebnisse mit sämmtlichen Verhandlungen von einzelnen Gymnasien zur Einsicht einzufodern, ferner im Hinblicke auf die unten § 79 Abs. 1 nachfolgenden Bestimmungen —, dürfte Folgendes sein:

a) „Die Note ist bei jeder einzelnen Arbeit sowohl auf dieselbe, als in ein „Verzeichniß einzutragen, welches für jede Disciplin gesondert zu fertigen ist." Selbstverständlich ist dies auf die nach § 78 Abs. 1 durch Commissions-Beschluß festgestellte Note zu beziehen. — „Das Gesammt-Ergeb-„niß der Prüfung ist in ein weiteres Verzeichniß" (wovon das Formular nebst den nunmehr nöthig gewordenen Modificationen im Anhange sub Ziff. VII. angefügt ist) „einzutragen. In die Verzeichnisse der einzelnen „Disciplinen sowohl als in die Hauptübersicht sind die Namen der Schüler „nach dem Gesammt-Resultate der schriftlichen Prüfung in der Weise einzu-„tragen, daß die Namen derjenigen, bei welchen die Summen der Classen-„Zahlen aus den einzelnen Fächern die geringste ist, zuerst eingetragen werden, „und auf diese die Namen der Schüler mit höheren Zahlen folgen" (M. E. vom 27. April 1855). — M. s. auch unten § 79 Abs. 1 und M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 Abs. 3; — desgleichen unten Note 90).

b) „Zwischen-Noten sind nicht zulässig." (M. E. vom 27. Apr. 1855) sowie vom 11. Jan. 1856 Ziff. 3). — M. s. desgleichen die kgl. M. E. vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 in § 8 Abs. 1).

c) „Bei der Einsendung der Verhandlungen . . . . ist ein Verzeichniß über den „allgemeinen Jahres-Fortgang beizulegen, und unter den Namen des Schül-„ers im" (Haupt-) „Verzeichnisse mit rother Tinte und arabischen Ziffern „die Stelle zu setzen, welche der Schüler im allgemeinen Jahres-Fortgange „eingenommen hat; bei Privat-Studirenden ist statt dessen zu setzen P. S." (M. E. vom 27. April 1855).

d) „Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist auf Sauberkeit der Form und „reinliche, leserliche Handschrift zu halten, da es in hohem Grade wünschens-„werth ist, daß diejenigen, welche sich für den künftigen Staatsdienst oder „einen sonstigen wissenschaftlichen Beruf ausbilden, sich in dieser Beziehung „rechtzeitig an Ordnung und Sauberkeit gewöhnen, und da sowohl die Rück-„sicht auf die Correctur und Superrevision, als die der Stelle, welcher diese „Arbeiten" (möglicher Weise) „vorgelegt werden, schuldige Achtung erheischt, „die möglichste Sorgfalt in dieser Beziehung eintreten zu lassen . . . . Es „ist daher allenthalben, und zwar von den unteren Classen an, diesem wicht-„igen Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen . . . . Das „Concept der Arbeit ist nicht mit einzusenden. Da besonders die griechische „Handschrift oft durch ganz willkührliche, unregelmäßige Buchstabenformen „entstellt wird, so ist namentlich dieser Schrift in der III. Classe der latein-„ischen Schule, bei der Erlernung der Elemente des Griechischen, besondere „Aufmerksamkeit zu widmen, und empfiehlt sich die an einzelnen Anstalten „bereits bestehende Einrichtung der Ertheilung von Unterricht im griechisch „Schreiben durch den Schreiblehrer zur allgemeinen Nachahmung" (M. E. „vom 11. Jan. 1856 Ziff. 1).

[§. 77.]

Bei der Censur sind folgende vier Noten anzuwenden:

I. sehr gut,
II. gut,
III. genügend,
IV. ungenügend [86]).

Bei besonderer Auszeichnung kann die Note „vorzüglich„ oder „ausgezeichnet" gewählt werden [87]).

([§. 78.])

Unmittelbar nach Vollendung der Censur sämmtlicher Arbeiten beraumt der Rector eine Berathung der Prüfungs-Commission zur Feststellung der Gesammtclassification an. Bei dieser Berathung übernehmen die primitiven Censoren den Vortrag über die Arbeiten des ihnen anvertrauten Prüfungs-Gegenstandes. Jedes Commissionsmitglied ist befugt, Erinnerungen gegen die von den Censoren vorgeschlagenen Noten zu erheben und einen Beschluß der Commission über die Würdigung der einzelnen Arbeiten zu veranlassen [88]).

---

e) „Die Uebersicht über das Ergebniß der Correctur jeder Sparte ist durch den-„jenigen Professor, welcher die primitive Correctur vorgenommen hat" (nunmehr, da die Nachcensur nicht mehr durch einen von dem kgl. Ministerium aufgestellten Superrevisor, sondern durch ein Mitglied der Prüfungs-Commission selbst vorzunehmen ist, vielleicht wohl auch von Letzterem) „zu unter-„zeichnen." (M. E. des vorigen Datums, Ziff. 2.)

f) „In das Haupt-Verzeichniß" (s. oben sub lit. a)) „ist die" (Gesammt-) „Note der schriftlichen Prüfung" . . . . (so wie selbe durch die Prüfungs-Commission nach §. 78 in gemeinsamer Berathung festgestellt worden ist) „mit den Bruchtheilen einzutragen" (M. E. desselben Datums, Ziff. 4).

86) Schon hieraus ergibt sich, daß Zwischen-Noten ausgeschlossen sind, was außerdem durch mehrere hh. MM. EE. ausdrücklich ausgesprochen ist. — M. s. die vorige Note Abs. 3 sub lit. b).

87) „Bei Ertheilung der Gesammtnote I. . . . ist in dem Protokolle und Con-„spekte" (m. s. Note 85 Abs. 3 sub lit. a) und f)) „jedesmal die dieser Note unterlegte „Bedeutung „„sehr gut"", „„vorzüglich"" oder „„ausgezeichnet"" auszusprechen." M. E. vom 11. Januar 1856, Ziff. 3.

88) Daß bei der desfallsigen Abstimmung dem Lehrer der französischen Sprache als solchem nur ein beschränktes Stimmrecht zusteht, ist bereits oben § 71 Abs. 2 ausgesprochen. Eine weitere Beschränkung des Stimmrechts ist durch die Verfügung der h. M. E. vom 29. Mai 1856 Nr. 4633 angeordnet, welche in Abs. 12 sagt: „Es haben sich . . . Anstände darüber ergeben, wer bei der Prüfung aus der Re-„ligion die Note zu ertheilen habe. Diese Frage, welche besonders bei confessionell „gemischten Anstalten und bezüglich derjenigen Schüler Bedeutung gewinnt, welche „nicht der Confession der Anstalt angehören, muß dahin entschieden werden, daß

Die Gesammt-Classification wird durch Summirung der aus den einzelnen Arbeiten erhaltenen Classenzahlen und durch Theilung der Summe mit der Summe der einfachen Werthzahlen der Aufgaben [89]) festgesetzt. Jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraction, welche die Hälfte des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen[90]).

Bei dieser Berechnung wird nämlich die Aufgabe aus der

Religionslehre	zweifach,
lateinischen Sprache	vierfach,
griechischen Sprache	dreifach,
deutschen Sprache	dreifach,
Mathematik	zweifach,
Geschichte	zweifach,
französischen Sprache	zweifach

in Anschlag gebracht.

„über die Befähigung aus der Religion nur diejenigen Mitglieder der Prüfungs-„Commission eine Stimme abzugeben haben, welche der Confession des Examinanden „angehören und geistlichen Standes sind". — Diese Bestimmung ist auch in die höchste Normativ-Entschließung vom 18. April 1863 Nr. 2700 aufgenommen, in welcher — auf Grund der seit dem Jahre 1861 eingetretenen mehrfachen Modificationen — die nunmehr beim Vollzuge der Gymnasial-Absolutorial-Prüfungen in Anwendung zu bringenden Normen nochmal vollständig zusammengestellt sind.

89) Demnach also mit der Zahl 18. — M. s. übrigens den oben in Note 79) behandelten Ausnahmsfall.

90) Dieser letzte Satz hat durch eine Bestimmung der h. M. E. vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 — durch welche letztere der Vollzug der in Abschnitt I. lit. B und Abschnitt IX. der Novelle vom 29. April 1861 gegebenen Verfügungen näher geregelt wird — eine Modification erlitten. Die erwähnte k. M. E. bestimmt in §. 8 lediglich, daß sowohl bei der schriftlichen, als auch bei der mündlichen Prüfung (unter Anwendung der im vorstehenden §. 78 des Näheren vorgeschriebenen Rechnungs-Manipulation) für jeden einzelnen Absolventen die Gesammtqualification — d. i. die resultirende Quotus-Zahl nebst der Fraction — hergestellt werde. Daß diese Qualification durch eine der oben in §. 77 aufgestellten Noten ausgedrückt werde, ist hiedurch ausdrücklich nicht verlangt. Will dies gleichwohl geschehen — da allerdings noch in der h. M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 in Abs. 3 und 16 von einer Haupt- oder Gesammt-Note der schriftlichen, beziehungsweise der mündlichen Prüfung die Rede ist —, so versteht sich von selbst, daß hiebei nach denselben Normen, welche durch die erwähnte M. E. vom 4. Mai 1863 in §. 8 bezüglich der Ermittlung der Gesammt-Absolutorial-Note gegeben sind (s. unten Note 101) Abs. 2), verfahren werden müsse, und auch hier alle Zwischennoten auszuschließen seien. M. s. auch oben Note 87).

Im Uebrigen ist die in der ursprünglichen Fassung des vorstehenden §. enthalten gewesene Bestimmung, daß, wer die vierte Note als Gesammt-Resultat für die schriftliche Prüfung erhält, zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und als rejicirt zu behandeln sei, — da selbe in die neue Fassung nicht mehr aufgenommen wurde — zugleich mit der hierauf bezüglichen Anordnung der h. M. E. vom 6. August 1856 Nr. 7142 (welche nähere Weisungen für den Fall ertheilte, wenn ein Absolvent

([§. 79.])

Die mündliche Prüfung wird im Monate Juli oder am Anfange des Monats August[91]) **unter Leitung** des Ministerial-Commissärs[91a]) **abgehalten** und beginnt nach

---

in Folge eingetretener unverschuldeten Zufälle diese Note erhalten hat), hiemit außer Wirksamkeit gesetzt; desgleichen, aus demselben Grunde, die Bestimmung der h. M. E. vom 29. Mai 1856 Nr. 4633 in Absatz 6, über das Verfahren bei solchen Absolventen, welche in den drei Fächern, der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache, bei der schriftlichen Prüfung die Note IV erhalten haben. An Stelle dieser Bestimmungen tritt nun die Anordnung der h. M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 in Kraft, welche (in Abs. 11) besagt: „Diejenigen Schüler, welche bei der schriftlichen Prüfung „im Ganzen oder in einzelnen Fächern nicht genügt haben, sind bei der mündlichen „Prüfung besonders genau in's Auge zu fassen und mit erhöhter Strenge zu prüfen, „um sich ein sicheres Urtheil über ihre Reife zum Uebertritt an die Universität bilden „zu können."

91) Da zufolge h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097 sub Ziffer 2 am 1. August die Prüfungen für den Uebertritt in das Gymnasium an allen Studien-Anstalten des Königreichs zu beginnen haben, ist die mündliche Absolutorial-Prüfung noch im L a u f e d e s M o n a t s J u l i vorzunehmen.

91a) Einer weiteren Modification ist der Absatz 1 des vorstehenden §. durch die Bestimmung der h. M. E. vom 8. Juni 1864 Nr. 4567 unterstellt, durch welche das Institut der r e g e l m ä ß i g alljährlich abgeordneten Ministerial-Prüfungs-Commissäre zur Leitung der Gymnasial-Schluß-Prüfungen außer Uebung gesetzt, und letztere den Gymnasial-Rectoren zurückgegeben wurde. Die genannte h. M. E. verordnet hierüber des Näheren wie folgt:

. . . „Hiernach hat von nun an bei Abhaltnng dieser Prüfungen an die Stelle „des Ministerial-Commissärs mit denselben Befugnissen der Rector der Anstalt zu „treten".

„Insbesondere hat derselbe die ganze mündliche Prüfung zu leiten, hiebei den Vor„sitz zu führen, die vorzunehmenden Classiker auszuwählen, die mündliche Prüfung „aus der Religionslehre, auch wenn er nicht der Confession des Examinanden ange„hört, zu überwachen und darauf zu bestehen, daß dieser Prüfung die gehörige Gründ„lichkeit und der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Ernst gewidmet werde, „außer der ihm als Commissions-Mitgliede zustehenden Stimme auch noch bei Stimm„engleichheit das votum decisivum abzugeben und die Absolutorialprüfungszeugnisse „zu unterfertigen".

„Im Uebrigen hat die Abhaltung der Prüfung in der bisherigen Weise zu ge„schehen und der Vollzug des Prüfungsgeschäftes sich nach den Ministerial-Entschließ„ungen vom 29. April 1861 Nr. 9623 und vom 4. Mai 1863 Nr. 3877, die re„vidirte Ordnung der latein. Schulen und Gymnasien betreffd., dann vom 18. April „1863 Nr. 2700, den Vollzug der Gymnasial-Absolutorialprüfung betreffd.," (die einschlägigen Bestimmungen dieser h. h. M. M. E. E. sind theils im obigen Texte der §§. 70—81 incl., theils in den Noten 88), 90), 93)—96) incl. und 99)—103) incl. mitgetheilt) „zu bemessen."

„Ueber den Gang und das Ergebniß der Prüfung hat der Rector in dem von „von ihm an die Kreis-Regierung, K. d. J., zu erstattenden Jahresschluß-Berichte unter „Vorlage der Prüfungs-Verhandlungen sich eingehend zu äußern, und ist dieser Be-

dessen Eintreffen und Anordnung. Ihm werden sämmtliche schriftlichen Arbeiten nebst Verzeichnissen, welche für die einzelnen Gegenstände anzufertigen, und worin die Examinanden nach ihren Leistungen mit Beifügung der Hauptnote zu ordnen sind 92), zur Einsicht und Würdigung 93) vorgelegt.

Die mündliche Prüfung dauert wo möglich nicht länger als zwei bis drei Tage, und an jedem Tage acht Stunden in der Art, daß auf die Prüfung eines Examinanden eine halbe Stunde 94) verwendet wird 95).

„nicht wie bisher mit gutachtlicher Würdigung" (von Seite der k. Kreisregierung) „an das kgl. Staats-Ministerium einzusenden".

„Das kgl. Staats-Ministerium erwartet von dem Pflichteifer und der Berufstreue „der Gymnasial-Rectorate und Lehrercollegien, daß sie diesen neuen Beweis des Ver„trauens durch strengen, gewissenhaften und unparteiischen Vollzug des Prüfungsge„schäftes rechtfertigen werden".

Die Bestimmung d. h. M. E. vom 8. Juni 1864 trat zum erstenmale bei der Abhaltung der Gymnasial-Schluß-Prüfung für das Schuljahr $18^{63}/_{64}$ in's Leben.

92) Man sehe hierüber das Nähere oben in Note 85), Abs. 3, lit. a, c, e, f und Note 87).

93) Ueber die Befugnisse, welche in dieser den kgl. Ministerial-Prüfungs-Commissären eingeräumten „Würdigung der schriftlichen Arbeiten" begriffen sind, setzte die k. M. E. vom 11. Juni 1862 Nr. 4727 Folgendes fest, was auch in den die Vorschriften über den Vollzug der Gymnasial-Schluß-Prüfungen nochmal vollständig zusammenfassenden h. Normativ-Erlaß vom 18. April 1863 Nr. 2700 (Abs. 4) aufgenommen ist:

„Dem Ministerial-Prüfungs-Commissär" (an dessen Stelle nunmehr, zufolge der h. M. E. vom 8. Juni 1864 mit denselben Befugnissen der Rector der Anstalt zu treten hat — s. Note 91a) —) „steht es zu, die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten der „Abiturienten nicht blos einzusehen und durchzugehen, sondern auch die Correctur „und Censur derselben von Seite des Lehrer-Collegiums näher zu prüfen. Wenn er „hiegegen Bedenken hat, liegt es zwar nicht in seiner Befugniß, die Correctur und „Censur einseitig abzuändern; er ist jedoch berechtigt, bei der Schluß-Conferenz am „Ende der mündlichen Prüfung seine deßfallsigen Anstände vorzubringen und nach „Umständen eine Modification der ertheilten Noten zu beantragen."

„In den meisten Fällen wird sich, da nunmehr auch die Ergebnisse der mündlichen „Prüfung vorliegen, eine Vereinbarung zwischen dem Prüfungs-Commissär und „dem Lehrer-Collegium leicht erzielen lassen".

„Kömmt eine solche nicht zu Stande, und hat insbesondere die abweichende Not„enstellung von Seite des Prüfungs-Commissärs die praktische Bedeutung, daß da„durch das Gesammtresultat der Prüfung modificirt wird, so hat dieser in einem un„mittelbaren Berichte an das k. Staats-Ministerium unter Vorlage der einschlägigen „Prüfungs-Arbeiten seine Einsprache näher zu begründen, und ist bis zum Eintreffen „der Entscheidung die Aushändigung des Prüfungszeugnisses einstweilen zu sistiren".

94) „Hiedurch ist keineswegs ausgeschlossen, diejenigen Schüler, deren Befähigung nach „dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zweifelhaft ist, etwas länger, solche, bei „denen kein Zweifel besteht, etwas kürzer zu prüfen, als eine halbe Stunde". Bestimmung der h. M. E. vom 27. April 1855 Nr. 3418 sub Ziff. 8, und aus dieser aufgenommen in die h. Normativ-Entschließung vom 18. April 1863 Nr. 2700, Abs. 5.

95) Hiernach sind also die Examinanden zur mündlichen Prüfung einzeln vorzurufen. Es bemerkt jedoch über die Art und Weise der Vornahme dieser Prüfung die h. Normativ-Entschließung vom 18. April 1863 Nr. 2700 in Abs. 5: „Es ist dem Ministeri-

[(§. 80.)]

Dieselbe erstreckt sich auf

a) Uebersetzung und Erklärung einiger Stellen aus den in der vierten Gymnasial-Classe erklärten römischen und griechischen Schriftstellern, dann einiger Stellen aus einem während des Gymnasialstudiums cursorisch gelesenen römischen und griechischen Classiker. Die Auswahl dieser Classiker ist dem Prüfungs-Commissär überlassen [96]);

„al-Prüfungs-Commissär unbenommen, aus Zweckmäßigkeits-Gründen die mündliche „Prüfung für mehrere Schüler gleichzeitig anzuordnen"; ferner in Abs. 15 (eine bereits in der h. M. E. vom 27. April 1855 Nr. 3418 sub Ziff. 7 desfalls erlassene Verfügung wieder aufnehmend): „Die mündliche Prüfung findet nicht öffent„lich Statt, aber diejenigen Schüler, welche an einem Vor- oder Nachmittage zur „Prüfung kommen, sind berechtigt, auch der Prüfung der übrigen beizuwohnen". — M. s. noch oben Note 91a).

96) Die Auswahl der Classiker steht nunmehr dem Gymnasial-Rector zu. M. s. oben Note 91a).

Ueber den Vollzug der Anordnungen des §. 80 nach der ursprünglichen Fassung in der revidirten Schulordnung von 1854 hat das kgl. Staats-Ministerium in den h. h. Entschließungen vom 27. April 1855 Nr. 3418 und vom 29. Mai 1856 Nr. 4633 eine Reihe von Bestimmungen erlassen. Aus der letzteren Entschließung ist Einiges bereits in die oben gegebene Fassung des Textes nach der Novelle vom 29. April 1861 übergegangen; aus der ersteren Mehreres durch die letztere Entschließung modificirt worden. Was von diesen Bestimmungen noch jetzt in Anwendung kommt, wurde — theilweise genauer präcisirt — in die höchste Normativ-Entschließung vom 18. April 1863 Nr. 2700 über den Vollzug der Gymnasial-Schluß-Prüfungen aufgenommen (mit Ausnahme der unten sub c) aufgeführten, wohl selbstverständlichen Anordnung) und erstreckt sich, mit Ausschluß dessen, was bereits in die obige Textes-Fassung übergegangen ist, auf nachstehende Punkte:

a) „Die Auswahl der vorzunehmenden Classiker ist dem Prüfungs-Commissäre" — nunmehr dem Rector der Anstalt — „überlassen. Doch wird der Gleichförmigkeit „wegen bestimmt, daß an jeder Anstalt im Ganzen nur aus 4 Classikern, zwei „griechischen und zwei lateinischen, geprüft werden solle. Nach Thunlichkeit ist „darauf Rücksicht zu nehmen, daß in jeder Sprache ein Dichter und ein Prosaiker „gewählt wird; dies ist jedoch nicht unbedingt geboten; dagegen muß unter den „vier gewählten Classikern einer sein, welcher in einer der früheren Classen cur„sorisch gelesen wurde". M. E. vom 18. April 1863 Abs. 8, nach M. E. vom „29. Mai 1856 Abs. 10.

(Aus obiger Bestimmung geht deutlich hervor, daß die im Text gestellte Forderung: „Uebersetzung . . . . . aus einem während des Gymnasialstudiums cur„sorisch gelesenen römischen und griechischen Classiker" für jede einzelne Anstalt im alternativen Sinne zu fassen sei. In der Ausführung mögen allerdings in einzelnen Fällen, namentlich wo die Zahl der Absolventen größer ist, so daß die Prüfung 2—3 Tage in Anspruch nimmt, die Umstände es angemessen erscheinen lassen, zwei Classiker der cursorischen Lectüre, einen römischen und einen griechischen bei der Prüfung zu benützen. Selbstverständlich müßte in solchen besonderen Fällen, zur Einhaltnng der allgemeinen Norm — daß jeder Examinand nur aus 4 Classikern, zwei griechischen und zwei lateinischen, geprüft werden solle 2c. 2c. —

b) Uebersetzung einiger Stellen aus dem Französischen in das Deutsche;

c) Lösung einiger Fragen aus der Religionslehre[97]), Mathematik[98]) und bayerischen Geschichte.

Diese mündliche Prüfung ist, so weit sie nicht vom Fachlehrer zu geschehen hat, von dem Klaßlehrer vorzunehmen. Doch steht jederzeit allen übrigen Prüfungsmitgliedern frei, sich an der Fragestellung zu betheiligen.

([§. 81.])

Das Ergebniß der mündlichen Prüfung der Examinanden ist unmittelbar nach

---

mit den cursorisch gelesenen Classikern bei den einzelnen Absolventen abgewechselt werden, und bei dem einen Theile derselben ein entsprechender römischer, bei dem andern ein entsprechender griechischer Schriftsteller aus der statarischen Lectüre der Oberclasse in Wegfall kommen.)

Wie es bezüglich der Auswahl der Classiker in dem Falle zu halten ist, wenn Privat-Studirende zur Prüfung zugelassen sind, s. unten in Note 110) Abs. 4.

b) „Bei der Auswahl der Classiker hat sich der Prüfungs-Commissär" — nunmehr selbstverständlich der Rector der Anstalt — „auf jenen Stoff zu beschränken, der „wirklich gelesen worden ist". M. E. vom 18. April 1863, Abs. 9.

c) „Für die bei der mündlichen Prüfung benützten mehreren" (d. i. nach lit. a zwei) „lateinischen und griechischen Classiker ist je eine Note für die Gesammt-„Leistungen im Latein und eine für die im Griechischen zu geben, wovon erstere „4 mal, letztere 3 mal gerechnet wird". M. E. vom 27. April 1855, Ziff. 2.

d) „Zur Vermeidung von Unterschleifen durch Hineinschreiben in die Bücher ist jedem „Schüler bei der mündlichen Prüfung ein ganz rein gehaltenes Exemplar des be-„treffenden Classikers ohne Anmerkungen vorzulegen und das Mitbringen der eigen-„en Bücher nicht zu gestatten". M. E. vom 18. April 1863, nach M. E. vom 27. April 1855, Ziff. 9.

97) „Der Prüfungs-Commissär ist berechtigt, auch wenn er nicht der Confession des Exa-„minanden und dem geistlichen Stande angehört, die mündliche Prüfung aus der Re-„ligionslehre im Allgemeinen zu überwachen und darauf zu bestehen, daß dieser Prüf-„ung die gehörige Gründlichkeit und der der Wichtigkeit des Gegenstandes ange-„messene Ernst gewidmet wird". M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 Abs. 13, welche diese Bestimmung aus d. M. E. vom 29. Mai 1856 Nr. 4633 Abs. 13 herübergenommen hat.

Diese Befugniß ist nunmehr durch h. M. E. vom 8. Juni 1864 ausdrücklich dem Rector der Anstalt eingeräumt. M. s. oben Note 91a).

Ueber das Verfahren bei Absolventen mosaischer Religion siehe oben Note 79) zu §. 72; der Divisor zur Ermittlung der Gesammt-Qualification für die mündliche Prüfung ist in diesem Falle 13 statt 15. — M. s. hierüber unten Note 99) zu §. 81.

98) Daß das Wort „Mathematik" hier nicht im stricten Sinne zu fassen, sondern hiebei auch die Physik, als Lehrgegenstand der Oberclasse, mitbegriffen sei, ergibt sich deutlich aus §. 78 Abs. 3, wo der Ausdruck „Mathematik" — im Zusammenhalte mit §. 72 Abs. 2 — ebenfalls im Sinne von „Mathematik und Physik" genommen ist. M. vergleiche unten denselben Fall in Note 112).

der Prüfung zu einer Gesammtnote[99]) zusammenzustellen und hiebei nach der Vorschrift für die schriftliche Prüfung (§. 78) zu verfahren[100]).

Aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann das Urtheil über die Reife jedes einzelnen Examinanden und die ihm zu ertheilende Absolutorial-Note[101]) in einer besonderen durch den Minist-

---

99) M. s. hierüber das oben in Note 90) Abs. 1 Bemerkte. — Zur Ermittlung der Gesammtqualification für die mündliche Prüfung (welche ebenfalls wie die für die schriftliche in das Hauptverzeichniß — m. s. oben Note 85) Abs. 3, sub a) und f) — einzutragen ist) dient übrigens als gemeinsamer Divisor, da das Deutsche in Wegfall kommt, die Zahl 15.

100) Bei der desfallsigen Abstimmung haben selbstverständlich die nämlichen Beschränkungen des Stimmrechts, wie bei der Feststellung der Noten über die schriftlichen Leistungen der Absolventen, Platz zu greifen, worüber oben in Note 88) das Nähere nachzusehen ist.

Der Prüfungs-Commissär (nunmehr der an dessen Stelle mit denselben Befugnissen tretende Gymnasial-Rector — s. Note 91a) —) hat übrigens — zufolge der Bestimmung der h. M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 Abs. 13 (wieder aufgenommen aus der h. M. E. vom 29. Mai 1856 Nr. 4633, Abs. 13) —, auch wenn er nicht der Confession des Examinanden und dem geistlichen Stande angehört, falls er mit der Notenstellung des Examinators, der in vielen Fällen das einzige zur Ertheilung der Note berechtigte Commissionsmitglied sein wird, nicht einverstanden ist, dieses in seinem Berichte zu bemerken.

101) Ueber den Modus der Feststellung derselben gibt das Vollzugs-Regulativ vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 in §. 8 nachstehende Normen:

„Das arithmetische Mittel aus diesen beiden Gesammt-Classificationen" (nämlich für die schriftliche und für die mündliche Prüfung, deren rechnerische Ermittelung durch die obigen Vorschriften in §. 78 und 81 mit den Noten 89), 90) und 99) genau bezeichnet ist,) „gibt dann die Hauptnote und zwar sollen hiebei

der Note I. die Quotienten $1—1\frac{2}{3}$ inclusive,
" " II. " " $1\frac{2}{3}—2\frac{1}{3}$ "
" " III. " " $2\frac{1}{3}—3$ "

„entsprechen".

Daß unter obigem Ausdrucke „Gesammt-Classification" (= Gesammt-Qualification) zunächst nicht die Gesammtnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, sondern die rechnerisch ermittelte Quotuszahl nebst der Fraction zu verstehen sei, erhellt daraus, daß sonst bei Herstellung des arithmetischen Mittels ein Quotient $= 1\frac{2}{3}$ oder $2\frac{1}{3}$ nicht sich ergeben könnte.

„Jedem Examinanden, dessen Hauptnote unter III herabsinkt, ist das „Zeugniß der Reife zum Uebertritte an die Universität zu verweigern".

„Nur wenn die kgl. Prüfungs-Commission in einzelnen Fällen von „der Reife eines Schülers, dessen Hauptnote $3\frac{1}{3}$ nicht übersteigt, über„zeugt ist, darf sie noch die Note III ertheilen.

„Von diesen für die Ertheilung der Gymnasial-Absolutorial-Noten „vorgeschriebenen Normen darf die Prüfungs-Commission nur unter pro-

erial-Commissär geleiteten Sitzung von der Prüfungs-Commission geschöpft[102]).

„tokollarischer Motivirung abgehen". (M. s. über den letzteren Punkt die folgende Note 102).

Ueber die nähere Bezeichnung des Prädicats der Note I s. m. oben in Note 87).

Daß auch die Hauptnote des Absolutoriums in das Hauptverzeichniß (s. oben Note 85), Abs. 3, sub lit. a und f.) einzutragen ist, versteht sich von selbst.

Zum erstenmale kamen die oben aufgeführten Normen des Vollzugs-Regulativs vom 4. Mai 1863 bei den Absolutorial-Prüfungen für das Schuljahr $18^{62}/_{63}$ in Anwendung.

102) Daß auch diese Sitzung nunmehr der Gymnasial-Rector zu leiten hat, ergibt sich aus den Bestimmungen der h. M. E. vom 8. Juni 1864. — M. s. oben Note 91a).

Nach den ursprünglichen Bestimmungen der revidirten Schulordnung war die endgiltige Feststellung der Absolutorial-Noten durchaus dem k. Staats-Ministerium vorbehalten; gleichwohl wurde schon damals durch die h. M. E. vom 29. Mai 1856 Nr. 4633 angeordnet, daß nach Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Absolutorial-Prüfung die Prüfungs-Commission auf Grund des Ergebnisses der beiden Prüfungen, dann des allgemeinen Fortganges und ihrer sonstigen Wahrnehmungen über die Befähigung der Absolventen ein Gutachten über die jedem Einzelnen zu ertheilende Note abzugeben habe, und zwar mit specieller Motivirung desselben in den Fällen, wo die Commission die Ertheilung einer höheren oder geringeren Note beantrage, als sich nach dem Prüfungs-Ergebnisse herausstellen würde. War hiernach schon mit Grund anzunehmen, daß auch jetzt, da die definitive Entscheidung über die jedem einzelnen Absolventen zu ertheilende Gesammtnote des Absolutoriums in die Hände der Prüfungs-Commission gelegt ist, diese in ihrem desfallsigen Urtheile nicht ausschließlich an das rechnerische Gesammt-Ergebniß der beiden Prüfungen gebunden, sondern daß es ihr unbenommen sei, gegebenen Falls hiebei auch die weiteren oben angeführten Entscheidungs-Momente in geeigneter Weise als maßgebend in Anschlag zu bringen: so ist durch die h. M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 vollends jeder Zweifel in dieser Beziehung beseitiget. Dieselbe verfügt nämlich in Abs. 19:

„Bei Schöpfung des Urtheils über die Reife der einzelnen Examinanden ist es der „Prüfungs-Commission . . . . gestattet, auch den allgemeinen Jahres-Fortgang und „die sonstigen über die Befähigung der Absolventen während ihrer Studienzeit ge„machten Wahrnehmungen in Berücksichtigung zu ziehen und in jenen Fällen, wo sich „eine auffallende Verschiedenheit zwischen diesen Momenten und dem Prüfungs-Er„gebnisse herausstellt, eine von dem Ziffern-Resultate der Prüfung abweichende Ent„scheidung zu fällen". (Nach den oben in Note 101) aufgeführten Bestimmungen des Vollzugs-Regulativs vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 in §. 8, Abs. 5 ist übrigens hier protokollarische Motivirung erforderlich; auch soll für den Fall, daß gegen das Ergebniß der beiden Prüfungen noch das Absolutorium — mit der Note III — zuerkannt werden will, das Ziffern-Resultat den Quotienten $3^1/_3$ nicht überschreiten.)

„Ebenso ist es der Prüfungs-Commission unbenommen, auch denjenigen Schülern, „welche nach dem Ziffern-Resultate die Prüfung noch bestanden haben, das Absolut„orium dann zu verweigern, wenn sie im Ganzen oder in einzelnen Fächern völl„ig ungenügende Kenntnisse oder besonders nachlässige und unzu„reichende Vorbereitung bewiesen haben. Doch muß in einem solchen Falle die „Verweigerung des Absolutoriums in dem über die Prüfung aufzunehmenden Pro„tokolle gründlich und eingehend motivirt werden".

Dem Ministerial-Commissär steht bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu[102a]).

Diejenigen Examinanden, denen die Note IV zuerkannt wird, sind als unbefähigt zu betrachten und können das Gymnasialabsolutorium nicht erhalten[103]).

Desgleichen können solche, welche nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Lateinischen, Griechischen und Deutschen die Note IV erhalten, ohne Rücksicht auf ihre Noten in den übrigen Fächern nicht für befähigt erklärt werden[104]). Dagegen ist für die als befähiget erkannten das Absolutorial-Zeugniß[105]), welches von dem Ministerial-Commissär und[105a]) dem Gymnasialrector zu unterzeichnen ist, mit der treffenden Note auszufertigen und ihnen am Schlusse des Schuljahres zuzustellen[106]).

Hiebei behält sich das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausdrücklich vor, alljährlich die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als der mündlichen Absolutorial-Prüfung mit sämmtlichen darauf Bezug habenden Verhandlungen von einzelnen Gymnasien zur Einsicht einzufordern und in diesen Fällen bleibt für die fraglichen Anstalten die endgiltige Feststellung der Absolutorial-Noten und die Ausfertigung der Absolutorial-Zeugnisse bis zum Eintreffen der Ministerial-Entschließung ausgesetzt[106a]).

102a) Das Votum decisivum hat nunmehr der Rector der Anstalt abzugeben. M. s. oben Note 91a).

103) Welches Ziffern-Ergebniß als der Note IV gleichstehend zu erachten ist, ferner welche Abweichungen hievon in einzelnen Fällen zulässig sind, s. m. oben in den Noten 101) und 102).

104) Hiernach ist die frühere Bestimmung der h. M. E. vom 29. Mai 1856 Nr. 4633 in Abs. 6 bezüglich jener Schüler, welche in den drei Fächern der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache bei der schriftlichen Prüfung die Note IV erhalten haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

105) Das Formular desselben, wie solches durch d. h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097 vorgeschrieben wurde, s. m. im Anhange sub Ziff. V.

105a) Die mit kleinerer Schrift gedruckten Worte im Texte kommen nunmehr in Wegfall. M. s. oben Note 91a), Abs. 3.

106) Bei allenfallsigen Anständen und Beschwerden gegen die Beschlüsse der k. Prüfungs-Commission findet Recurs an die betreffende kgl. Kreis-Regierung Statt, welche hierüber in eigener Zuständigkeit entscheidet. Eine generalisirte h. M. E. vom 11. Septemb. 1861 Nr. 7246 sagt hierüber:

„Während der §. 81 der Schulordnung vom 24. Febr. 1854 die Schluß-Entscheidung über die Reife der Gymnasial-Schüler zum Uebertritte an die Universität dem „kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten hatte, ist diese Entscheidung durch die neuen Bestimmungen der M. E. vom „29. April 1861 der Absolutorial-Prüfungs-Commission zurückgegeben worden. Dieses „veränderte Competenz-Verhältniß zieht consequenter Weise die Folge nach sich, daß „auch den Kreis-Regierungen die ihnen durch den §. 81 der Schulordnung „von 1854 entzogene Zuständigkeit der Würdigung und Bescheidung „der einzelnen gegen das Prüfungs-Resultat sich ergebenden Anstände und Beschwerden eingeräumt ist.

106a) Obiger Vorbehalt ist ausdrücklich auch in die h. M. E. vom 8. Juni 1864 Nr. 4567,

§. 82.

Rejicirte Examinanden können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres und unter keiner Bedingung früher zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden, als wenn sie sich über Fortsetzung der Gymnasialstudien [107]) und sittliches Wohlverhalten durch befriedigende Zeugnisse [108]) auszuweisen vermögen.

(§. 83.)

Es steht jedem frei, der sich über seine Privatstudien gehörig ausgewiesen hat [109]), sich bei dem betreffenden Rectorate zur Absolutorial-Prüfung zu melden und an dieser Theil zu nehmen.

Zu diesem Zwecke hat er Zeugnisse darüber beizubringen, daß er in allen Gegenständen des Gymnasialstudiums während der dafür vorgeschriebenen Zeit bei gehörig qualificirten Lehrern den Unterricht genossen habe [110]).

---

die Leitung der Gymnasial-Schluß-Prüfungen und die Visitation der Studien-Anstalten betrffd., wieder aufgenommen.

107) D. i. durch Wiederholung der Classe, oder, nach Umständen, durch Privat-Studium. Bezüglich des letzeren bemerkt übrigens die generalisirte h. M. E. vom 17. Mai 1855 Nr. 3584, „daß der Privat-Unterricht nach dem Principe und dem Geiste der revid-„irten Schulordnung nicht als eine dem öffentlichen Gymnasial-Unterrichte gleichsteh-„ende Alternative, sondern nur als eine durch ganz besondere Verhältnisse wohl be-„gründete Ausnahme zu betrachten sei".

108) M. s. unten die Note 110).

109) M. s. die folgende Note.

110) Die Bestimmungen der revidirten Schulordnung über die Zulassung von Privatstudirenden zur Gymnasial-Schluß-Prüfung haben durch die Verfügungen der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 in Ziff. V — mit welcher zugleich die h. M. E. vom 16. Juni 1861 Nr. 4397, die revid. Ordnung der lat. Schulen u. der Gymnasien d. Königreichs betrffd., als authentische Interpretation zusammenzuhalten ist (beide abgedruckt in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs) — einige Modificationen erlitten.

Privat-Studirende, welche bis zu ihrer Meldung um Zulassung zur Gymnasial-Schluß-Prüfung eine öffentliche Studien-Anstalt nicht besucht, sondern ausschließend nur Privat-Unterricht genossen haben, sind zufolge der vorerwähnten Novelle in der gleichen Weise zu behandeln, wie solche, die aus dem Privat-Unterrichte in eine — über der untersten stehende — Classe der Lateinschule oder in eine Classe des Gymnasiums eintreten wollen (M. s. oben Note 27) §. 31, beziehungsweise Note 74) zu §. 69). „Auch bei ihnen genügt es" — sagt die allegirte Novelle — „daß sie die „betreffende Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestehen, ohne den Nachweis über „die Zeitdauer und die Gegenstände des Unterrichts und über die Qualification ihrer „seitherigen Lehrer liefern zu müssen. Die hieher bezüglichen beschränkenden Bestimm-„ungen §. 83 Absatz 1 und 2 der Schulordnung und damit zusammenhängend „die Ministerial-Entschließung vom 16. Mai 1855 Nr. 3249, das Privatstudium, resp. „die Zulassung der Privatstudirenden zur Gymnasial-Schlußprüfung betrffd., werden „daher außer Wirksamkeit gesetzt".

Dagegen findet vorstehende Verfügung, zufolge ausdrücklicher Bestimmung der h. M. E. vom 16. Juni 1861, keine Anwendung auf solche Schüler, welche, nach längerem oder kürzerem Besuche einer Studienanstalt, das Privatstudium gewählt haben,

Separat-Prüfungen finden zum Behufe des Uebertrittes auf die Universität nicht Statt, es müßte denn von dem Examinanden durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen werden, daß es ihm wegen unübersteiglicher Hindernisse unmöglich gewesen sei, bei der allgemeinen Absolutorial-Prüfung zu erscheinen [111]).

§. 84.

Der Besuch auswärtiger Gymnasial-Anstalten wird nur mit Ermächtigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und unter der Bedingung gestattet, daß die Absolutorial-Prüfung an einer Studien-Anstalt des Königreiches erstanden werde.

(§. 85.)

Zur Berechnung des Fortganges sollen monatlich in der Schule wenigstens eine lateinische, eine griechische und eine deutsche Aufgabe, dann jedes Semester 2—3 Aufgaben aus der Mathematik und je zwei aus der französischen Sprache, aus der Religionslehre und der Geschichte ausgearbeitet werden [112]).

---

und nun, nach längerem oder kürzerem Betriebe desselben, die Zulassung zur Gymnasial-Schluß-Prüfung nachsuchen. Solchen darf letztere nur dann bewilligt werden, wenn sie „nachweislich seit ihrem Austritte aus der Studien-Anstalt noch so viel Zeit „dem Privatstudium gewidmet haben, als ihnen zur Vollendung ihrer Gymnasial-„Studien erforderlich war". — Der Nachweis über die Gegenstände des Unterrichts und über die Qualification ihrer seitherigen Lehrer ist demnach auch diesen erlassen.

Uebrigens verordnet die h. M. E. vom 18. April 1863 Nr. 2700 über Privat-Studirende, welche zur Gymnasial-Schluß-Prüfung zugelassen worden sind, in Absatz 10: „Privatschüler, welche sich der Prüfung unterziehen, sind aus denjenigen „lateinischen und griechischen Classikern zu prüfen, welche sie gelesen haben, wobei „natürlich vorausgesetzt wird, daß dieses solche Classiker sind, welche durch die Schul-„Ordnung für die IV. Gymnasial-Classe, und was die cursorische Lectüre betrifft, „für die übrigen Gymnasial-Classen vorgeschrieben sind"; ferner in Absatz 12: „Mit „besonderer Gründlichkeit und Strenge sind . . . die zur Prüfung zugelassenen Privat-„Studirenden zu prüfen, da bei ihnen alle sonstigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung „ihrer Befähigung fehlen".

Endlich ist zu bemerken, daß Privatstudirende, welche zur allgemeinen Gymnasial-Schluß-Prüfung zugelassen werden, zufolge der Bestimmung der h. M. E. vom 21. Juni 1854 Nr. 4723 sub Ziff. 5, hiefür besondere Gebühren nicht zu entrichten haben.

111) Desgleichen ist für solche Schüler, welche etwa, nach bereits erstandener schriftlichen Absolutorial-Prüfung, von der Theilnahme an der mündlichen durch Krankheit abgehalten wurden, die Veranstaltung einer mündlichen Separat-Prüfung zuläßig; eine Dispensation von letzterer kann nicht Statt finden (Generalisirte M. E. vom 12. Juli 1854 Nr. 6429). — M. s. auch oben Note 78) zu §. 71.

Die Gestattung jeder Art von Separatprüfung ist übrigens von der Bewilligung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten abhängig, und haben die zu solchen Prüfungen zugelassenen Schüler — auch in dem vorher erwähnten Falle — die regulativmäßigen Diäten zu bezahlen (M. E. vom 12. Juli 1854 Nr. 6429).

112) Durch Verfügung der Novelle vom 12. November 1856 Nr. 8684 Ziff. I. sub lit. D hat der erste Absatz des vorstehenden §. folgende veränderte Fassung erhalten:

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bei diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Correctheit in der Ausführung und Gehalt zu bestimmen, und die einzelnen Locationen der Schüler unter Anwendung des §. 35 zu ordnen [113]).

Zur Berechnung des Fortgangs sollen monatlich in der Schule eine lateinische und eine griechische, dann jedes Semester zwei bis drei Aufgaben aus dem Deutschen und aus der Mathematik, und je zwei aus der französischen Sprache, aus der Religionslehre und aus der Geschichte ausgearbeitet werden.

(Daß auch hier das Wort „Mathematik", wie oben §. 80 Abs. 1 c), im weiteren Sinne, mit Einschluß der Physik, zu fassen ist, ist selbstverständlich, da auch zur Zeit des Erlasses jener Novelle die Physik bereits ordentlicher Unterrichts-Gegenstand am Gymnasium war.)

Die in der h. M. E. vom 16. November 1854 Nr. 9861 gegebenen Andeutungen über den Umfang der Schularbeiten und über die gegen das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Schulscriptionen in einer Woche zu ergreifenden Maßnahmen s. m. oben in Note 7) zu §. 17.

Was die Hausaufgaben am Gymnasium betrifft, so bleibt, da hierüber in der revidirten Schulordnung eine besondere Vorschrift nicht gegeben ist, die Zahl derselben dem freien Ermessen der Lehrer mit Zustimmung des Rectors überlassen, wie dies in der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 Ziff. I. sub A im letzten Absatze noch ausdrücklich ausgesprochen wird.

Bezüglich der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten ist am Gymnasium, wie an der lateinischen Schule, die Weisung der h. M. E. vom 11. Januar 1856 Nr. 223 Ziff. 1) (m. s. oben in Note 85) Abs. 3 sub d)) zu beachten.

113) Durch die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 Ziff. I. sub B, und das darauf bezügliche Vollzugs-Regulativ vom 4. Mai 1863 Nr. 3877 (erstere veröffentlicht in den Kreisamtsblättern des Königreichs) haben die Bestimmungen der revidirten Schul-Ordnung über die Feststellung des Fortgangs der Schüler sowohl an der lateinischen Schule als auch am Gymnasium wesentliche Modificationen erlitten, welche sich hauptsächlich auf zwei Punkte, Einführung des Noten- an Stelle des bisherigen Ziffern-Systems, und größere Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Schüler in der Herstellung des Fortganges, beziehen. M. s. das Ausführlichere hierüber oben in den Noten 30) zu §. 32 und 40) zu §. 35.

Von den 9 Paragraphen des letzterwähnten Vollzugs-Regulativs kommen, in Absicht auf die Fortgangsherstellung theils in den einzelnen Lehrfächern, theils im Allgemeinen, für das Gymnasium in Anwendung:

§. 1, §. 2, §. 3, } in extenso mitgetheilt oben in Note 30);

§. 4, (ebenfalls oben aufgeführt in Note 30)), mit dem Zusatze zu Absatz 1: in dem Gymnasium können dagegen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler hiernach (nach den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten) nicht allein bemessen, vielmehr müssen die mündlichen Leistungen als eine wichtige Ergänzung in Betracht gezogen werden.

Die in dem letzten Monate des Schuljahres bearbeiteten Aufgaben sind dem Lehrer der nächst höheren Classe, welcher bei der Erörterung der Frage über Reife oder Unreife der Schüler zum Vorrücken neben dem Claßlehrer vorzugsweise betheiligt ist, nach vollzogener Correctur zur genauen Einsicht mitzutheilen.

§. 86.

Bezüglich der Anfertigung des Jahreskataloges [114]), der Ausstellung der Schlußzeugnisse [115]) und Noten und der Ertheilung der Preise [116]) finden

---

§. 5. Abs. 1 und 2, vollständig mitgetheilt in Note 30); hiezu nach Abs. 2 noch folgende Zusätze:

Im Gymnasium sind dagegen für die sprachlichen Gegenstände die auf die angegebene Weise (in Abs. 1 und 2) aus den schriftlichen Proben gewonnenen Noten je nach dem Ergebnisse der mündlichen Leistungen der Schüler, namentlich im Verständnisse der Classiker, bis zum Betrag von $^2/_3$ Noten nach oben oder nach unten zu modificiren.

Auch in der Religionslehre, in der Geschichte, Geographie und Mathematik ist es gestattet, für die einzelnen Fälle, in welchen eine besondere Abweichung der mündlichen Leistungen von den schriftlichen sich herausgestellt hat, die ersteren zu einer Veränderung der Noten in dem bezeichneten Umfange zu benützen. Nur in einzelnen außerordentlichen Fällen kann das Lehrercollegium unter protokollarischer Motivirung der Abweichung über die vorstehend bezeichneten Gränzen hinausgehen.

Hieran reiht sich dann der letzte Absatz dieses §., oben mitgetheilt in Note 30).

§. 6,	in extenso aufgeführt in	Note 30),
§. 7,		„ 40),
§. 9,		„ 30).

Zum erstenmale wurden die obigen Vollzugsvorschriften am Gymnasium, wie an der lateinischen Schule, im Studienjahre $18^{63}/_{64}$ in Anwendung gebracht.

114) Ueber die Art und Weise, wie die Schüler in demselben nach ihrem allgemeinen und besonderen Fortgange aufzuführen sind, s. m. oben die Noten 40) und 41). — Ferner über das, was der Jahreskatalog enthalten soll, sind außer §. 35 auch die Noten 39) und 45) nachzusehen.

115) Ein Formular der an den Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs auszufertigenden Schlußzeugnisse, wie solches durch die h. M. E. vom 1. Juni 1861 Nr. 4097 vorgeschrieben wurde, ist im Anhange sub Ziff. VI. beigegeben. — M. s. auch oben Note 43).

Ueber die Form der während des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse ist oben Note 42), über Censuren §. 36 und Note 43) nachzusehen.

116) Ueber diesen Gegenstand s. m. außer den Bestimmnngen des §. 37 noch den Inhalt der Noten 44), 45) und 46).

die Vorschriften der §§. 35, 36 und 37 analoge Anwendung, die Bestimmungen des §. 36 bezüglich der Noten in der Art, daß in besonderen Fällen der Auszeichnung die Note „vorzüglich" oder „ausgezeichnet" gegeben wird.

Jedem Gymnasium steht frei [117]), am Ende des Schuljahres außer dem Jahreskatalog ein Programm wissenschaftlichen Inhalts zu liefern, an dessen Abfassung Theil zu nehmen auch den Lehrern der lateinischen Schule das Recht zusteht [118]).

Tit. X.

Von den Professoren der Gymnasien und den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 87.

Alle diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Zulassung zu derselben ist durch ein vierjähriges akademisches Studium, den Nachweis über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen Wissenschaften bedingt.

Theologen, welche sich zum Lehramte habilitiren wollen, haben ihre Befähigung für das Lehramt durch Erstehung der vorgeschriebenen Prüfung zu erweisen [119]).

---

117) Eine Verpflichtung hiefür, wie solche durch die h. M. E. vom 2. Juni 1824 ausgesprochen worden war, besteht sonach nicht mehr.

118) Ein wesentliches Verdienst um die vaterländische Programmen-Literatur hat sich der z. Z. t. quiescirte kgl. Studien-Rector Dr. Gutenäcker zu Bamberg durch eine eben so mühevolle als ersprießliche Arbeit erworben, durch welche es nunmehr möglich geworden ist, das in derselben seit beinahe vier Decennien aufgehäufte mannigfaltige Material vollständig zu überschauen und im Interesse der Wissenschaft gehörig zu verwerthen. Derselbe hat nämlich, unterstützt durch die unterm 15. Februar 1860 von höchster Stelle an alle kgl. Rectorate und Subrectorate erlassene Weisung, demselben auf amtlichem Wege alle hiefür nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, und indem zugleich in derselben h. M. E. der für den Druck sich ergebende Mehrbedarf über die desbezügliche Etatsposition an der kgl. Studienanstalt Bamberg allergnädigst auf Central-Fonds überwiesen wurde, ein vollständiges Verzeichniß aller Programme und Gelegenheitsschriften, welche an den k. bayerischen Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen von $18^{23}/_{24}$ bis zum Schlusse des Schuljahres $18^{59}/_{60}$ erschienen sind, in zwei Abtheilungen veröffentlicht, welche als Programm der k. Studien-Anstalt zu Bamberg für $18^{60}/_{61}$ und $18^{61}/_{62}$ erschienen, und in denen selbe A. nach Studien-Anstalten, B. nach Verfassern und C. nach Gegenständen geordnet sind.

119) Durch h. M. E. vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 (veröffentlicht in den Kreis-Amts-Blättern des Königreichs) wurde angeordnet, daß künftighin die Lehramts-Can-

[§. 88.]

Die Prüfung ist jährlich während der Herbstferien in der Haupt- und Residenzstadt München unter Leitung eines Ministerial-Commissärs von einer Commission zu vollziehen, welche aus je einem Professor der Philologie von den drei Landesuniversitäten und zwei Gymnasial-Professoren gebildet wird.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich.

Zum Behufe der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

A. Aus dem Lateinischen:
1) Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische;
2) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen prosaischen oder poetischen Autoren in's Deutsche;
3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischer Sprache.

B. Aus dem Griechischen:
1) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische;
2) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen prosaischen oder poetischen Autor in's Deutsche.

C. Die Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in deutscher Sprache.

D. Ferner die Bearbeitung von Fragen aus:
1) der Religionslehre, — zum Nachweise, daß der Candidat die Grundwahrheiten des Christenthums nach der Lehre seiner Kirche vollständig inne habe;
2) der Pädagogik und Didaktik;
3) der griechischen und römischen Literaturgeschichte und den Alterthümern, dann der deutschen Literaturgeschichte, namentlich des Mittelalters;
4) der Logik, Geschichte der alten Philosophie;
5) der gemeinen Arithmetik in dem Umfange, in welchem dieselbe gemäß §. 21. in der lateinischen Schule zu lehren ist; dann
6) der Geschichte und Geographie.

Die unter A. B. und C. aufgeführten Arbeiten sind rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeiten zu betrachten.

Bei der mündlichen Prüfung[120]) ist an den Canditaten die Forderung zu stellen:

---

didaten geistlichen Standes mit ihren Gesuchen um Zulassung zur Studienlehramts-Prüfung neben den anderen vorgeschriebenen Zeugnissen auch ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten in Vorlage zu bringen haben.

120) Zufolge h. M. E. vom 25. October 1859 Nr. 8880 (bekannt gemacht in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs) sub Ziff. 1) sollen diejenigen Candidaten des philologischen und mathematischen Studien-Lehramts, welche nach dem Ergebnisse der schrift-

1) daß er mit den vorzüglichsten der im Gymnasium zu erklärenden Autoren, namentlich mit Cicero, Horatius, Tacitus, Homer, Sophocles und Demosthenes sich gründlich beschäftiget habe und darüber im Ganzen, wie im Einzelnen genügenden Aufschluß zu geben wisse[121]);
2) daß er mit den Hauptereignissen der allgemeinen, deutschen und bayerischen Geschichte in ausreichender Weise vertraut, und die wichtigsten

---

lichen Prüfung die vierte Note erhalten, nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, sondern als rejicirt zu behandeln sein. — M. s. auch unten Note 126) zu §. 92.

121) Ueber den Vollzug der vorstehenden Bestimmung erging unter dem 5. Januar 1861 mit der Exp.-Num. 150 an die Senate der drei Landes-Universitäten zur Eröffnung an die Candidaten der Philologie eine h. M. E. nachfolgenden Inhalts:

„Das . . . kgl. Staatsministerium (d. J. f. K. u. Sch. A.) hat beschlossen, diese „Bestimmung für die Zukunft in der Weise vollziehen zu lassen, daß den Candidaten „drei Monate vor Beginn der Prüfung ein größeres Stück eines griechischen oder „römischen Classikers bezeichnet wird, auf das sie sich für die mündliche Prüfung speciell vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftwerkes in „das Auge zu fassen haben".

„Zur mehr cursorischen Erklärung bei der mündlichen Prüfung werden außerdem „zwei andere Schriftsteller aus den durch die" (oben im Texte dieser Seite sub Ziff. 1) „angegebene Vorschrift der Schulordnung bezeichneten dienen, welche die Prüfungs-„Commission erst während der Prüfung bestimmen wird".

Zur Abwehr gegen eine irrige Auffassung der obigen Ausschreibung, als sollte die Auswahl der drei in der mündlichen Prüfung vorzunehmenden Classiker, oder wenigstens der zwei cursorisch zu erklärenden Schriftsteller auf diejenigen beschränkt sein, welche oben in §. 88 Abs. 5 Ziff. 1) der revidirten Schulordnung namentlich bezeichnet sind, gab sodann das k. Staats-Ministerium in einer unterm 24. April 1861 Nr. 3191 an die ersten Vorstände der philologischen Seminarien an den drei Landes-Universitäten ergangenen h. Entschließung authentische Interpretation mit der Eröffnung an die Studienlehramts-Candidaten, „daß weder der den Candidaten drei Mo-„nate vorher zu besonderer Vorbereitung zu bezeichnende Classiker, noch die jedem von „ihnen bei der Prüfung zur cursorischen Erklärung vorzulegenden zwei Classiker aus „den in §. 88 der Schulordnung vom 24. Februar 1854 namentlich aufgeführten Clas-„sikern gewählt werden müssen, sondern für sämmtliche drei Classiker eine beliebige freie „Auswahl unter den römischen und griechischen Autoren vorbehalten bleibe".

Endlich durch den an die Senate der drei Landes-Universitäten ergangenen h. Ministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1862 Nr. 10479 wurde bekannt gegeben, daß das k. Staats-Ministerium, auf Grund eines von der Prüfungs-Commission für das philologische Lehramt ausgegangenen Antrages, beschlossen habe, die §§. 88 und 91 der revidirten Schulordnung künftig in der Weise vollziehen zu lassen, daß bei der mündlichen Prüfung an die Candidaten auch Fragen aus der Literaturgeschichte und aus der Alterthumskunde (Antiquitäten) gerichtet, und für jeden dieser Gegenstände eine Viertelstunde verwendet werde. (Die Bestimmungen der oben erwähnten k. k. M. M. E. E. vom 5. Januar 1861 Nr. 150 und vom 24. April 1861 Nr. 3191 sollen übrigens hiedurch keinerlei Abänderung erleiden). Zufolge desselben h. Ministerial-Erlasses hatte die vorstehende Anordnung mit der im Jahre 1863 abgehaltenen Prüfung in Wirksamkeit zu treten.

Quellen und literarischen Hilfsmittel der deutschen und bayerischen Geschichte zu bezeichnen im Stande sei[122]);

3) daß er zugleich seine pädagogische und didaktische Befähigung zum Lehr-Amte auch praktisch nachweise.

Zu diesem Ende sind einem jeden Candidaten mehrere Tage vor dem Beginne der mündlichen Prüfung einige Stellen aus den in der vierten Classe der lateinischen Schule und in der zweiten Classe des Gymnasiums zur Behandlung kommenden römischen und griechischen Classikern zu bezeichnen, welche er mit einigen zur Prüfung beizuziehenden Schülern der genannten Classen genau durchzugehen und theils mittelst Fragestellung an die Schüler, theils mittelst eigener Erklärung zum Verständniß der Schüler zu bringen hat.

§. 89.

Die Prüfung für das Lehramt der Mathematik und Physik, gleichfalls schriftlich und mündlich, wird unter Leitung eines Ministerial-Commissärs von einer Commission vollzogen, welche aus zwei Universitäts-Professoren (aus einem der Mathematik und einem der Physik) und einem Gymnasial-Professor der Mathematik besteht.

§. 90.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) Elementarmathematik, nämlich:
Arithmetik, Algebra einschließlich der unbestimmten Gleichungen vom ersten Grad, ebene und körperliche Geometrie nebst den beiden Trigonometrien;

b) Kenntniß der heuristischen Unterrichtsmethode in ihrer Beziehung zur ebenen Geometrie;

c) Physik;

d) Mathematische und physikalische Geographie;

e) höhere Mathematik, namentlich: höhere Gleichungen, Reihenlehre, Differential- und Integral-Rechnung;

f) Sphärische Astronomie;

g) Naturbeschreibung.

Bei Bestimmung der Note für diese Lehrer wird auf deren Befähigung in den Fächern a. b. c. und d. eine überwiegende Rücksicht genommen.

---

122) Die oben unter Ziff. 2) aufgeführte Forderung, welche im ursprünglichen Texte der Schulordnung nicht enthalten war, ist laut Anordnung der h. M. E. vom 8. Juli 1857 Nr. 5891 (veröffentlicht in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs) an dieser Stelle in der vorgeschriebenen Fassung eingeschaltet worden, woran sich sodann die im früheren Texte mit Ziff. 2), jetzt mit Ziff. 3) bezeichnete Forderung anreiht. Die hiedurch angeordnete mündliche Prüfung aus der Geschichte (zu der schriftlichen aus diesem Gegenstande) fand zum erstenmale im Jahre 1858 Statt.

Die mündliche Prüfung[123]) findet in ähnlicher Weise, wie die in §. 88 Ziff. 3)[124]) vorgeschriebene Prüfung Statt.

§. 91.

Bei der schriftlichen Prüfung ist hauptsächlich auf Gründlichkeit der Kenntnisse und auf klare und folgerichtige Entwicklung und Darstellung der Gedanken zu sehen.

Bei der mündlichen Prüfung aber ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der Candidat auch natürliche Anlage und natürliches Geschick für das Lehramt zeige, durch zweckmäßige Behandlung der Classiker den Unterricht fruchtbar zu machen verstehe, einen klaren, lebendigen und anziehenden Vortrag und ein gutes Sprachorgan habe und ob er überhaupt nach seiner ganzen Haltung als Erzieher und Lehrer der Jugend sich eigne[125]).

§. 92.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung erhalten die Candidaten folgende Noten:

I. sehr gut befähigt für das Gymnasial-Lehramt;

II. gut befähigt für das Gymnasial-Lehramt;

III. befähigt für das Lehramt an der lateinischen Schule.

Derjenige, welchem keine dieser Noten ertheilt werden kann, wird als unbefähigt zurückgewiesen[126]).

Um zum Lehramte in der Mathematik zugelassen zu werden, muß der Candidat eine der zwei ersten Noten erhalten haben[127]).

§. 93.

Ueber die Prüfung und die Bestimmung der Note wird ein Protokoll

123) Ueber die Zulassung zur mündlichen Prüfung kommen auch für die Candidaten des mathematischen Lehramts die oben in Note 120) zu §. 88 angeführten Bestimmungen der h. M. E. vom 25. October 1859 Nr. 8880 Ziff. 1) in Anwendung. — M. s. auch unten Note 126) zu §. 92.

124) Der ursprüngliche Text der revidirten Schulordnung hatte „Ziff. 2)". Die obige Abänderung in „Ziff 3)" erklärt sich aus Note 122).

125) M. s. oben Note 121) Abs. 5.

126) Die h. M. E. vom 25. October 1859 Nr. 8880 (veröffentlicht durch die Kreisamts-Blätter des Königreichs) verordnet in Ziff. 2),

„daß den als unbefähigt rejicirten Lehramts-Candidaten nur noch einmal, nach Ab-„lauf eines Jahres, die Zulassung zur Prüfung, jedoch nur unter der Bedingung „zu gestatten sei, daß sich dieselben über Fortsetzung ihrer Universitäts-Studien aus-„zuweisen vermögen".

Daß in letzterer Kategorie auch jene Candidaten des philologischen und mathematischen Studien-Lehramts mitbegriffen sind, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die vierte Note erhielten und in Folge dessen zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurden, ergibt sich aus Ziff. 1) der angeführten h. M. E. — M. s. oben Note 120) und 123).

127) M. s. die vorige Note.

entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse jedes Candidaten mit Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen und an das k. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 94.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat seine praktische Befähigung entweder als Assistent bei einer Studienanstalt oder durch Ertheilung von Privat-Unterricht zu vervollkommnen.

§. 95.

Die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht findet unter Leitung eines königl. Commissärs durch einen Gymnasial-Rector und zwei Lehrer der französischen Sprache Statt.

Diese Prüfung hat sich an die allgemeine Prüfung für das Gymnasial-Lehramt anzureichen.

§. 96.

Die Prüfung umfaßt:

A. schriftlich:

1) Die Uebersetzung eines deutschen Thema in das Französische;
2) Uebersetzung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus dem Französischen in's Deutsche;
3) Die Beantwortung mehrerer Fragen aus der französ. Literaturgeschichte;
4) für Solche, die keine Studienlehramts-Candidaten sind, die Uebersetzung einer leichten Stelle eines lateinischen Prosaikers in's Deutsche oder in's Französische;

B. mündlich:

Die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus französischen Classikern, wobei die Kenntnisse des Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die mündliche Prüfung ist in französischer Sprache zu halten.

Die Prüfungsnoten sind dieselben, wie bei den Candidaten des Lehramts der Mathematik.

Tit. XI.

Von der Schulzucht, den Visitationen der Gymnasien, und den Beziehungen derselben zur k. Kreisregierung.

§. 97.

Hinsichtlich der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium, wie an der lateinischen Schule (§§. 38 – 40) [128], gehalten werden.

128) M. s. außerdem die zu den bezeichneten §§. gehörigen Noten 47), 48) und 49).

Die bereits für eine Anstalt bestehenden Disciplinarsatzungen sind fortwährend aufrecht zu erhalten und nöthigenfalls zu vervollständigen.

Wo dergleichen noch nicht bestehen, sollen solche Satzungen in einer den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechenden Weise entworfen und der Genehmigung der k. Kreis-Regierung unterstellt werden.

§. 98.

Bezüglich der Lehrer-Conferenzen, der Visitation der Gymnasien [129]) und des Aufsichtsrechtes der kgl. Kreisregierungen über dieselben finden die §§. 40 bis 44 analoge Anwendung [130]).

Tit. XII.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

§. 99.

Die innere Einrichtung der kgl. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, dürfen mit den Vorschriften gegenwärtiger Lehrordnung nicht im Widerspruche stehen.

129) Seit der Einführung der revidirten Schulordnung fanden bis zum Schuljahre 1863/64 alljährlich am Schlusse des Studienjahres durch die zur Leitung der Absolutorial-Prüfungen abgeordneten Ministerial-Commissäre regelmäßige Visitationen der Gymnasien und der mit denselben verbundenen Lateinschulen Statt. Die h. M. E. vom 8. Juni 1864 Nr. 4567, die Leitung der Gynasialschlußprüfungen und die Visitation der Studien-Anstalten betreffend, durch welche das Institut der regelmäßig alljährlich abzuordnenden Ministerial-Prüfungs-Commissäre außer Uebung gesetzt wurde, spricht sich bezüglich der Visitation der vorerwähnten Anstalten dahin aus, daß an die Stelle der alljährlichen ordentlichen Visitationen der Studien-Anstalten für die Folge außerordentliche Visitationen durch theoretisch und praktisch gebildete Fach-Männer treten sollen, welche von dem k. Staats-Ministerium unmittelbar werden abgeordnet werden. Dieselben sollen über das Ergebniß ihrer Wahrnehmungen eingehenden Bericht an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., zu erstatten haben, welche denselben ihrerseits, nach Vorkehrung der in ihrer Geschäftszuständigkeit gelegenen unverschieblichen Maßregeln, mit gutachtlicher Aeußerung dem k. Staats-Ministerium vorzulegen habe.

Dabei bemerkt jedoch die genannte h. M. E. „daß es unabhängig von diesen „außerordentlichen Visitationen den Kreisregierungen, K. K. d. d. J. J., welchen „formationsgemäß das Aufsichtsrecht über die Studienstalten ihres Bezirkes zusteht, „unbenommen bleibt, sich auch noch in anderer geeigneten Weise, und namentlich „auch durch Abordnung von Regierungs-Commissären, von dem Zustande und den „Leistungen dieser Anstalten die erforderliche Kenntniß zu verschaffen“.

130) Bezüglich des den k. Kreis-Regierungen zustehenden Aufsichtsrechtes ist insbesondere die Note 50) zu §. 44 nachzusehen. M. s. auch die vorige Note 129). — Hinsichtlich einiger neueren Bestimmungen über den Termin der Einsendung der jährlichen Schlußberichte Seitens der Studien-Rectorate, so wie über die Einrichtung derselben, s. m. oben die Note 51).

§. 100.

Diejenigen Individuen, welche den Schülern des Gymnasiums oder der lateinischen Schule blos nachhelfenden Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, haben hiezu die Erlaubniß bei dem Rectorate nachzusuchen, welches im Benehmen mit den einzelnen Lehrern ihre Befähigung feststellen und darnach ihr Gesuch bescheiden wird.

(§. 101.)

Wer einen den öffentlichen Unterricht an der lateinischen Schule oder an dem Gymnasium ersetzenden Privat-Unterricht ertheilen will, muß, wenn er nicht dem geistlichen Stande angehört, die Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden haben[131]).

§. 102.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, die anstatt der lateinischen Schule oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der k. Kreis-Regierung ab, die nach Vernehmung der Polizeibehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasial-Rectorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

---

131) In Folge der Bestimmungen der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 in Ziff. V. und der durch die h. M. E. vom 16. Juni 1861 Nr. 4397 hierüber ertheilten Erläuterungen, bezüglich der Aufnahme von Privatstudirenden in eine Classe der Lateinschule oder des Gymnasiums oder der Zulassung derselben zur Schlußprüfung — worüber oben in den Noten 27) zu §. 31, dann 74) zu §. 69 und 110) zu §. 83 das Nähere nachzusehen ist —, tritt der §. 101 der revidirten Schulordnung außer Wirksamkeit.

Nachtrag

zu Note 11) und Note 60)

über den Vollzug der Bestimmungen der §§. 20, dann 57—59 incl. der revid. Schulordnung.

Nachdem bereits zufolge h. M. E. vom 10. August 1858 Nr. 6605, aus Anlaß der von den akademischen Behörden bei den praktischen Arbeiten und Uebungen der Universitäts-Studirenden gemachten Wahrnehmungen, den Studien-Rectoraten der Auftrag ertheilt worden war, bei dem Gymnasial-Unterrichte ein verstärktes Gewicht auf entsprechende Entwicklung der Schüler auf dem Gebiete ihrer Muttersprache zu legen, wurde aus demselben Anlasse unterm 16. August 1864 neuerdings ein h. Ministerial-Ausschreiben, den Unterricht in der deutschen Sprache betreffend, an die k. Regierungen, KK. dd. JJ., erlassen.

In demselben werden, unter Hinweisung auf die in den §§. 20, dann 57—59 der revidirten Schulordnung, sowie in der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 Ziff. VIII. gegebenen Directiven (worüber oben in den Noten 11) und 60) das Nähere nachzusehen), ferner auf die Vorschrift der oben angeführten h. M. E. vom 10. August 1858, die k. Kreis-Regierungen beauftragt, die Studien-Rectorate auf die oben erwähnten Wahrnehmungen an den Universitäten aufmerksam zu machen und den Rectoren die Ueberwachung des deutschen Sprach-Unterrichts in allen Classen zur besonderen Pflicht zu machen. „Die Claßlehrer und Professoren" — verfügt sodann das besagte h. Ausschreiben weiter — „haben darauf „zu sehen, daß auch bei mündlichem und schriftlichem Uebersetzen aus fremden Sprachen in's „Deutsche außer der richtigen Wiedergabe strenge auf Gewandtheit im Ausdrucke geachtet „werde. In den Gymnasien erscheinen für die I. und II. Classe Leseübungen, welche bei „schwächeren Schülern auch in den oberen Classen fortzusetzen sind, als das beßte Mittel, die „sprachliche Unbeholfenheit zu beseitigen und zum freien Vortrage vorzubereiten. In der III. „und IV. Classe haben freie Vorträge nach schriftlichen Ausarbeitungen einen regelmäßigen „Bestandtheil des deutschen Sprachunterrichts zu bilden, und sind nicht — wie bisher vielfach geschehen — nur auf die besseren Schüler zu beschränken, sondern auf alle Schüler „dieser Classen auszudehnen und bei der Notenstellung besonders zu würdigen."

A n h a n g.

I.

Verzeichniß

der zur Zeit im Königreiche bestehenden Studien-Anstalten.

A.

Gymnasien

nebst damit verbundenen Lateinschulen

befinden sich, und zwar

1) im Regierungs-Bezirke Oberbayern:

zu Freysing, zu München (Wilhelm- Ludwigs- und Maximilians-Gymnasium; das Ludw.-Gymn., dessen Lehrer zum Theil P. P. ord. St. Bened. sind, hat neben der Lateinschule noch eine besondere lateinische Instituts-Schule), zusammen 4;

2) im Reg.-Bez. Niederbayern:

zu Landshut, Metten (Studien-Anstalt im Benedictiner-Stifte; die Lehrer sind P. P. ord. St. Bened.), Passau, Straubing; zusammen 4;

3) im Reg.-Bez. Pfalz:

zu Speyer, zu Zweibrücken*; zusammen 2;

4) Im Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg:

zu Amberg, zu Regensburg; zusammen 2;

5) im Reg.-Bez. Oberfranken:

zu Bamberg, Bayreuth*, Hof*; zusammen 3;

6) im Reg.-Bez. Mittelfranken:

zu Ansbach*, Eichstätt, Erlangen*, Nürnberg*; zusammen . 4;

7) im Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg:

zu Aschaffenburg, Münnerstadt (die Lehrer sind zum größten Theile P. P. des Augustiner-Ordens), Schweinfurt*, Würzburg; zusammen 4;

8) im Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg:

zu Augsburg (bei St. Stephan [die Lehrer sind P. P. ord. St. Bened.] und bei St. Anna*), Dillingen, Kempten und Neuburg; zusammen 5;

Gesammtzahl: 28.

Außer diesen Staats-Anstalten besteht noch die Studien-Anstalt im erzbischöflichen Knaben-Seminar zu Scheyern im Regierungs-Bezirk **Oberbayern**, welche am Schlusse des Studien-Jahres $18^{63}/_{64}$ nebst vollständiger Lateinschule die drei unteren Classen des Gymnasiums umfaßte; die Lehrer sind P. P. ord. St. Bened.

Die mit * bezeichneten sind (hier wie unten sub lit. B.) protestantische, die übrigen katholische oder gemischt confessionelle Anstalten.

Die Frequenz-Verhältnisse an den vorgenannten 28 vollständigen Studien-Anstalten, so wie an der unvollständigen zu Scheyern während der Jahre $18^{34}/_{35}$ bis $18^{63}/_{64}$ incl. werden durch die am Schlusse beigegebene statistische Tabelle I. ausgewiesen.

B.

Isolirte Lateinschulen

bestehen und zwar

1) im Regierungs-Bezirke **Oberbayern**:

a) vollständige (mit 4 Classen): zu Burghausen, zu Ingolstadt, zusammen 2;

b) unvollständige (mit 2—3 Classen): zu Partenkirchen 1;
(Die ehemaligen isolirten Lateinschulen zu Landsberg, Mühldorf, Rosenheim, Tölz, Traunstein, Wasserburg bestehen zur Zeit nicht mehr; die ehemalige isolirte Lateinschule im erzbischöflichen Knaben-Seminar des Benedictinerstifts zu Scheyern ist seit $18^{60}/_{61}$ zu einer — zur Zeit noch unvollständigen — Studien-Anstalt erweitert.)

2) im Reg.-Bez. **Niederbayern**:

a) vollständige: . . . . —

b) unvollständige: zu Abensberg, zu Kelheim (beide Privat-Anstalten), zusammen 2;
(Die isolirte Lateinschule zu Deggendorf besteht nicht mehr; die ehemalige isol. Lateinschule zu Metten ist seit dem Schuljahr $18^{47}/_{48}$ zu einer — mit $18^{50}/_{51}$ vollständig gewordenen — Studien-Anstalt erweitert.)

3) im Regierungs-Bezirke **Pfalz**:

a) vollständige: zu Annweiler, Bergzabern, Dürkheim an der Haardt*, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt*, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden*, Kusel, Landau, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens (mit welchen sämmtlich — Kaiserslautern und Landau ausgenommen — zugleich ein sogenannter Real-Cursus verbunden ist), zusammen 13;

b) unvollständige: . . . . —
(Die unvollständige Lateinschule zu Homburg wurde nach kurzem Bestehen wieder aufgehoben.)

Latus 15; 3;

Uebertrag 15; 3;

4) im Regierungsbezirke **Oberpfalz und Regensburg:**

a) vollständige: zu Weiden 1;
b) unvollständige: zu Cham, Neumarkt (Privat-Anstalt), Regensburg (die aus 2 Classen bestehende sog. aula scholastica bei dem Collegiat-Stifte U. L. Fr. zur alten Kapelle), Sulzbach* (Privat-Anstalt), zusammen 4;
(Die ehemalige isol. Lateinschule zu Tirschenreuth besteht nicht mehr.)

5) im Regierungs-Bezirke **Oberfranken:**

a) vollständige: zu Kulmbach*, zu Wunsiedel*, zusammen . . 2;
b) unvollständige: zu Cronach, zu Thurnau (beide Privat-Anstalten), zusammen 2;
(Die ehemaligen isolirten Lateinschulen zu Forchheim und zu Pottenstein sind schon seit längerer Zeit eingegangen.)

6) im Regierungs-Bezirke **Mittelfranken:**

a) vollständige: zu Dinkelsbühl*, Neustadt a. d. Aisch*, Rothenburg ob d. Tauber*, Schwabach*, Uffenheim*, Weissenburg am Sand*, zusammen 6;
b) unvollständige: zu Ellingen, Feuchtwangen*, Fürth* (Privat-Anstalt), Gunzenhausen*, Hersbruck, Pappenheim*, Roth a./S.* Windsbach*, Windsheim*, zusammen 9;
(Die vormalige isol. Lateinschule zu Eichstätt ist seit dem Schuljahre $18^{39}/_{40}$ zu einer — mit $18^{42}/_{43}$ vollständig gewordenen — Studien-Anstalt erweitert.)

7) im Regierungs-Bezirk **Unterfranken und Aschaffenburg:**

a) vollständige: zu Hammelburg, Haßfurt, Kitzingen a. M. (kathol. Lateinschule), Kitzingen am Main* (protest. Lateinschule), Lohr, Miltenberg, zusammen 6;
b) unvollständige: zu Neustadt a./Saale 1;
(Die ehemalige isol. Lateinschule zu Marktsteft* ist schon seit längerer Zeit eingegangen; die isol. Lateinschulen zu Mainbernheim und zu Marktbreit* sind temporär geschlossen.)

8) im Regierungs-Bezirke **Schwaben und Neuburg:**

a) vollständige: zu Günzburg a. d. Donau, Kaufbeuren (Privat-Anstalt), Memmingen* (mit derselben war bis 12. Januar 1864 ein Real-Cursus verbunden), Nördlingen*, Oettingen*, Wallerstein, zusammen 6;
b) unvollständige: zu Lindau*, Oberdorf (Privat-Anstalt), Sonthofen, Weißenhorn, zusammen 4;
(Die isolirte Lateinschule zu Mindelheim besteht nicht mehr.)

somit a) vollständige: 36
b) unvollständige: 23
Gesammtzahl der isolirten lateinischen Schulen: 59.

Die Frequenz-Verhältnisse dieser 59, sowie einiger zur Zeit nicht mehr bestehenden isol. Lateinschulen während der Schuljahre $18^{34}/_{35}$ — $18^{63}/_{64}$ incl. sind in der am Schlusse beigegebenen Tabelle II. — so weit möglich — des Näheren dargelegt.

II.

Verzeichniß

der von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Gebrauche in den Studien-Anstalten des Königreichs gebilligten

Bücher.

1. Religions-Unterricht.

a) für Katholiken:

Stadelbaur, M. Katholische Religionslehre für die studirende Jugend an den Gymnasien und anderen höheren Unterrichts-Anstalten. München, Central-Schulbücher-Verlag.

b) für Protestanten:

Bender, Ludw. Lehre und Geschichte der christlichen Kirche. Elberfeld, Büschler (2. Auflage Leipzig, Breyer). [Für die Gymnasien der Pfalz.]

Kurtz, Joh. Heinr. Lehrbuch der heiligen Geschichte. Ein Wegweiser zum Verständniß des göttlichen Heilplans. Königsberg, Gräfe und Unzer. [Für die Gymnasien diesseits des Rheins.]

Thomasius, G. Grundlinien zum Religions-Unterricht an den oberen Classen gelehrter Schulen. Nürnberg, Recknagel. [Für die Gymnasien diesseits des Rheins.]

Zahn, Frz. Ludw. Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche. Meurs, Verlag der Rheinischen Schul-Buchhandlung.

2) Lateinische Sprache.

a) Grammatiken:

Englmann, L. Grammatik der lateinischen Sprache für Schulen. Bamberg, Buchner.

Feldbausch, Fel. Seb. Lateinische Schulgrammatik für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Heidelberg, Groos.

Hermann, Hugo Albr. Lateinische Elementar-Grammatik für untere Gymnasial-Classen. Stuttgart, Metzler.

Madvig, J. N. Lateinische Sprachlehre für Schulen. Braunschweig, Vieweg.

Madvig-Tischer. Kleinere lateinische Sprachlehre für Schulen. Für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien bearbeitet von Dr. Gustav Tischer. Braunschweig, Vieweg.

Middendorf, Herm. und **Grüter, Friedr.** Lateinische Schulgrammatik für sämmtliche Gymnasial-Classen. Münster, Coppenrath.

Mutzl, Seb. Lateinische Schulgrammatik. Landshut, Attenkofer.

Putsche, C. E. Lateinische Grammatik für untere und mittlere Gymnasial-Classen, sowie für höhere Bürger- und Realschulen. Jena, Mauke.

Siberti, M. Lateinische Schulgrammatik für die unteren Classen bearbeitet. Neu bearbeitet und für die mittleren Classen erweitert von Dr. M. Meiring. Bonn, Habicht.

Zumpt, C. G. Lateinische Grammatik. Berlin, Dümmler.

b) Uebungsbücher:

Bauer, W. und **Englmann, L.** Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die unteren Classen der Gymnasien (Secunda). Bamberg, Buchner.

Derselben Verfasser Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die oberen Classen des Gymnasiums (Prima). Bamberg, Buchner.

Bomhard, Chr. Aufgaben zu lateinischen Stylübungen für die mittleren Classen der Gymnasien. Nürnberg, Bauer und Raspe.

Döderlein, Ludw. Aristologie für den Vortrag der Poetik und Rhetorik. Erlangen, Bläsing.

Desselben Verfassers Frustula. Ebendaselbst.

Desselben Verfassers Lateinisches Vocabular. Ebendaselbst.

Döring, F. W. und **Jacobs, Fr.** Lateinisches Elementarbuch zum öffentlichen und Privatgebrauche. Neu bearbeitet von Dr. Johannes Classen. Jena, Frommann.

Dronke, E. Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische nach den Grammatiken von Zumpt und Siberti-Meiring gesammelt und geordnet. Koblenz, Hölscher.

Dünnebier, Jul. Alb. Elementarbuch der lateinischen Sprache für die ersten Unterrichtsstufen. Jena, Mauke.

Ellendt, Fr. Lateinisches Lesebuch für die untersten Classen der Gymnasien. Königsberg, Bornträger.

Englmann, L. Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der lateinischen Schulen. Aus römischen Classikern bearbeitet. Bamberg, Buchner.

Desselben Verfassers Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die verschiedenen Classen der lateinischen Schulen. Bamberg, Buchner.

Feldbausch, Fel. Seb. Lateinisches Uebungsbuch zur Einübung der Formenlehre und der ersten syntaktischen Regeln. Heidelberg, Groos.

Desselben Verfassers Ovid's Metamorphosen. Ebendas.

Franke, Friedr. Chrestomathie aus römischen Dichtern für mittlere Gymnasial-Classen. Mit erklärenden Anmerkungen und beständigen Hinweisungen auf die Grammatiken von Zumpt, Siberti und Schulz. Leipzig, Steinacker.

Gröbel, Chr. E. A. Neue praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Von Neuem durchgesehen von K. F. Götz. Halle.

Haacke, Aug. Aufgaben zum Uebersetzen in's Lateinische zusammengestellt. 3 Theile. Nordhausen bei Büchting.

Haug, J. F. Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für mittlere und obere Classen, in drei Cursen. Mit Anmerkungen. Heilbronn, Scheuerlen.

Herold, G. Vade mecum für Latein Lernende. Leipzig, Brandstetter.

Hiller. Uebersichtstabellen der latein. u. deutschen Formen- u. Satzlehre, ein Bei-

trag zur parallelen Behandlung beider Sprachen für untere Classen höherer Lehranstalten. Würzburg, Stahl.

Hoffmann, J. L. Uebungsstücke zum Uebersetzen ins Lateinische für mittlere Classen lat. Schulen. Nürnberg, Bauer u. Raspe.

Holzer, Karl. Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische. Stuttgart, Beck u. Fränkel.

Hutter, B. Lateinische Anthologie. Zum Gebrauche für die Mittelclassen der Gymnasien, mit Anmerkungen und mythologischem Wörterbuche. München, Lindauer.

Krebs, J. Ph. Anleitung zum Lateinschreiben in Regeln und Beispielen zur Uebung, nebst einem kleinen Antibarbarus. Frankfurt a. M.

Mezger, K. L. F. Uebungen des latein. Styls mit Commentaren und Hinweisungen auf grammatische und stylistische Werke für Schüler von 14 bis 16 Jahren bearbeitet. Stuttgart bei Liesching.

Nägelsbach, K. Fr. Uebungen des lateinischen Styls, mit Commentaren und Hinweisungen auf grammatische und stylistische Werke für reifere Gymnasialschüler. Drei Hefte. Nürnberg, J. L. Schrag.

Ranke, Ferd. Chrestomathie aus lat. Dichtern, vorzüglich aus Ovidius, für Gymnasien und Realschulen herausgegeben und mit vollständigem Wortregister begleitet. Berlin, G. Bethge.

Schönborn, A. S. Latein. Lesebuch zur Einübung der lat. Formenlehre. Berlin, Mittler & Sohn. 2 Curse.

Seyffert, M. Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische 2c. für Secunda. Leipzig, Holtze.

Desselben Verfassers Palaestra Ciceroniana. Deutsche Originalstücke zum Uebersetzen in das Lateinische in Cicero's Schreibart. Leipzig bei Holtze.

Süpfle, K. Fr. Aufgaben zu lat. Stylübungen. Mit besonderer Berücksichtigung von Krebs' Anleitung zum Lateinschreiben und von Zumpt's, Schulz's u. Feldbausch's lat. Grammatiken und mit Anmerkungen versehen. Erster Theil, Aufgaben für untere und mittlere Classen. Zweiter Theil, Aufgaben für obere Classen. Karlsruhe, Groos.

Teipel, Fr. Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die obersten Klassen des Gymnasiums. Zugleich Studien zur Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte. 2 Theile. Paderborn.

Zink, K. Erzählungen aus der bayer. Geschichte als Uebungsstoff zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische. Bamberg, Buchner.

3) Griechische Sprache.

a) Grammatiken:

Bäumlein, Wilh. Griech. Schulgrammatik. Stuttgart, Metzler.

Buttmann, Ph. Griech. Grammatik. Berlin, Mylius.

Curtius, G. Griech. Schulgrammatik. Prag, Tempsky.

Englmann, Lorenz. Formenlehre des attischen Dialekts. (Erster Theil der Grammatik der griechischen Sprache für Schulen von L. Englmann und E. Kurz). Bamberg, Buchner.

Feldbausch, F. Seb. Griech. Grammatik zum Schulgebrauch. Heidelberg, Winter.

Kieffer, G. P. Griech. Formenlehre nach Buttmann. II. Aufl. 1863. München.
Desselben Verfassers Griech. Grammatik II. Heft. 1860. München.
Krüger, K. W. Griech. Sprachlehre für Anfänger. Berlin, Krüger.
Kurz, Emil. Syntax der griech. Sprache. (Zweiter Theil der Grammatik der griechischen Sprache für Schulen von L. Englmann und E. Kurz). Bamberg, Buchner.
Rost, Val. Christ. Fr. Griechische Grammatik. Göttingen, Vandenhoeck.
Thiersch, Friedr. Grammatik der griechischen Sprache zum Gebrauch für Schüler. Leipzig, Ernst Fleischer.

b) Uebungsbücher.

Bäumlein, Wilh., Holzer, Karl u. Rieckher, J. Themata zur griech. Composition mit grammatischen u. lexikalischen Anmerkungen. Stuttgart, Metzler.
Bauer, Wolfgang. Aufgaben zu griech. Stylübungen für die oberen Gymnasial-Classen. Bamberg, Buchner.
Desselben Verfassers Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische I. Theil, Formenlehre. Bamberg, Buchner.
Desselben Verfassers Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Griechische II. Theil, Syntax. Bamberg, Buchner.
Fesenmair, J. E. Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Griechische (Declination und regelmäßige Conjugation). München 1861, bei J. J. Lentner.
Desselben Verfassers Uebungsbuch (II. Theil), enthaltend die unregelmäßige Conjugation. München 1861. Lentner.
Franke, Friedr. Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische nach den Grammatiken von Buttmann, Küchner und Krüger. 3 Curse. Leipzig, Brandstätter.
Friedlein Dr., G. Griech. Lesebuch für Lateinschulen, I. Theil. Bamberg, Buchner.
Desselben Verfassers Griech. Lesebuch für Lateinschulen, II. Theil. Bamberg, Buchner.
Halm, Carl. Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische. 4 Curse. München, Lindauer.
Jacobs, Fr. Elementarbuch der griech. Sprache für Anfänger und Geübtere. Neu bearbeitet von Johann Classen. Jena, Frommann.

4. Deutsche Sprache.

a) Grammatiken.

Bauer, Friedrich. Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten. Nördlingen, Beck.
Becker, Karl Ferd. Leitfaden für den ersten Unterricht in der deutschen Sprache. Herausgegeben von Theodor Becker. Frankfurt a./M., Kettenbeil.
Desselben Verfassers Schulgrammatik der deutschen Sprache. Frankfurt a./M., Kettenbeil.
Götzinger, M. W. Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Leipzig, Hartknoch.
Desselben Verfassers Deutsche Sprachlehre für Schulen. Aarau, Sauerländer.
Heyse, J. C. A. Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Hannover, Hahn.

Heyse, J. C. A. Theoretisch-praktische deutsche Schulgrammatik oder kurzgefaßtes Lehrbuch der deutschen Sprache mit Beispielen und Aufgaben zur Anwendung der Regeln. Hannover, Hahn.

Hoffmann, Karl Aug. Jul. Neuhochdeutsche Elementargrammatik. Klausthal, Grosse.

Kehrein, Joseph. Grammatik der neuhochdeutschen Sprache. Leipzig, Wigand.

Weyh, J. B. F. Deutsche Sprachlehre mit Uebungsaufgaben in einer mit der lat. Grammatik verwandten Form. Regensburg, Pustet.

b) Lehrbücher und Lesebücher für einzelne Disciplinen.

Bach, Nikol. Deutsches Lesebuch für Gymnasien u. Realschulen neu bearbeitet von Koberstein. 4 Theile. Leipzig, Brandstetter.

Beck Dr., Friedr. Lehrbuch des deutschen Prosastyles für höhere Unterrichtsanstalten u. zum Privatgebrauche. München 1861. Fleischmann (Rohsold).

Desselben Verfassers Lehrbuch der Poetik für höhere Unterrichtsanstalten und zum Privatgebrauche. München 1862. Fleischmann (Rohsold).

Desselben Verfassers Materialien u. Dispositionen zu Uebungsaufsätzen mit einzelnen Musterbeispielen. München 1863. Fleischmann (Rohsold).

Döderlein, Ludw. Deutsche Mustersammlung für die lat. Schulen u. Gymnasien im Königreich Bayern. 2 Theile. München, Central-Schulbücherverlag.

Englmann, Lorenz. Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Grammatik, Anmerkungen und Glossar. München, 1863. Lindauer.

Goffmann, J. B. Verslehre ꝛc. ꝛc. nach J. Emmerig. 2 Abtheilungen. Regensburg, Manz.

Hamberger, D. Grundriß der Geschichte der deutschen Prosa u. Poesie, zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten. München, Finsterlin.

Hoffmann, K. A. J. Abriß der Logik für den Gymnasial-Unterricht. Klausthal, Grosse.

Hopf, G. W. Deutsches Lesebuch. Nürnberg, Ludwig Schmid.

Hüppe, Bernh. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. (Mit Proben von Ulfila bis Gotsched nebst einem Glossar, für Gymnasien und höhere Lehranstalten.) Coesfeld, Wittneven Sohn.

Kehrein, Jos. Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Seminarien, Realschulen, mit sachlichen und sprachlichen Bemerkungen. Leipzig, Wigand.

Pischon, F. A. Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Berlin bei Duncker und Humblot.

Pütz, Wilhelm. Uebersicht der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. (Anhang zu des Verfassers Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die oberen Classen höherer Lehr-Anstalten. 2. und 3. Band: das Mittelalter und die neue Zeit.) Koblenz, Bädeker.

Desselben Verfassers Deutsches Lesebuch mit Sprach- und Sach-Erklärungen für höhere Lehranstalten. Koblenz, Bädeker.

Richter, Heinrich. Lehrbuch der Rhetorik für die oberen Classen der Gelehrten-Schulen. Leipzig, E. Fleischer.

Schäfer, Joh. Wilh. Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur. Bremen, Geisler.

Schmeißer, J. N. Lehrbuch der Rhetorik. Karlsruhe, Groos.

Schönhuth, F. Nibelungenlied nach der reichsten und ältesten Handschrift des Frhrn. v. Laßberg, mit einem Wörterbuche, grammatikalischen Vorbe-

merkungen und einem Facsimile der alten Handschrift. III. Auflage. Heilbronn 1862, Claß'sche Buchhandlung.

Uschold, J. N. Lehrbuch der Poetik für Gymnasien bearbeitet und mit einer systematisch geordneten Mustersammlung versehen. München, Lindauer.

Viehoff, H. Hülfsbuch für den deutschen Unterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten, enthaltend Proben der ältern Prosa und Poesie, einen Abriß der Literaturgeschichte, Verslehre, Poetik und Stylistik nebst Aufgabensammlung, zugleich Anhang zum Handbuch der deutschen Nationalliteratur. Braunschweig, Westermann.

Wackernagel, Philipp. Deutsches Lesebuch. 3 Theile. Stuttgart, Liesching.

5. Arithmetik, Mathematik, Physik.

Brettner, H. A. Lehrbuch der Geometrie für Gymnasien. Breslau, Max u. Comp.

Endler. Sammlung arithmetischer Beispiele und Aufgaben zum Gebrauch in den unteren und mittleren Classen der lat. Schulen. Umgearbeitet von Theodor Krafft. Nürnberg, Bauer und Raspe.

Fischer, Wilh. Lehrbuch der Planimetrie. Nürnberg, Bauer und Raspe.

Hofmann, Friedr. Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Gymnasien und Gewerbschulen. In 3 Theilen. Bayreuth, Grau.

Huther, Paul. Sammlung von arithmetischen Aufgaben in systematischer Ordnung. Sulzbach, Seidel.

Koppe, L. Anfangsgründe der reinen Mathematik. Essen, Bädeker.

Desselben Verfassers Anfangsgründe der Physik. Essen, Bädeker.

Kramer, P. Lehrbuch der Elementar-Mathematik für Gymnasien. Augsburg, Rieger.

Mayer Dr., Georg. Leitfaden zum Unterrichte in der elementaren Mathematik. IV. Aufl. München 1860, Lindauer.

Neubig, A. Anleitung zur Rechenkunst. Erlangen, Heyder.

Ohm, Martin. Die reine Elementar-Mathematik zum Gebrauche an höheren technischen Lehranstalten, besonders aber an Gymnasien. Berlin, Jonas.

Pollak, Fr. X. Lehr- und Uebungsbuch für Elementar-Arithmetik. Augsburg, Rieger.

Ritter, L. F. Allgemeines Volkrechenbuch. Anleitung zum Rechnen nach Schlüssen und Regeln. Für Schulen u. zum Selbstunterricht. Stuttgart, Neff.

Schwerd, F. M. Rechenbuch mit besonderer Rücksicht auf die metrischen Maße und Gewichte für Schulen. Speyer, Neidhard.

Weigl, J. B. Lehrbuch der Rechenkunst zum Gebrauche an latein. u. Gewerb-Schulen u. zum Selbstunterrichte. Neu bearbeitet von J. B. Wandner. Sulzbach, Seidel.

Wöckel, L. Geometrie der Alten in einer Sammlung von 850 Aufgaben. Neu bearbeitet von W. Fischer. Nürnberg, Bauer und Raspe.

6) Geschichte.

a) für Katholiken:

Beitelrock, J. M. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien und höhere Lehr-Institute. 3 Theile. Augsburg, Kollmann.

Pütz, Wilh. Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit, für die mittleren Classen der Gymnasien und für höhere Bürgerschulen. I. Abtheilung. Koblenz, Bädeker. (Für die lat. Schule.)

Desselben Verfassers Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Classen.

der Gymnasien u. höheren Bürgerschulen, mit zwei Karten. Koblenz, Bädeker. (Für die latein. Schule).

Desselben Verfassers Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Koblenz, Bädeker. (Für Gymnasien).

Welter, Th. B. Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien und höhere Bürger-Schulen. Münster, Coppenrath. (Für Gymnasien.)

Desselben Verfassers Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Ein frei bearbeiteter Auszug aus des Verfassers größerem Werke. Münster, Coppenrath.

b) für Protestanten:

Beck, Jos. Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geschichte in vorzugsweise biographischer Behandlung. Karlsruhe, Braun. (Für die lat. Schule.)

Desselben Verfassers Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren u. mittleren Classen höherer Unterrichtsanstalten. Hannover, Hahn. (Für die lat. Schule.)

Dielitz, Th. Grundriß der Weltgeschichte. Berlin, Duncker u. Humblot. (Für das Gymnasium.)

Dietsch, Heinr. Rud. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien und zum Selbststudium. 3 Theile. Leipzig, Teubner. (Für das Gymnasium.)

Dittmar, H. Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grundzügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. Für den Schul- und Selbst-Unterricht. Heidelberg, Winter. (Für die lat. Schule.)

Desselben Verfassers Weltgeschichte in einem leicht übersichtlichen, in sich zusammenhängenden Umrisse für den Schul- und Selbstunterricht. In zwei Theilen. Heidelberg, Winter. (Für das Gymnasium.)

Desselben Verfassers Leitfaden d. Weltgeschichte. Heidelbg, Winter. 1859. III. Aufl.

Kohlrausch, Fr. Kurze Darstellung der deutschen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann.

Für den Unterricht in der bayerischen Geschichte die bisher gebrauchten Lehrbücher von **Bader, Böttiger, Freudensprung, Heilmann, Heinisch, von Spruner,** dann bayrische Geschichte von **Kleinstäuber.**

7) Geographie.

Arendts, Karl. Geographie des Königreichs Bayern. Regensburg, Manz.

Desselben Verfassers Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Geographie. Für einen stufenweisen Unterrichtsgang bearbeitet. Regensburg, Manz.

Bade, Conrad. Leitfaden für den Unterricht in der Geographie zum Gebrauche für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Paderborn, Schöningh.

Burger, C. H. A. Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung für die untersten Classen der lat. Schule, sowie für einen gründlichen Anfangsunterricht überhaupt zusammengestellt. Erlangen, Bläsing.

Daniel, Herm. Adalb. Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses.

Kleinstäuber, Christ. Leitfaden zu dem Unterrichte in der Geographie für lat. Schulen. Regensburg, Manz.

Kramer, Phil. Elemente der mathematischen Geographie für den Schul- und Selbstunterricht. Augsburg, Rieger.

Pütz, Wilhelm. Leitfaden bei dem Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren u. mittleren Classen höherer Lehranstalten. Freiburg, Herder.

Raumer, Karl v. Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Leipzig, Brockhaus.

Reuschle, K. G. Beschreibende Geographie. Ein Leitfaden der topischen und politischen Geographie mit gehöriger Rücksicht auf Naturgeschichte, Statistik u. Geschichte zum Gebrauch an höheren Lehranstalten. Stuttgart, Schweizerbart.

Rougemont, Fried. v. Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche oder die topische Geographie umfassend. Deutsch bearbeitet von G. H. Hugendubel. Bern, Chur u. Leipzig, Dalp.

Schacht, Theod. Kleine Schulgeographie. Mainz, Kunze.

Stein, Chr. Gottf. Daniel. Kleine Geographie od. Abriß der gesammten Erdkunde. Umgearbeitet von Ferd. Hörschelmann. Leipzig, Hinrichs.

Völter, Dan. Grundriß der Geographie. Eßlingen, Weychardt.

Volger, W. F. Leitfaden in der Geographie. Hannover, Hahn.

8. Französische Sprache.

a) Grammatiken.

Ahn, F. Französische Grammatik für Gymnasien u. höhere Bürgerschulen. Mainz, Kupferberg.

Borel, Eugen. Grammaire française à l'usage des Allemands. Stuttgart, Neff.

Claude, P. u. Lemoine, Paul. Theoretisch-praktische Grammatik der französischen Sprache. Kempten, Dannheimer.

Eisenmann, Wilh. Fr. Praktische Grammatik der französischen Sprache. Stuttgart, Oetinger.

Machat, J. B. Französische Sprachlehre. Herausgegeben von Prof. G. Lezat. Wien, Lechner.

Mager. Französisches Elementarwerk. Lehr- und Lesebuch für Gymnasien u. höhere Bürgerschulen. Stuttgart, Cotta.

Otto, Emil. Französische Conversationsgrammatik zum Schul- u. Privatunterricht. Heidelberg, Groos.

Plötz, Carl. Lehrbuch der französischen Sprache. Erster u. zweiter Curs. Berlin, Herbig.

Seyerlen, J. Elementarbuch der französischen Sprache. Stuttgart, Metzler.

b) Uebungsbücher.

Ahn, F. Deutsche Uebungsstücke zum Uebersetzen in das Französische für die oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mainz, Kupferberg.

Borel, Eugen. Choix de lectures françaises, I[ère] et II[de] partie. Stuttgart, Neff.

Brandon, Charles. Vorschule für die französische Conversation. Leipzig, Teubner.

Grangier. Histoire de la littérature française. Leipzig, Brockhaus.

Gruner, D. u. Wildermuth. Französische Chrestomathie. Stuttgart, Metzler.

Gruner, Fr. Deutsche Musterstücke. Stuttgart, Metzler.

Lüdecking, H. Französisches Lesebuch. Mainz, Kunze.

Mager. Französisches Lesebuch. (Siehe oben unter den Grammatiken.)

Noel et de la Place. Leçons françaises de littérature et de morale. Bearbeitet von Lüdecking. Mainz, Zabern.

Plötz Dr., Carl. Vocabulaire systematique et guide de conversations françaises. Berlin, Herbig.

Süpfle, K. Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Heidelberg, Groos.

Vinet, A. Chrestomathie française, ou choix de morceaux tirés des meilleurs écrivains français. Bâle, Neukirch.

9. Hebräische Sprache.

a) Grammatiken.

Gläser, Joseph. Grammatik der hebräischen Sprache. Mit einer neuen Syntax vermehrt von Anton Schmitter. Regensburg, Pustet.

Nägelsbach, C. W. Hebräische Grammatik. Leipzig, Teubner.

Schick, Aug. Hermann. Hebräisches Uebungsbuch I. Theil, Formenlehre. Leipzig, Teubner 1861.

Thiersch, Heinrich Wilh. Josias. Grammatisches Lehrbuch für den ersten Unterricht in der hebräischen Sprache auf Gymnasien und Universitäten. Erlangen, Fd. Enke.

b) Lesebücher.

Maurer, Fr. Jos. Praktischer Cursus über die Formenlehre der hebräischen Sprache od. Analysirübungen zur methodischen Einführung des Scholars in die hebräische Formenlehre nebst einem etymologischen Wort-Register. Leipzig, Volkmar. (Für Protestanten.)

Rauch, J. Mart. Hebräische Lectionen. Zur ersten Uebung der philhebräischen Jugend, aus den Büchern des alten Testamentes. Amberg, Joh. Christ. Schmidt. (Für Katholiken.)

10. Turn-Unterricht.

Kloß Dr., Moritz. Anleitung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts. Dresden 1863, Schönfeld.

III.

Formular

eines Zeugnisses für das Absolutorium der Lateinschule.

(Zu Note 38).)

Absolutorial-Zeugniß.

N. N. Sohn eines . . . . zu N.*) Landgerichts**) N., . . . Jahre, . . . Monate alt, hat sich der zur Erlangung des Absolutoriums der lateinischen Schule vorgeschriebenen Prüfung vom . . . . .ten bis . . . . .ten l. Mts.***) unterzogen und ist mit der Note I. d. i. sehr gut befähigt (mit der Note II. d. i. gut befähigt — mit der Note III. d. i. befähigt) erkannt worden, worüber ihm gegenwärtiges Absolutorial-Zeugniß ertheilt wird.

Während des Studienjahres hat derselbe unter . . . Schülern im Allge-

---

*) Der Anfang dürfte wohl übereinstimmend mit dem unten sub Ziff. V. mitgetheilten Formular eines Gymnasial-Schluß-Zeugnisses zu modificiren sein.

**) Nunmehr selbstverständlich in „Bezirksamts" abzuändern.

***) Auch hier dürfte, conform mit dem Formular des Gymnasial-Schluß-Zeugnisses, „als Schüler der IV. Classe der lateinischen Schule zu . . . . . .", beziehungsweise „als Privatstudirender" einzusetzen sein.

meinen den . . . . . . Fortgangsplatz erhalten†), im religiös-sittlichen Betragen die Note . . . . ††) und in der Religionslehre die Note . . . . . †††) sich erworben.

. . . . . . den 18 . .

Das kgl. Rectorat (Subrectorat) ꝛc

†) Diese Stelle modificirt sich nun in folgender Weise: . . . . „im Allgemeinen die Note . . . . mit dem Prädicate . . . . und den . . . . . . Platz erhalten" ꝛc.

††) Hier und bei

†††) ist nach der betreffenden Ziffer „mit dem Prädicate . . . ." einzusetzen.

M. s. das Formular des Gymnasial-Schluß-Zeugnisses unten sub Ziff V.

IV.

Feststellung des Jahres-Fortganges für eine Gymnasial-Classe.

(Zu Note 40).)

Allgemeiner Fortgang. Platz.	Allgemeiner Fortgang. Note.	Namen der Schüler.	Alter. Jahre.	Alter. Monate.	Geburtsort.	Stand und Wohn-Ort der Eltern.	Fortgangsnoten i. d. einzeln. Fächern. Religion.	Lateinisch.	Griechisch.	Deutsch.	Französisch.	Mathemat.	Geschichte.
1.	I.	Anton Oswald.	16	10	Eichstädt.	k. G.-Prof. in Amberg.	I,2	I,3	I,2	I,4	I,5	I,6	I,4
2.	II.	Franz Schmitt.	18	8	München.	Buchbinder.	I,4	I,9	I,5	I,3	I,2	I,7	II,2
3.	II.	Jakob Schiele.	18	5	Dachau.	Oekonom.	I,6	II,2	II,3	I,5	II,1	I,9	I,8
4.	II.	Georg Schauber.	18	—	Erding.	königl. Geometer in München.	I,5	II,1	I,8	II,2	II,3	I,8	I,7
5.	II.	Georg Hennig.	17	9	Weilheim.	kgl. Landrichter.	II,0	II,4	II,6	I,9	II,8	II,5	I,9
6.	III.	Eugen Schneider.	17	5	Aichach.	Kaufmann.	II,4	II,8	II,7	II,9	III,3	II,8	III,1
7.	III.	Sebastian Kraus.	18	6	Landshut.	kgl. Rechts-Anwalt in Freising.	II,5	II,9	II,8	III,1	III,2	III,0	II,7
8.	III.	Friedrich Reinhard.	19	—	Wasserburg.	Bierbrauer.	II,3	III,2	III,1	II,8	II,9	II,7	III,3
9.	III.	Johann Sattler.	18	6	Schwabing.	Maurer.	II,6	III,3	II,9	III,2	III,1	III,2	II,9
10.	III.	Karl von Hiltenburg.	20	—	Regensburg.	Gutsbesitzer.	III,1	III,1	III,0	III,3	II,5	III,4	III,5

Berechnungsmodus,

wenn das Lateinische vierfach, das Griechische und Deutsche je dreifach, Französisch, Mathematik und Geschichte je zweifach in Anschlag gebracht werden.

	Lat.	Griech.	Dtsch.	Franz.	Math.	Gesch.	Ganzen.		m. Hptnote.
1. Oswald zählt im	5,2	3,6	4,2	3,0	3,2	2,8	22,0	(getheilt durch 16)	I,37 = I.
2. Schmitt " "	7,6	4,5	3,9	2,4	3,4	4,4	26,2		I,63 = II.
. . . .									
. . . .									
5. Hennig " "	9,6	7,8	5,7	5,6	5,0	3,8	37,5		II,34 = II.
6. Schneider " "	11,2	8,1	8,7	6,6	5,6	6,2	46,4		II,90 = III.
. . . .									
. . . .									
. . . .									
10. Hiltenburg " "	12,4	9,0	9,9	5,0	6,8	7,0	50,1		III,13 = III.

V.

Formular

eines Gymnasial-Schluß-Zeugnisses.

(Zu Note 105).)

Gymnasial-Absolutorium.

N. N.

Sohn eines (Confession) geboren den 18 zu N. . . . ., Landgerichts*) N. . . . ., hat im Schuljahr 18 als Schüler der IV. Classe des Gymnasiums zu N. (als Privatstudirender) die Absolutorial-Prüfung bestanden, und wird demselben hiemit das Absolutorium mit der Note und dem Prädicate ertheilt.

Während des Studienjahres hat derselbe unter Schülern im allgemeinen Fortgange die Note mit dem Prädicate und den Platz, im sittlichen Betragen die Note mit dem Prädicate und in der Religionslehre die Note mit dem Prädicate erhalten.

. . . . . ., den 18

Königl. Ministerial-Prüfungs-Commission.**) k. Rectorat des Gymnasiums.

. . . .

(L. S.)

*) Nunmehr selbstverständlich: „Bezirksamts".

**) Kommt nunmehr regelmäßig in Wegfall. M. s. oben Note 91a).

VI.

Formular

eines Jahres-Zeugnisses für eine Classe der lateinischen Schule oder des Gymnasiums.

(Zu den Noten 42) und 115).)

Jahres-Zeugniß.

N. N.

Sohn eines . . . . (Confession) geboren den
18 zu N. Landgerichts*) N. hat im Schuljahre 18 als Schüler
der Classe der lateinischen Schule (des Gymnasiums) unter Schülern
bei Fähigkeiten,
bei sittlichen Betragen,
bei Fleiße,
in der Religionslehre die Note . . . . . .
im Lateinischen " " . . . . . .
" Griechischen " " . . . . . .
" Deutschen " " . . . . . .
" Französischen " " . . . . . .
in der Mathematik " " . . . . . .
(Arithmetik)
" " Geschichte " " . . . . . .
" " Geographie " " . . . . . .
im allgemeinen Fortgange die Note mit dem Prädicate
„. . . . ." und den . . . . Platz sich erworben.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe hat er . . .
. . . .

. . . ., den 18

(L. S.) königl. Rectorat des Gymnasiums.
(Subrectorat der latein. Schule.)

. . . .

Notenscala.

	Fähigkeiten.	Sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang.
I. Note	sehr viele	sehr lobenswürdig	sehr groß	sehr gut
II. Note	viele	lobenswürdig	groß	gut
III. Note	hinlängliche	befriedigend	genügend	mittelmäßig
IV. Note	schwache	nicht tadelfrei	wenig	gering.

*) Nunmehr „Bezirksamts".

Ziff.

Form:

des Hauptverzeichnisses (Conspectes)

(Zu Note 85)

Ergebniß der Ab-
am kgl. Gymnasium

pro

Fortlaufende Numer.	Namen der Schüler	Schriftliche							
		Religionslehre.		Uebersetzung in das Lateinische.		Uebersetzung in das Griechische.		Deutscher Aufsatz.	
		Notenstellung		Notenstellung		Notenstellung		Notenstellung	
		des Lehrer-Raths	der Super-revision. †	des Lehrer-Raths.	der Super-revision. †	des Lehrer-Raths.	der Super-revision. †	des Lehrer-Raths.	der Super-revision. †

†) Sämmtliche so bezeichnete Rubriken kommen, da eine Superrevision Seitens des kgl. Staats-Ministeriums nicht mehr vorgenommen wird, in Wegfall, und dürfte hiedurch, so wie durch das Zusammenrücken der stehen bleibenden Rubriken, Platz gewonnen werden, um auch die speciellen Noten in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung in vorstehendes Haupt-Verzeichniß aufzunehmen.

VII.

ular

bei der Gymnasial-Schluß-Prüfung.

Absatz 3, a).

solutorial-Prüfung

zu . . . .

18 . .

Prüfung.								Mündliche Prüfung	Gesammtnote nach der Feststellung des kgl. Staats-Minist. **)	Bemerkungen.
Mathematik.		Geschichte.		Summe der Classenzahlen aus d. einzelnen Fächern.		Hauptnote* aus der schriftlichen Prüfung.				
Notenstellung		Notenstellung		nach der Notenstellung des Lehrer-Raths.	nach der Notenstellung der Superrevision. †	Notenstellung		Note *)		
des Lehrer-Raths.	der Superrevision. †	des Lehrer-Raths.	der Superrevision. †			des Lehrer-Raths.	der Superrevision. †			

*) Die Worte „Hauptnote" (in der letzten Hauptrubrik für die schriftliche Prüfung) und „Note" (in der Rubrik für die mündliche Prüfung) sind nach Note 90), 99) und 101) in „Gesammtqualification" abzuändern.

**) Nunmehr „der kgl. Prüfungs-Commmission".

Tab. I.

Uebersichtliche Zusammenstellung

der Frequenz-Verhältnisse

an den dermals bestehenden (28)

vollständigen k. b. Studien-Anstalten

(Gymnasien mit Latein-Schulen),

sowie an der z. Z. noch unvollständigen Studien-Anstalt zu

Scheyern,

von dem Schuljahre 18$^{34}/_{35}$ bis 18$^{63}/_{64}$ inclus.,

nach fünfjährigen Durchschnitts-Summen.

Fortlaufende Nr.	Studien-Anſtalten.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$.		$18^{49}/_{50}$ bis $18^{53}/_{54}$.	
		Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.
1	Amberg	377	6.	351	8.	404	9.	370	8.
2	Ansbach	174	18.	194	20.	205	21.	232	20.
3	Aſchaffenburg . . .	170	19	221	18.	238	17.	249	16.
4	Augsburg, St. Anna .	138	22.	128	24.	169	23.	167	25.
5	Augsburg, St. Stephan	648	2.	671	2.	710	2.	484	3.
6	Bamberg	428	4.	422	6.	427	7	364	9.
7	Bayreuth	288	9	275	10.	357	11.	319	11.
8	Dillingen	177	17.	238	14.	274	14.	251	15.
9	Eichſtätt	—	—	250	12.	271	16.	230	21.
10	Erlangen	121	24.	117	25.	142	25.	137	27
11	Freyſing	191	14	236	15.	298	13.	234	19.
12	Hof	133	23.	151	23	167	24.	161	26.
13	Kempten	183	16.	222	17.	238	17.	172	23.
14	Landshut	211	12	236	15.	272	15.	236	17.
15	Metten	—	—	—	—	—	—	296	14.
16	München, Ludw.-Gymn. . mit Einſchl. d. ſeit $18\frac{49}{50}$ beſtehenden beſond. lat. Inſtit.-Schule.	559	3.	543	3.	546	4.	655	1.
17	München, Maximil.-Gymn.	—	—	—	—	—	—	348	10.
18	München, Wilh.-Gymn. .	678	1.	776	1.	780	1.	402	6.
19	Münnerſtadt . . .	150	20.	188	21.	171	22.	169	24.
20	Neuburg	208	13.	213	19.	237	19.	215	22.
21	Nürnberg	246	10.	333	9.	423	8.	449	5.
22	Paſſau	331	8.	414	7.	459	6.	388	7.
23	Regensburg . . .	348	7.	434	5.	607	3.	595	2.
24	Schweinfurt . . .	120	25.	110	26.	125	26.	111	28.
25	Speyer	185	15.	242	13.	311	12.	316	12.
26	Straubing	227	11.	262	11.	379	10.	306	13.
27	Würzburg	420	5.	459	4.	523	5.	456	4.
28	Zweibrücken . . .	143	21.	174	22.	237	19.	236	17.
	Scheyern	—	—	—	—	—	—	—	—
	Geſammtzahl an den verſchiedenen Studien-Anſtalten.	6854		7860		8970		8548	

18$^{54}/_{55}$ bis 18$^{58}/_{59}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	18$^{59}/_{60}$ bis 18$^{63}/_{64}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Absolut höchste Frequenz im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	Absolut niedrigste Frequenz im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	Bemerkungen.
256	13.	255	12.	18$^{46}/_{47}$	432	18$^{58}/_{59}$	237	Hier, wie bei allen Anstalten ist die Zahl der am Jahresschlusse vorhandenen Schüler der Berechnung zu Grunde gelegt.
213	16.	211	14.	18$^{49}/_{50}$	250	18$^{35}/_{36}$	152	
237	14.	193	19.	18$^{52}/_{53}$	266	18$^{35}/_{36}$ u. 18$^{36}/_{37}$	161	
146	23.	132	24	$^{44}/_{45}$ u. $^{46}/_{47}$	172	18$^{40}/_{41}$	106	
370	4.	412	3.	18$^{45}/_{46}$	781	18$^{56}/_{57}$	349	
306	7.	313	8.	18$^{47}/_{48}$	456	18$^{58}/_{59}$	265	
263	11.	286	11.	18$^{48}/_{49}$	378	18$^{34}/_{35}$	222	
106	27.	126	26.	18$^{51}/_{52}$	302	18$^{59}/_{60}$	92	
198	17.	199	17.	18$^{43}/_{44}$	305	18$^{54}/_{55}$	183	Nach successiver Ergänzung vollständig geworden mit dem Schuljahre 18$^{42}/_{43}$. — Bis zum Sch.-J. 18$^{39}/_{40}$ bestand d. Anstalt als isol. Lat.-Schule.
128	24.	125	27.	18$^{48}/_{49}$	152	18$^{39}/_{40}$	114	
184	18.	205	16.	18$^{46}/_{47}$	317	18$^{56}/_{57}$	173	
123	25.	139	23.	18$^{46}/_{47}$	183	18$^{58}/_{59}$	114	
104	28.	114	29.	18$^{46}/_{47}$	259	18$^{55}/_{56}$	99	
166	20.	199	17.	18$^{48}/_{49}$	326	18$^{56}/_{57}$	155	
353	5.	378	4.	18$^{60}/_{61}$	386	18$^{47}/_{48}$	188	Aus einer isol. Lat.-Schule durch successive Ergänzung von 18$^{47}/_{48}$ an zu einer mit dem Schuljahre 18$^{50}/_{51}$ vollständig gewordenen Studien-Anstalt erweitert.
529	1.	451	1.	18$^{49}/_{50}$	675	18$^{63}/_{64}$	398	
299	9.	287	10.	18$^{49}/_{50}$	360	18$^{63}/_{64}$	253	Als drittes Gymnasium zu München nebst der demselben zugetheilten Latein.-Schule eröffnet mit dem Schuljahre 18$^{49}/_{50}$.
276	10.	347	6.	18$^{41}/_{42}$	814	18$^{56}/_{57}$	255	
166	20.	178	20.	18$^{42}/_{43}$	199	18$^{34}/_{35}$	131	
176	19.	160	21.	18$^{46}/_{47}$	256	18$^{60}/_{61}$	151	
387	3.	377	5.	18$^{52}/_{53}$	463	18$^{39}/_{40}$	217	
301	8.	301	9.	18$^{45}/_{46}$	511	18$^{56}/_{57}$	285	
392	2	421	2.	18$^{49}/_{50}$	653	18$^{36}/_{37}$	302	
109	26.	127	25.	18$^{34}/_{35}$	170	18$^{39}/_{40}$	86	
259	12.	245	13.	18$^{51}/_{52}$	358	18$^{36}/_{37}$	172	
159	22	151	22.	18$^{46}/_{47}$	418	18$^{58}/_{59}$	142	
342	6.	347	6.	18$^{45}/_{46}$	543	18$^{56}/_{57}$	318	
215	15.	209	15.	18$^{49}/_{50}$	260	18$^{61}/_{62}$	129	
—	—	121	28.	18$^{63}/_{64}$	133	18$^{61}/_{62}$	112	Erhielt im Sch.-J. 18$^{60}/_{61}$ zu d. 4 Classen d. Lat.-Sch. d. I. Gymn.-Classe; 18$^{61}/_{62}$ kam hiezu noch die II., u. 18$^{62}/_{63}$ die III. Gymn.-Classe.
6763		7009		18$^{47}/_{48}$	9191	18$^{58}/_{59}$	6530	

Nach Regierungs-Be-

Fortlaufende Nr.	Regierungs-Bezirke.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	$18^{49}/_{50}$ bis $18^{53}/_{54}$. Durchſchnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.
1	Oberbayern . . .	1428	1.	1555	1.	1624	2.	1639	1.
2	Niederbayern . . .	769	5.	912	5.	1110	3.	1226	3.
3	Pfalz	328	8.	416	8.	548	8.	552	8.
4	Oberpfalz und Regensburg	725	6.	785	7.	1011	6.	965	6.
5	Oberfranken . . .	849	4.	848	6.	951	7.	844	7.
6	Mittelfranken . . .	541	7.	894	4.	1041	5.	1048	4.
7	Unterfranken u. Aſchaffenburg	860	3.	978	3.	1057	4.	985	5.
8	Schwaben und Neuburg .	1354	2.	1472	2.	1628	1.	1289	2.
	Geſammtzahl in allen 8 Regierungs-Bezirken.	6854		7860		8970		8548	

zirken zusammengestellt:

$18^{54}/_{55}$ bis $18^{58}/_{59}$.		$18^{59}/_{60}$ bis $18^{63}/_{64}$.		Absolut **höchste** Frequenz		Absolut **niedrigste** Frequenz		Bemerkungen.
Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	
1288	1.	1411	1.	$18\frac{49}{50}$	1858	$18\frac{56}{57}$	1250	
979	2.	1029	2.	$18\frac{48}{49}$	1312	$18\frac{34}{35}$	721	
474	8.	454	8.	$18\frac{51}{52}$	589	$18\frac{36}{37}$	312	
648	7.	676	7.	$18\frac{46}{47}$	1053	$18\frac{58}{59}$	600	
692	6.	738	6.	$18\frac{47}{48}$	995	$18\frac{58}{59}$	634	
926	3.	912	4.	$18\frac{49}{50}$	1087	$18\frac{35}{36}$	514	
854	5.	845	5.	$18\frac{45}{46}$	1098	$18\frac{56}{57}$	827	
902	4.	944	3.	$18\frac{45}{46}$	1725	$18\frac{57}{58}$	878	
6763		7009		$18\frac{47}{48}$	9191	$18\frac{58}{59}$	6530	

Tab.

Uebersichtliche

der Frequenz-Verhältnisse an den z. Z. im Königreiche

isolirten latein-

vom Schuljahre $18^{34}/_{35}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclus.,

Fortlauf. Nr.	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß-Lehrer.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Rang-Ziffer.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Rang-Ziffer.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Rang-Ziffer.
1	**Abensberg,** kath. Pr. A.	N.-B.	2	1						
2	**Annweiler,** gem. confess. St. A. — R. C. seit $18^{40}/_{41}$.	Pf.	4	2	**37**	18.	**35**	26.	**32**	33.
3	**Bergzabern,** gem. confess. St. A. — R. C.	Pf.	4	2	**41**	15.	**39**	23.	**41**	25.
4	**Burghausen,** kath. St. A.	O.-B.	4	4	**26**	30.	**50**	13.	**48**	15.
5	**Cham,** kath. St. A.	Ob-Pf. u. R.	2	1						
6	**Cronach,** gem. confess. Pr. A.	O.-F.	2	1						
7	**Dinkelsbühl,** gem. confess. Gemeinde-Anst. mit Zuschuß vom Staate. — R. C. von $18^{56}/_{57}$ — $18^{59}/_{60}$.	M.-F.	4	2	**23**	34.	**33**	29.	**32**	33.
8	**Dürkheim a. d. Haardt,** pr. St. A. — R. C. seit $18^{35}/_{36}$.	Pf.	4	4	**62**	6.	**58**	8.	**77**	6.
9	**Edenkoben,** gem. conf. St. A. — R. C.	Pf.	4	3	**46**	11.	**42**	18.	**40**	27.
	Latus				**235**		**257**		**270**	

II.

Zusammenstellung

bestehenden (59), sowie an einigen dermalen nicht mehr bestehenden

ischen Schulen,

nach fünfjährigen Durchschnitts-Summen. Zu Anhang I. B.

1849/50 bis 1853/54.		1854/55 bis 1858/59.		1859/60 bis 1863/64.		Absolut **höchste** Frequenz.		Absolut **niedrigste** Frequenz.		Bemerkungen.
Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	im Schul-Jahre.	m. einer Schülerzahl von	im Schul-Jahre	m. einer Schülerzahl von	
		4	56.	**6**	52.	18$\frac{59}{60}$	**12**	18$\frac{63}{64}$	**2**	Von den Jahrgängen vor 18$\frac{57}{58}$ mangeln actenmäßige Angaben.
49	16.	**45**	13.	**36**	20.	18$\frac{53}{54}$	**77**	18$\frac{49}{50}$ u. 18$\frac{63}{64}$	**22**	Gegründet 4. Aug. 1836.
27	36.	**34**	21.	**22**	32.	18$\frac{37}{38}$	**56**	18$\frac{62}{63}$	**17**	Eröffnet mit dem Schul-Jahre 18$\frac{35}{36}$.
27	36.	**22**	35.	**22**	32.	18$\frac{47}{48}$	**58**	18$\frac{57}{58}$	**16**	Von den Jahrgängen vor 18$\frac{47}{48}$ sind die Angaben wegen theilweisen Verlustes der Acten nicht vollständig gesichert.
		20	39.	**18**	39.	18$\frac{56}{57}$	**25**	18$\frac{61}{62}$	**15**	Actenmäßige Nachweise über die Frequenz datiren erst seit 18$\frac{54}{55}$.
				12	45.					Die im Sch.-J. 18$\frac{19}{20}$ eröffnete Lateinschule löſ'te sich 1842 auf und trat erst 1862 wieder in's Leben. Die Schülerzahl während ihres früheren Bestandes läßt sich nicht mehr ermitteln.
34	24.	**32**	24.	**29**	26.	18$\frac{59}{60}$	**44**	18$\frac{35}{36}$	**15**	
81	5.	**80**	3.	**71**	5.	18$\frac{55}{56}$	**94**	18$\frac{41}{42}$	**43**	
52	13.	**43**	15.	**63**	6.	18$\frac{60}{61}$	**76**	18$\frac{42}{43}$ u. 18$\frac{43}{44}$	**30**	Eröffnet mit dem Sch.-J. 18$\frac{36}{37}$.
270		**280**		**279**						

Fortlauf. Nr.	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs=Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß=Lehrer.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Rang=Ziffer.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Rang=Ziffer.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Rang=Ziffer.
	Uebertrag				**235**		**257**		**270**	
10	**Ellingen,** kath. städt. A. mit kgl. Subrectorate.	M.=F.	2	1						
11	**Feuchtwangen,** prot St. A.	M.=F.	3	1	**17**	37.	**12**	41.	**10**	45.
12	**Frankenthal,** gem. conf. St. (Kreis=) A. — R. C. seit $18^{35}/_{36}$.	Pf.	4	3	**58**	8.	**56**	12	**65**	9.
13	**Fürth,** Prot. Pr. A — Hiemit verb. eine Real=Schule von 3 Cursen.	M.=F.	3	3	—	—	—	—	—	—.
14	**Germersheim,** gem. conf. St. A. — R. C. seit $18\frac{35}{36}$.	Pf.	4	3	**42**	14.	**48**	15.	**43**	20.
15	**Grünstadt,** prot. St. A. — R. C. seit $18^{35}/_{36}$.	Pf.	4	4 und 1 Real=Lehrer.	**89**	3.	**102**	3.	**114**	3.
16	**Günzburg a. d. Donau,** kath. St. A.	Schw. u. N.	4	2			**26**	34.	**42**	24.
17	**Gunzenhausen,** prot. St. A.	M.=F.	2	1	**14**	40.	**10**	48.	**10**	45.
18	**Hammelburg,** k. St. A. (durch Stiftungs=Fonds und seit 1854 durch Kreiszuschüsse unterhalten.)	U.=F. u. A.	4	2	—	—	—	—	**37**	28.
19	**Haßfurt,** kath. St. A.	U.=F. u. A.	4	2	—	—	—	—	—	—
	Latus				**455**		**511**		**591**	

$18^{49}/_{50}$ bis $18^{53}/_{54}$.		$18^{54}/_{55}$ bis $18^{58}/_{59}$.		$18^{59}/_{60}$ bis $18^{63}/_{64}$.		Absolut höchste Frequenz.		Absolut niedrigste Frequenz		Bemerkungen.
Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	
270		**280**		**279**						
		—	—	**4**	56.					Die Lateinschule, eine Stiftung des Deutsch-Ordens, war bis 1818 ein sog. Lyceum mit 6 Classen gewesen, geleitet von den P. P. Franziskanern. — Im Jahre 1852 wegen Mangel an Schülern geschlossen. Wieder eröffnet 23. Nov. 1863.
18	44.	**12**	45.	**13**	44.	$18\frac{53}{54}$	**23**	$18\frac{44}{45}$	**7**	
63	10.	**65**	8.	**60**	7.	$18\frac{57}{58}$	**85**	$18\frac{34}{35}$	**40**	
—	—	—	—	**41**	13.	—	—	—	—	Eröffnet mit d. Sch.-J. $18\frac{63}{64}$. — D. Zahl der Real-Schüler in d. 3 Cursen betrug 25. — Eine 4. Classe mit eigenem Lehrer wird im Sch.-J. $18\frac{64}{65}$ hinzukommen.
67	8.	**58**	10.	**45**	12.	$18\frac{54}{55}$	**68**	$18\frac{34}{35}$	**27**	
107	1.	**111**	1.	**89**	1.	$18\frac{49}{50}$	**129**	$18\frac{34}{35}$	**48**	
34	24.	**22**	35.	**27**	28.	$18\frac{47}{48}$	**50**	$18\frac{56}{57}$	**16**	Nach Aufheb. d. ehm. Piaristen-Gymn. bestand bis $18\frac{42}{43}$ eine Lat.-Sch. von 2, seit $18\frac{42}{43}$ von 4 Classen. D. Schülerzahl vor $18\frac{42}{43}$ ist actenmäßig nicht mehr zu ermitteln.
10	49.	**10**	47.	**10**	49.	$18\frac{63}{64}$	**19**	$18\frac{39}{40}$ u. $18\frac{60}{61}$	**5**	
28	35.	**22**	35.	**38**	17.	$18\frac{46}{48}$ u. $18\frac{63}{64}$	**43**	$18\frac{55}{56}$	**18**	Gegründet 1844 mit 2 Classen, wozu $18\frac{46}{47}$ noch 2 weitere kamen. — In Folge des Brandes von 1854 cessirte $18\frac{54}{55}$ die I., $18\frac{55}{56}$ die II. u. IV., $18\frac{56}{57}$ die III. und $18\frac{57}{58}$ die IV. Classe.
31	29.	**19**	40.	**21**	34.	$18\frac{53}{54}$	**33**	$18\frac{55}{56}$	**17**	Wegen Entgangs der Mittel 1827 temporär suspendirt; mit $18\frac{48}{49}$ wieder eröffnet. Die Zahl der Schüler am Schlusse jenes Jahres betrug 24.
628		**599**		**627**						

Fortlauf. Nr.	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß-Lehrer.	1834/35 bis 1838/39. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1834/35 bis 1838/39. Rang-Ziffer.	1839/40 bis 1843/44. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1839/40 bis 1843/44. Rang-Ziffer.	1844/45 bis 1848/49. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1844/45 bis 1848/49. Rang-Ziffer.
	Uebertrag				**455**		**511**		**591**	
20	**Hersbruck,** prot. städt. A. mit k. Subrectorate.	M.-F.	2 Curse	1	**26**	30.	**12**	41.	**19**	39.
21	**Ingolstadt,** gem. conf. St. A.	O.-B.	4	4	**31**	25.	**41**	20.	**48**	15.
22	**Kaiserslautern,** gem. conf. St. (Kreis-) A.	Pf.	4	4	**82**	4.	**86**	4.	**77**	6.
23	**Kaufbeuren,** kath. Pr. A. mit kgl. Subrectorate.	Schw. u. N.	4	3	**28**	27.	**32**	30.	**54**	12.
24	**Kelheim,** kath. Pr. A.	N.-B.	2	1	**4**	45.				
25	**Kirchheimbolanden,** prot. St. A. — R. C. seit d. Gründung.	Pf.	4	3	**44**	13.	**49**	14.	**47**	17.
26	**Kitzingen a. Main,** kathol. St. A.	U.-F. u. A.	4	2	**29**	26.	**40**	21.	**43**	20.
27	**Kitzingen a. Main,** protest. St. A.	"	4	1	—	—	**19**	38.	**12**	42.
28	**Kulmbach,** St. A. mit größtentheils protestantischen Schülern.	O.-F.	4	2	—	—	**31**	31.	**18**	40.
29	**Kusel,** gem. conf. Kreis-A. — R. C.	Pf.	4	3	**36**	19.	**28**	32.	**62**	10.
	Latus				**735**		**849**		**971**	

$1849/_{50}$ bis $1853/_{54}$.		$1854/_{55}$ bis $1858/_{59}$.		$1859/_{60}$ bis $1863/_{64}$.		Absolut höchste Frequenz		Absolut niedrigste Frequenz		Bemerkungen.
Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden	Rang-Ziffer.	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	
628		**599**		**627**						
25	39.	**27**	29.	**16**	41.	$18\frac{35}{36}$	**39**	$18\frac{63}{64}$	**5**	Die Anstalt hatte vor $18\frac{58}{59}$ theils 2, theils 3 Classen, seit d. gen. Sch.-J. aber 2 Curse, welche nicht völlig den beiden unteren Classen einer vollst. Lat.-Schule entsprechen.
41	21.	**26**	32.	**30**	25.	$18\frac{43}{44}$— $18\frac{45}{46}$ incl.	**51**	$18\frac{58}{59}$	**15**	Durch h. M.-E. vom 4. Juli 1864 als vollst. Lat.-Schule mit 4 Classen und 4 Claßlehrern reorganisirt. Vorher hatte sie theils 4, theils 3, zuletzt 2 Classen mit 2 bis 3 Lehrern gehabt.
80	6.	**72**	7.	**47**	11	$18\frac{38}{39}$	**100**	$18\frac{60}{61}$ u. $18\frac{62}{63}$	**44**	
39	22.	**15**	42.	**19**	36.	$18\frac{46}{47}$	**67**	$18\frac{63}{64}$	**9**	
2	57.	**4**	56.	**3**	58.	$18\frac{57}{58}$	**14**	$18\frac{54}{57}$ u. $18\frac{59}{60}$	**1**	Ueber d. Schülerzahl von $18\frac{35}{36}$—$18\frac{52}{53}$ incl. sind keine Aufzeichnungen vorhanden; in d. Jahren $18\frac{49}{50}$ bis $18\frac{50}{51}$ blieb d. Schule geschlossen.
49	16.	**48**	12.	**39**	15.	$18\frac{53}{54}$	**61**	$18\frac{60}{61}$	**33**	Eröffnet mit $18\frac{36}{37}$.
26	38.	**28**	28.	**24**	31.	$18\frac{47}{48}$	**54**	$18\frac{62}{63}$ u. $18\frac{63}{64}$	**17**	
11	47.	**9**	48.	**10**	49.	$18\frac{43}{44}$	**19**	$18\frac{54}{55}$	**5**	Eröffnet $18\frac{43}{44}$, in welchem Jahre die bis dahin bestandene höhere Bürgerschule in eine Latein-Schule umgewandelt wurde.
30	31.	**35**	19.	**16**	41.	$18\frac{53}{54}$	**52**	$18\frac{63}{64}$	**11**	Die Anstalt besteht seit $18\frac{39}{40}$.
49	16.	**42**	16.	**37**	18.	$18\frac{45}{46}$ u. $18\frac{46}{47}$	**68**	$18\frac{41}{42}$	**18**	Eröffnet mit d. Sch.-J. $18\frac{36}{37}$.
980		**905**		**868**						

Fortlauf. Nr.	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß-Lehrer.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{34}/_{35}$ bis $18^{38}/_{39}$. Rang-Ziffer.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$. Rang-Ziffer.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{44}/_{45}$ bis $18^{48}/_{49}$. Rang-Ziffer.
	Uebertrag				735		849		971	
30	**Landau,** gem. conf. Kreis-A.	Pf.	4	4	62	6.	57	10.	76	8.
31	**Lindau,** protest. St. A.	Schw. u. Nbg.	2	1	15	39.	11	46.	11	43.
32	**Lohr,** kath. St. A.	U.-F. u. A.	4	2	—	—	69	5.	59	11.
33	**Memmingen,** protest. St. A. — R. C. von $18^{43}/_{44}$—$^{63}/_{64}$.	Schw. u. Nbg.	4	4	25	32.	35	26.	54	12.
34	**Miltenberg,** kath. St. A. — R. C. von $18^{37}/_{38}$—$18^{52}/_{53}$.	U.-F. u. A.	4	2	38	17.	39	23.	32	33.
35	**Neumarkt,** kath. Pr. A. mit kgl. Subrectorate.	O.-Pf. u. R.	2	1	19	35.	12	41.	20	38.
36	**Neustadt a. d. Aisch,** protest. St. A.	M.-F.	4 (3)	3	40	16.	40	21.	33	31.
37	**Neustadt a. d. Haardt,** gem. conf. städt. A. — R. C. seit $18^{33}/_{34}$.	Pf.	4	4	55	9.	68	6.	81	5.
38	**Neustadt a. d. Saale,** kath. St. A.	U.-F. u. A.	2	1	25	32.	13	40.	9	50.
39	**Nördlingen,** prot. St. A.	Schw. u. Nbg.	4	4	72	5.	46	16.	49	14.
30	**Oberdorf,** kath. Pr. A.	Schw. u. Nbg.	2	1						
41	**Oettingen,** prot. St. A.	Schw. u. Nbg.	4	2 (u. 1 Real.-Lehrer)	28	27.	17	39.	33	31.
	Latus				1114		1256		1428	

1849/50 bis 1853/54. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	1854/55 bis 1858/59. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	1859/60 bis 1863/64. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Absolut höchste Frequenz im Schul-Jahre	m. einer Schül-er-Zahl von	Absolut niedrigste Frequenz im Schul-Jahre	m. einer Schül-er-Zahl von	Bemerkungen.
980		905		868						
97	2.	76	6.	83	2.	$18\frac{49}{50}$	104	$18\frac{42}{43}$	49	Außer d. 4 Claßlehrern noch besondere Lehrer a) d. Mathematik u. b) d. franz. u. engl Sprache.
15	46.	6	51.	4	56.	$18\frac{34}{35}$	21	$18\frac{61}{62}$	1	
52	13.	44	14.	34	23.	$18\frac{43}{44}$	82	$18\frac{59}{60}$ u. $18\frac{61}{62}$	30	Die Anst. wurde unterm 24. Oct. 1838 mit 2 Classen errichtet u. unt. 8. Jan. 1840 auf 4 Classen vervollständigt.
53	12.	34	21.	37	18.	$18\frac{63}{64}$	63	$18\frac{36}{37}$	18	Der mit der Anstalt verbunden gewesene Real-Cursus ist nunmehr in eine vollständige Gewerbschule umgewandelt, welche am 12. Jan. 1864 eröffnet wurde.
29	33.	32	24.	21	34.	$18\frac{40}{41}$	45	$18\frac{49}{50}$	17	
6	54.	3	58.	7	51.	$18\frac{46}{47}$	38	$18\frac{53}{54}$ $18\frac{55}{56}$ $18\frac{57}{58}$	2	Ueber d. Jahre $18\frac{34}{35}$ bis $18\frac{37}{38}$ incl. liegen in den Acten des k. Subrectorats Jahres-Berichte nicht vor.
34	24.	35	19.	32	24.	$18\frac{54}{55}$	51	$18\frac{51}{52}$ u. $18\frac{55}{56}$	25	Die Anst. hatte in den Sch.-Jahren $18\frac{60}{61}$ und $18\frac{63}{64}$ drei, in den übrigen vier Classen.
93	3.	80	3.	83	2.	$18\frac{49}{50}$	103	$18\frac{34}{35}$	42	Außer den 4 Claßlehrern noch ein bes. Lehrer für franz. u. engl. Sprache und für Buchführung.
7	51.	14	44.	19	36.	$18\frac{38}{39}$ u. $18\frac{59}{60}$	27	$18\frac{52}{54}$	5	D. Anstalt trat in ihrer dermal. Verfassung mit d. Sch.-J. $18\frac{37}{38}$ in's Leben.
59	11.	52	11.	49	10.	$18\frac{37}{38}$	78	$18\frac{43}{44}$	39	
4	56.	7	50.	6	52.	$18\frac{59}{60}$	10	$18\frac{49}{50}$	2	Von d. Jahren 1833—49 incl. finden sich in den Acten keine Jahresberichte. — Mit d. Anstalt ist „ein Unterricht in den Realien" verbunden.
29	33.	23	34.	26	29.	$18\frac{35}{36}$	40	$18\frac{39}{40}$	12	
1458		1311		1269						

Fortlauf. Nr.	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß-Lehrer.	1834/35 bis 1838/39. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1834/35 bis 1838/39. Rang-Ziffer.	1839/40 bis 1843/44. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1839/40 bis 1843/44. Rang-Ziffer.	1844/45 bis 1848/49. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1844/45 bis 1848/49. Rang-Ziffer.
	Uebertrag				**1114**		**1256**		**1428**	
42	**Pappenheim,** prot. St. A.	M.-F.	2	1	—	—	—	—	**10**	45.
43	**Partenkirchen,** kath. mit ein. Benef.-Stiftg. verb. A.	O.-B.	2	1						
44	**Pirmasens,** gem. conf. St. A. — R. C.	Pf.	4	3	**53**	10.	**57**	10.	**46**	18.
45	**Regensburg** (aula scholastica), kath. Pr. A. —	O.-Pf. u. R.	2	2	**105**	1.	**110**	1.	**116**	2.
46	**Roth a. S.,** prot. St. A.	M.-F.	2	1	**12**	41.	**12**	41.	**10**	45.
47	**Rothenburg ob der Tauber,** prot. St. A. — R. C. bis 1858.	M.-F.	4	4	**28**	27.	**34**	28.	**37**	28.
48	**Schwabach,** protest. St. A. — R. C. i. Sch. J. 1858/59.	M.-F.	4	2	**36**	19.	**42**	18.	**43**	20.
49	**Sonthofen,** kath. St. (?) A.	Schw. u. N.	2	1	—	—	—	—	**5**	52.
	Latus				**1348**		**1511**		**1695**	

$1849/_{50}$ bis $1853/_{54}$.		$1854/_{55}$ bis $1858/_{59}$.		$1859/_{60}$ bis $1863/_{64}$.		Absolut **höchste** Frequenz		Absolut **niedrigste** Frequenz		Bemerkungen.
Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	
1458		**1311**		**1269**						
11	47.	**15**	42.	**6**	52.	$18\frac{55}{56}$	**20**	$18\frac{63}{64}$	**5**	Die Anstalt trat mit d. Sch.-J. $18\frac{46}{47}$ ins Leben.
										Ueber d. Frequenz-Verhältnisse konnte man auf wiederholt gestellte Anfrage keine Aufschlüsse erhalten.
65	9.	**63**	9.	**59**	8.	$18\frac{53}{54}$	**78**	$18\frac{46}{47}$	**34**	D. Anst. wurde mit d. Sch.-J. $18\frac{35}{36}$ eröffnet. — Außer den 3 Claß-Lehrern noch ein besonderer Lehrer für franz. Sprache.
91	4.	**79**	5.	**77**	4.	$18\frac{44}{45}$	**133**	$18\frac{62}{63}$	**65**	Die Vorstandschaft führen d. Dechant u. d. canonicus scholast. des Collegiatstiftes U. L. Fr zur alten Kapelle, mit welchem diese Anstalt verbunden ist. — Die Anst. ist wieder eröffnet s. $18\frac{35}{36}$.
16	45.	**12**	45.	**11**	47.	$18\frac{42}{43}$	**22**	$18\frac{40}{41}$ $18\frac{46}{47}$ $18\frac{47}{48}$	**7**	
44	19.	**25**	33.	**35**	22.	$18\frac{50}{51}$	**46**	$18\frac{57}{58}$	**16**	
31	29.	**27**	29.	**18**	39.	$18\frac{40}{41}$	**50**	$18\frac{61}{62}$ u. $18\frac{63}{64}$	**16**	D. Anstalt hat ein sehr hohes Alter; ein Rector Seb. Coccejus v. Jahre 1531 ist urkundlich nachweisbar. — Ueber die Frequenz in den Jahren $18\frac{34}{35}$—$\frac{36}{37}$ incl. fehlen actenmäßige Angaben.
7	51.	**5**	53.	**11**	47.	$18\frac{62}{63}$	**17**	$18\frac{56}{57}$	**1**	D. Anstalt, durch das Welz'sche Beneficium gestiftet, bestand ursprünglich (von 1782 bis 1844) in einem höheren Cursus der deutschen Schule; seit d. gen. Jahre wurde letzterer in eine Lat.-Schule mit 2 Classen umgewandelt.
1723		**1537**		**1486**						

Fortl. auf Nr.	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs=Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß=Lehrer.	1834/35 bis 1838/39 Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1834/35 bis 1838/39 Rang=Ziffer.	1839/40 bis 1843/44 Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1839/40 bis 1843/44 Rang=Ziffer.	1844/45 bis 1848/49 Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1844/45 bis 1848/49 Rang=Ziffer.
	Uebertrag				1248		1511		1695	
50	**Sulzbach**, protest. städt. Anst.	O.=Pf. u. R.	2	1						
51	**Thurnau**, protest. Pr. A.	O.=Fr.	2	1	—	—	—	—	—	—
52	**Uffenheim**, protest. St. A.	M.=Fr.	4	2						
53	**Wallerstein**, kath. St. A.	Schw. u. N.	4	2	32	24.	23	35.	11	43.
54	**Weiden**, gem. conf. St. A.	O.=Pf. u. R.	4	2	17	37.	22	36.	24	37.
55	**Weißenburg a. Sand**, prot. St. A.	M.=Fr.	4	2	36	19.	22	36.	43	20.
56	**Weißenhorn**, kath. St. (?) A.	Schw. u. N.	2	1	12	41.	10	48.	6	51.
57	**Windsbach**, protest. St. A.; hiezu noch d. Schule im protest. Pfarrwaisenhaus, protest. Pr. A.	M.=Fr.	4	4	19	35.	37	25.	37	28.
58	**Windsheim**, protest. Gem. A. m. Zuschüssen aus Kr.=F.	M.=Fr.	2 in 4 Cursen.	2	33	23.	27	33.	27	36.
59	**Wunsiedel**, protest. Gem. A. m. Zuschüssen aus Kr.=F.	O.=Fr.	4	2	45	12.	63	7.	41	25.
	Eichstätt, kath. St. A.	M.=Fr.	4	4	101	2.	—	—	—	—
	Latus				1643		1715		1884	

$18^{49}/_{50}$ bis $18^{53}/_{54}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{49}/_{50}$ bis $18^{53}/_{54}$. Rang-Ziffer.	$18^{54}/_{55}$ bis $18^{58}/_{59}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{54}/_{55}$ bis $18^{58}/_{59}$. Rang-Ziffer.	$18^{59}/_{60}$ bis $18^{63}/_{64}$. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	$18^{59}/_{60}$ bis $18^{63}/_{64}$. Rang-Ziffer.	Absolut höchste Frequenz im Schul-Jahre	Absolut höchste Frequenz m. einer Schüler-Zahl von	Absolut niedrigste Frequenz im Schul-Jahre	Absolut niedrigste Frequenz m. einer Schüler-Zahl von	Bemerkungen.
1723		**1537**		**1486**						
		22	35.	**15**	43.	$18\frac{54}{55}$	**38**	$18\frac{60}{61}$	**10**	Die Anst., früher eine Staats-Anst., ist durch h. M.-E. v. 19. Juni 1863 in eine städtische verwandelt. — Von den Sch.-Jahren vor $18\frac{54}{55}$ liegen i. d. Acten Jahresberichte nicht vor.
22	42.	**19**	40.	**25**	30.	$18\frac{61}{62}$	**31**	$18\frac{56}{57}$ u. $18\frac{58}{59}$	**16**	Nachdem d. Anst. von 1834—49 eingegangen gewesen, trat sie mit $18\frac{48}{49}$ wieder in's Leben.
59	15.	**30**	27.	**36**	20.	$18\frac{51}{52}$	**53**	$18\frac{54}{55}$	**23**	Ueber die Schülerzahl in d. Schul-Jahren vor $18\frac{49}{50}$ sind verlässige Angaben nicht zu ermitteln.
24	40.	**9**	48.	**12**	45.	$18\frac{34}{35}$	**40**	$18\frac{58}{59}$	**5**	
20	43.	**34**	21.	**19**	36.	$18\frac{55}{57}$	**37**	$18\frac{35}{36}$ u. $18\frac{62}{63}$	**10**	
43	20.	**32**	24.	**51**	9.	$18\frac{59}{60}$	**55**	$18\frac{40}{41}$	**15**	Mit d. Anstalt wird demnächst ein sogenannter Real Cursus verbunden werden.
6	54.	**5**	53.	**5**	55.	$18\frac{38}{40}$	**18**	$18\frac{58}{60}$	**2**	
34	24.	**40**	17.	**41**	13.	$18\frac{59}{60}$	**47**	$18\frac{42}{43}$ u. $18\frac{50}{51}$	**28**	Mit der kgl. Lateinschule, die als solche nur aus 2 Classen besteht, hat sich die im prot. Pfarr-Waisenhause daselbst (gegründet 1837) bestehende Schule, welche privaten Charakters ist, in der Weise zu einem Ganzen verbunden, daß letztere die von der lat. Schule abgehenden Schüler bis zum Uebertritte in das Gymnasium fortführt.
24	40.	**27**	29.	**29**	26.	$18\frac{35}{36}$	**42**	$18\frac{53}{54}$	**18**	
30	31.	**38**	18.	**39**	15.	$18\frac{40}{41}$	**70**	$18\frac{48}{49}$	**25**	
—	—	—	—	—	—	$18\frac{38}{39}$	**145**	$18\frac{36}{37}$	**78**	Von $18\frac{39}{40}$ an successiv zu einer vollst. Stud.-Anst. erweitert.
1976		**1793**		**1758**						

Fortlauf. Nr	Sitze der isolirten Lateinschulen.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der dermaligen Classen.	Zahl der dermaligen Claß-Lehrer.	1834/35 bis 1838/39. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1834/35 bis 1838/39. Rang-Ziffer.	1839/40 bis 1843/44. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1839/40 bis 1843/44. Rang-Ziffer.	1844/45 bis 1848/49. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1844/45 bis 1848/49. Rang-Ziffer.
	Uebertrag				**1643**		**1715**		**1884**	
	Marktbreit, prot. St. A.	U.-Fr. u. A.	2	1	**12**	41.	**11**	46.	**10**	45.
	Metten, kath. A. im Bened.-Stift.	N.-B.	4	4	**36**	19.	**107**	2.	**157**	1.
	Mühldorf, kath. Pr. A.	O.-B.	2	1	—	—	—	—	—	—
	Rosenheim, kath. St. A.	O.-B.	4	2	—	—	**46**	16.	**44**	19.
	Scheyern, Pr. A. im erzb. Knb.-Sem. d. Bened. Stiftes.	O.-B.	4	4	—	—	**58**	8.	**92**	4.
	Tölz, kath. mit ein. Benef.-Stiftg. verb. A.	O.-B.	2	1	**12**	41.	**12**	41.	**14**	41.
	Gesammtzahl an den verschiedenen Anstalten.				**1703**		**1949**		**2201**	

1849/50 bis 1853/54. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1849/50 bis 1853/54. Rang-Ziffer.	1854/55 bis 1858/59. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1854/55 bis 1858/59. Rang-Ziffer.	1859/60 bis 1863/64. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	1859/60 bis 1863/64. Rang-Ziffer.	Absolut höchste Frequenz im Schul-Jahre	Absolut höchste Frequenz m. einer Schüler-Zahl von	Absolut niedrigste Frequenz im Schul-Jahre	Absolut niedrigste Frequenz m. einer Schüler-Zahl von	Bemerkungen.
1976		**1793**		**1758**						
7	51.	**5**	53.	—	—	$18\frac{34}{35}$	**22**	$18\frac{50}{51}$ u. $18\frac{56}{57}$	**3**	Seit Anfang d. Sch.-J. $18\frac{59}{60}$ wurde d. Unterricht ausgesetzt, u. durch h. M.-E. vom 8. Mrz. 1860 d. Anstalt für geschlossen erklärt. Verhandlungen über die Wiedereröffnung sind noch in d. Schwebe.
—	—	—	—	—	—	$18\frac{45}{47}$	**164**	$18\frac{37}{38}$	**20**	Die Anstalt, welche im Sch.-J. $18\frac{37}{38}$ mit 2 Classen eröffnet worden war, im J. $18\frac{38}{39}$ noch die III. und $18\frac{39}{40}$ die IV. Classe erhalten hatte, wurde vom Jahre $18\frac{47}{48}$ an successiv zu einer vollst. Stud.-Anst. erweitert.
35	23.	—	—	—	—	$18\frac{50}{51}$	**45**	$18\frac{49}{50}$	**28**	Die Stiftung datirt von 1849. — Die Anstalt hörte als öffentliche Schule mit d. Sch.-J. $18\frac{53}{54}$ auf.
33	28.	—	—	—	—	$18\frac{47}{48}$	**50**	$18\frac{54}{55}$	**20**	Eröffnet den 27. April 1840; wieder geschlossen 1856.
71	7.	**98**	2.	—	—	$18\frac{59}{60}$	**130**	$18\frac{42}{43}$	**55**	Die Anstalt zählte von $18\frac{40}{41}$—$\frac{43}{44}$ zwei, von $18\frac{44}{45}$—$\frac{53}{54}$ drei, von $18\frac{54}{55}$—$\frac{59}{60}$ vier Classen. Von $18\frac{60}{61}$ an wurde sie successiv zu einer (z. Z. noch unvollst.) Studien-Anstalt erweitert.
8	50.	**6**	51.	—	—	$18\frac{46}{47}$	**18**	$18\frac{58}{59}$	**2**	Mit $18\frac{59}{60}$ wurde d. Unterricht wegen Mangel an Schülern ausgesetzt und 1862 die Anstalt durch h. Verfügung für geschlossen erklärt.
2130		**1902**		**1758**		$18\frac{46}{47}$	**2314**	$18\frac{34}{35}$	**1107**	

Nach Regierungs-

Fortlauf Nr.	Regierungs-Bezirke.	1834/35 bis 1838/39. Durchschnittl. Zahl der Studirenden	Rang-Ziffer.	1839/40 bis 1843/44. Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.
1	Oberbayern	69	VI.	207	III.
2	Niederbayern	40	VIII.	107	VII.
3	Pfalz	707	I.	725	I.
4	Oberpfalz und Regensburg	141	IV.	144	VI.
5	Oberfranken	45	VII.	94	VIII.
6	Mittelfranken	385	II.	281	II.
7	Unterfranken u. Aschaffenburg	104	V.	191	V.
8	Schwaben und Neuburg	212	III.	200	IV.
	Gesammtzahl in allen Reg.-Bezirken .	1703		1949	

Anmerkungen.

1) Erklärung einiger Abkürzungen.

St. A. = Staats- } Anstalt,
Pr. A. = Privat- }

R. C. = ein mit der Anstalt verbundener sog. Real- (Realien-) Cursus.

Die übrigen Abkürzungen bedürfen keiner Erläuterung.

2) Bei allen Anstalten wurde in Berechnung der Durchschnitts-Summen die Zahl der am Schlusse des Schuljahres vorhandenen Schüler zu Grunde gelegt. Dieser Umstand ist aus dem Grunde besonders hervorzuheben, weil an einzelnen — namentlich protestantischen — Anstalten wie, beispielsweise Gunzenhausen, Hersbruck &c., zu Ostern, nach erfolgter Confirmation, ein Theil der Schüler die Anstalt verläßt.

3) Nebst den unter dem Schuljahre ausgetretenen Schülern wurde bei vorstehender Berechnung auch die Zahl jener Schüler, welche einen etwa an der Anstalt bestehenden Vorbereitungs-Cursus zur Aufnahme in die I. Classe besuchten, außer Ansatz gelassen. Hievon wurde

Bezirken zusammengestellt.

1844/45 bis 1848/49		1849/50 bis 1853/54.		1854/55 bis 1858/59.		1859/60 bis 1863/64		Absolut höchste Frequenz		Absolut niedrigste Frequenz	
Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	Durchschnittl. Zahl der Studirenden.	Rang-Ziffer.	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von	im Schul-Jahre	m. einer Schüler-Zahl von
246	IV.	215	IV.	152	VI.	52	VII.	18$\frac{46}{48}$	c. 271	18$\frac{60}{61}$	44
157	VII.	2(?)	VIII.	8	VIII.	9	VIII.	18$\frac{45}{47}$	c. 164	?	?
801	I.	879	I.	817	I.	734	I.	18$\frac{52}{53}$	916	18$\frac{34}{35}$	335
160	VI.	117	VI.	158	V.	136	V.	18$\frac{45}{46}$	179	18$\frac{34}{35}$	33
59	VIII.	82	VII.	92	VII.	92	VI.	18$\frac{54}{55}$	108	18$\frac{35}{36}$	34
311	II.	374	II.	324	II.	372	II.	18$\frac{38}{39}$	411	18$\frac{39}{40}$	266
202	V.	191	V.	173	IV.	167	IV.	18$\frac{47}{48}$	224	18$\frac{35}{36}$	70
265	III.	270	III.	178	III.	196	III.	18$\frac{46}{47}$	291	18$\frac{41}{42}$	158
2201		2130		1902		1758		18$\frac{46}{47}$	2314	18$\frac{34}{35}$	1107

nur bezüglich der Lat.-Schule zu Hersbruck insoferne eine Ausnahme gemacht, als der seit 18$\frac{58}{59}$ daselbst bestehende Vorbereitungs-Cursus — als zur Anstalt, nach der Angabe des k. Subrectorats, obligatorisch gehörend und mit dem oberen Cursus combinirt — nicht ausgeschieden wurde.

4) Desgleichen wurde eine solche Ausscheidung auf die Schülerzahl in der „unteren Abtheilung" der I. Classe, wie solche in der Pfalz bis zum Erscheinen der revidirten Schulordnung (1854) häufig bestanden, nicht ausgedehnt.

5) Bei den mangelhaften Angaben über den Schülerbestand an den isolirten Lat.-Schulen Nieder-Bayerns ließ sich die absolut höchste und niedrigste Frequenz für den ganzen Regierungs-Bezirk nur annäherungsweise, bezw. gar nicht bestimmen. Letztere dürfte übrigens in die Schul-Jahre 1849/51 fallen, in welcher Zeit die Lateinschule zu Kelheim geschlossen war, die Gesammtfrequenz somit — da auch Metten bereits aus der Zahl der isolirten Lateinschulen ausgeschieden war — auf den (nicht mehr zu ermittelnden) Bestand der Lat.-Schule zu Abensberg sich beschränkte.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen ohne weitere Bezeichnung weisen auf die §§; die am Schlusse mit) versehenen auf die Noten.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

In der **Buchner'schen Buchhandlung** in **Bamberg** ist ferner erschienen:

L. Englmann, Grammatik der lateinischen Sprache für Schulen. Sechste verbesserte Auflage. 1863. 1 fl. 48 kr. 1 Rh. 2 Gr.

Die Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1861 S. 770 sagt über diese Grammatik: „Als wir in diesem Jahrgange der Zeitschr. f. d. öst. Gymnasien S. 198 ff. unserer Ueberzeugung von der Bedeutung einer lateinischen Grammatik, die den Schüler von der untersten bis zur obersten Stufe zu begleiten im Stande sei, Ausdruck gaben, war uns vorliegendes Buch noch unbekannt. Wir müssen dieses um so mehr bedauern, als uns bedünken will, als habe man in der im nachbarlichen Bayerlande wohl an den meisten Unterrichtsanstalten eingeführten Englmann'schen Grammatik ein Buch, das die eben bezeichnete Forderung zu erfüllen im Stande ist. Ihr Hauptvorzug ist erstens weise Beschränkung auf das Material, das dem Schüler zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nothwendig ist. Zweitens ist an dieser Grammatik gegenüber anderen die Kürze, Bestimmtheit und sprachliche Genauigkeit der Regeln hervorzuheben. Natürlich kann die sachliche Richtigkeit des Gegebenen kaum ein Gegenstand des Lobes sein, da man sie einfach zu fordern hat; aber wohl ist zu loben, daß mit Manchem, was sich trotz besseren Wissens beinahe mechanisch fortgepflanzt hat, aufgeräumt ist. Was endlich die Anordnung des Ganzen betrifft, so hat sich der Verfasser mehr dem nach Becker von Th. A. Krüger, Kühner u. A. eingeschlagenen Wege als dem von den Zumptianern befolgten angeschlossen. Darüber läßt sich streiten. Inconvenienzen und Inconsequenzen lassen sich in beiden Fällen nicht vermeiden; das Eine ist anzuerkennen, daß die vorliegende Anordnung der Syntax im Allgemeinen einfach, lichtvoll und praktisch ist. Wir glauben es mit vollstem Rechte zu thun, wenn wir unsere Collegen dringend auffordern, sich mit dem Buche bekannt zu machen, und hegen die begründete Hoffnung, daß auch in dem cisönanischen Deutschland es auf das Gedeihen des lateinischen Unterrichts ersprießlich wirken werde."

Aehnliche, sehr günstige Recensionen enthalten Mager's pädagogische Revue 1857, Mützell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1857 S. 847–850, Wiener Literaturzeitung 1857 S. 403—404, Würtemberger Correspondenzblatt 1861 S. 66.

— — **Formenlehre des attischen Dialects.** Zweite verbesserte Auflage. 1863. 54 kr. 16 Gr.

Dr. Mützell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1862 S. 141—149 spricht sich in einer ausführlichen, sehr anerkennenden Recension der Englmann'schen Formenlehre 1. Auflage im Allgemeinen dahin aus: „Wir können nur mit Freuden eine Arbeit begrüßen, die sich zum Ziele gesetzt hat, das Sprachmaterial auf das für die Schule nothwendige Maß zu beschränken und die grammatischen Lehren möglichst einfach und klar darzustellen. In der Auswahl und Anordnung des Stoffes verräth der Verfasser Urtheil und Geschick, man merkt der Arbeit an, daß sie die Frucht reicher Schulerfahrung ist, und wir stehen daher nicht an, das Werkchen Lehrern und Lernenden angelegentlichst zu empfehlen."

Die **Wiener Literaturzeitung** 1863 S. 269 sagt über die 2. Auflage:

„Eine ganz vortreffliche Schulgrammatik: einfach, lichtvoll, gut geordnet, auf das für die Schule nothwendige Maß sich beschränkend, kurz, praktisch in jeder Beziehung. Läge die Aufgabe nicht glücklich gelöst hier vor, so hätte Referent es fast für unmöglich halten müssen, daß sich der gesammte Lernstoff von dem attischen Dialekte in so kleinem Rahmen so lernbar zusammenfassen ließe. Als die schwierigste Partie der Formenlehre gelten die unregelmäßigen Verba; nach der Buttmann'schen Behandlungsweise braucht der Schüler ein volles halbes Jahr, um sie durchzunehmen, und hat schließlich doch kein wissenschaftliches Bewußtsein, keine sichere Erkenntniß derselben gewonnen. Nach Englmann lernt sie der Schüler bequem

und sicher, weil in lichtvoller Ordnung und mit klarer Erkenntniß in das Wesen der sogenannten Unregelmäßigkeiten, in wenig Wochen. Seinen Ruf eines praktischen Schulmannes, den Hr. Englmann durch seine bereits in 6. Auflage vorliegende latein. Grammatik zuerst begründet hat, hat er durch vorliegendes Werkchen nur noch mehr gefestigt." S. auch d. **Würtemberger Correspondenzblatt** 1862 S. 292.

Englmann, L., Lateinisches Lesebuch für die unteren Klassen der lateinischen Schulen. (Sexta und Quinta). Zweite umgearbeitete Auflage. 1862. 48 ℛ︁.

— — **Lateinisches Lesebuch, zweite Abtheilung für die dritte Klasse lateinischer Schulen.** (Quarta und Tertia). 1862. 32 ℛ︁ 10 Gr.

Die **Wiener Literaturzeitung** 1862 S. 419 sagt:

„Diese Auswahl ist sowohl sprachlich wie stofflich als eine gelungene zu bezeichnen. Die ausgewählten Partien nämlich eignen sich der sprachlichen Fassung nach ganz vortrefflich, indem die Sprache derselben für die bezeichneten Stufen nicht zu schwierig ist, was leider so oft eintritt, wo in Quarta Nepos oder Justin; in Tertia Cäsar oder Cicero de amic. oder de senectute etc. in vollständigen Ausgaben gelesen werden. Daß auch der Stoff gut gewählt sei, zeigt eine kurze Uebersicht desselben: I. Nepos: Schlacht von Marathon. Themistocles. Aristides. Thrasibul. Agesilaus. Epaminondas. Timoleon. Datames. Hannibal. Atticus. (NB. Diese Lebensbeschreibungen sind nicht vollständig sondern in den interessantesten Hauptzügen.) — II. Justin: Philipp von Macedonien, Alexander d. Gr., Pyrrhus und die Römer. — III. Cäsar: Beschreibung Galliens. Sitten der Gallier. Sitten der Germanen. Der hercynische Wald. Sitten der Sueven. Kampf mit den Alpenvölkern. — IV. Cicero: 18 verschiedene interessante Erzählungen resp. Anecdoten. — V. Curtius: Alexanders Erkrankung. Alexander in Babilon. Beschreibung Babilons. Scythische Gesandte vor Alexander. Indien und seine Bewohner. — VI. Livius: Kampf der Horatier und Curiatier. Tarquinius und Gabii. T. Manlius und sein Sohn. Hannibal und Scipio. Philopömens Tod. Hannibals Tod. — Die Anmerkungen beschränken sich auf das unumgänglich Nothwendige; wenige Zeilen auf der großen Oktavseite."

— — **Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die zweite Klasse der lateinischen Schule** (Quinta). Dritte verbesserte Auflage 1862.

Die **Wiener Literaturzeitung** 1862 S. 380 sagt: „Die Anlage dieses Uebungsbuches hat entschiedene Vorzüge vor vielen anderen gleichartigen Büchern voraus. Es werden nämlich Vorübungen vorausgeschickt über Satzverhältniß, resp. Satzbau, Pf. hist., Rection der Conjunktionen ut, ne etc., Acc. c. Inf., die verschiedenartigen Daß-Sätze, Fragen, Particip, Abl. abs., mit anderen Worten, es wird über diejenigen Dinge das Nothwendigste vorerst eingeübt, ohne deren Bekanntschaft kein ersprießliches Uebersetzen von ordentlichen Sätzen möglich ist. In den Uebersetzungsbüchern gewöhnlicher Art wird dem Schüler dieser Stufe jeder Acc. c. Inf., jeder Abl. abs., jedes ut etc, jedes Tempus ꝛc. gegeben; er hat also kaum etwas anderes zu thun, als mechanisch den gerade geforderten (d. h. über seiner Lection stehenden) Casus einzureihen. Wie wenig dieses pädagogisch ist und erfolgreich sein kann; wie sehr es die Schüler zu gedankenlosen Maschinen mehr oder weniger heranzieht, liegt auf der Hand. Aber mit einem so eingerichteten Uebersetzungsbuche, wie das Englmann'sche ist, läßt sich mit freudigem Erfolge arbeiten. Diese Vorübungen nebst Regeln nehmen nur 12 Seiten ein, worauf zu den weiteren Uebungen geschritten wird. Diese sind sorgsam ausgewählt, in richtiger Stufenfolge geordnet; erst Uebungen über bestimmte Paragraphen der Grammatik, darauf in jedem Abschnitte eine Reihe gemischter Beispiele über einen größeren Theil der Grammatik. Das Werkchen ist ein treffliches Schulbuch, das auch außerhalb Bayerns und neben anderen Gram-

matiken eingeführt zu werden würdig ist. — Papier und Druck klar und deutlichst. — Druckfehler sind uns nicht aufgefallen."

S. auch das **Würtemberger Correspondenzblatt** 1863 S. 220.

W. Bauer u. L. Englmann, Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für die unteren Klassen der Gymnasien (Secunda). 1859. 1 fl. 27 kr.

Langbein's pädagogisches Archiv 1860. S. 396—398 sagt hierüber: „Vorliegendes Buch wird nach der Meinung des Ref. nicht zu den vorübergehenden Erscheinungen der pädagogischen Literatur gehören. Denn außerdem, daß es durch vielfache Hinweisungen auf die Englmann'sche Grammatik sich vorzugsweise denjenigen Anstalten empfiehlt, an denen diese Grammatik eingeführt ist, hat es Vorzüge, welche eine allgmeine Anerkennung verdienen.

Die Verfasser haben hier in einer meist recht geschmackvollen Form einen reichen, mit Umsicht ausgewählten Stoff geboten, dessen Werth durch die mit angemessener Sparsamkeit gegebenen und zum Nachdenken anregenden Noten noch besonders erhöht wird. — Was das Deutsche betrifft, so ist dasselbe nicht dem lateinischen Text zu Liebe in lange Perioden gezwängt; mit Recht wird da, wo die freie Entwicklung der Sätze neben einander eine Subordination im Lateinischen verlangt, meist nur durch eine Andeutung des Hauptverbums in den Noten darauf hingewiesen. — In den Noten tritt das Bemühen der Verfasser, den Schüler zum Nachdenken zu nöthigen, auf jeder Seite hervor, und dieser Theil der Arbeit ist im Ganzen für recht gelungen zu halten. Die Hilfe, die hier geboten wird, ist für eine Secunda angemessen. Bei dem Bestreben, einen Text mit möglichst gutem Deutsch zu liefern, war es hin und wieder doch nothwendig, in den Noten eine dem lateinischen Original sich annähernde Form an die Hand zu geben. Hierin zeigt sich die rechte Beschränkung. — Uebrigens wird die Praxis gewiß bald das Resultat liefern, daß das Buch seinen Zweck vollkommen zu erfüllen geeignet ist.

— — **Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische** für die oberen Klassen der Gymnasien. (Prima.) 1860. 1 fl. 16 kr.

Das **Würtemberger Correspodenzblatt** 1861 S. 61 sagt: „Ein brauchbares Schulbuch, dessen weiterer Verbreitung nur der Umstand einigermaßen im Wege stehen dürfte, daß bei den manchfachen Verweisungen auf die Grammatik blos die von Englmann berücksichtigt ist. Das Buch befriedigt namentlich in Beziehung auf die Latinität der Wendungen und Ausdrücke und sucht auch den anderen Anforderungen an solche Uebungsbücher gerecht zu werden."

Die **Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien** 1862 S. 434 sagt: „Dieses Uebungsbuch dürfte für eine sehr gut geschulte Octava sehr verwendbar sein."

Grammatik der griechischen Sprache für Schulen. Von **L. Englmann** und **Emil Kurz.**

I. Theil: **Formenlehre des attischen Dialekts,** von **L. Englmann,** kgl. Gymnasialprofessor. 2. umgearbeite und verbesserte Auflage. 1863. Preis 54 kr. 16 Sgr.

II. Theil: **Syntax der griechischen Sprache** von **Emil Kurz,** kgl. Gymnasialprofessor. Preis 1 fl. 12 kr. 22 Sgr.

Bauer, Wolfg., kgl. Professor am Wilhelmsgymnasium zu München, **Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische.** Erster Theil: **Formenlehre.** 1862. 1 fl. 12 kr. 22 Sgr.

*

Die **Wiener Literaturzeitung** 1862 Nr. 47 sagt über dieses für die dritte und vierte Lateinklasse (Quarta und Tertia) bestimmte Lehrbuch:

Dieses Uebungsbuch ist zwar zunächst zum Anschlusse an die griechische Schulgrammatik von Englmann und Kurz (worüber zu vergleichen Lit.-Zeitung **VIII. Jahrgang** Nr. 33) bestimmt, indessen so eingerichtet, daß es zu jeder anderen Grammatik ebenfalls paßt. Mit Recht verlangt der Verfasser, daß von vorneherein gleich mit den Deklinationen der Schüler Ind. Präs. von εἰμί und Ind. Praes. act. des Verbums in ω lerne, damit aus den Uebungen aller geistloser Mechanismus ferne gehalten werde. — Die Auswahl der Beispiele ist verständig, reichhaltig, regelmäßig, vom Leichteren zum Schwereren vorschreitend, so daß das Werkchen einen erfreulichen Gegensatz zu jenen Beispielsammlungen bildet, in denen dem Schüler die Hälfte vorübersetzt wird, eben weil die Verfasser entweder keinen pädagogischen Takt besitzen und nicht wissen, wie lernend und lehrend vorzugehen ist, oder weil sie sich's bequem gemacht und in fabrikmäßiger Hast die Beispiele aus so und so viel anderen Uebungsbüchern, Grammatiken und Klassikern zusammengelesen haben. Auch muß dem Verfasser noch nachgerühmt werden, daß er in seinen Beispielen nicht Bildungen von Wort- und Verbalformen veranlaßt, die nicht existiren, wie z. B. nur sehr wenige Perfecte in φα und χα nachweisbar sind. — Der Stoff des Uebungsbuches reicht für mehrere Jahre aus. — Der Druck ist deutlich und gefällig, das Papier stark und weiß. Druckfehler sind dem Ref. nicht aufgestoßen. — Wir wünschen demnach der empfehlenswerthen Arbeit die verdiente Verbreitung.

Bauer, Wolfg., kgl. Professor am Wilhelms-Gymnasium zu München, **Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische.** Zweiter Theil: **Syntax.** 1863. 1 fl. 12 kr. 22 Sgr.

Für die erste und zweite Gymnasialklasse (Secunda) ausreichend.

— — **Aufgaben zu griechischen Stilübungen** für die oberen Gymnasialklassen. 1859. 1 fl. 12 fl. 22 Sgr.

Ueber die Brauchbarkeit dieses Buches sprechen sich besonders günstig aus die **Neuen Jahrbücher für Philologie und Pädagogik.** 1860. II. Abtheil. S. 140 ff.

Ebenso **Mützell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen.** 1861. S. 58 ff.

Friedlein, Dr. G., Griechisches Lesebuch für Lateinschulen. I. Theil 48 kr., II. Theil 48 kr.

Heinisch, G. F., Geschichte Bayerns für Lehr-Anstalten bearbeitet. Zweite verbesserte Auflage. 1 fl.

Schrepfer, J., k. Gymnasialprofessor, **die anomalen Verba der attischen Prosa,** übersichtlich geordnet. 2. umgearbeitete Auflage. 18 kr. 6 Sgr.

Spruner, Dr. K. v., Leitfaden zur Geschichte von Bayern. Zweite verbesserte Auflage. 48 kr.

Zink, K. Erzählungen aus der bayerischen Geschichte als Uebungsstoff zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für Schüler der oberen Latein- und unteren Gymnasialklassen. 1 fl. 24 kr. — 26 Sgr.

☞ Zum Gebrauch in den k. b. Lehranstalten unterm 12. Decbr. 1860 Allerh. genehmigt.

Vorstehende Bücher sind sämmtlich in das Verzeichniß der an den k. bayer. Lehranstalten zu benützenden Lehrbücher aufgenommen.